



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.


We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

Ger  
6903  
3.46

WIDENER LIBRARY  
  
HX 3113 W

Ger 6903.3.46



Harvard College Library

FROM

*Francis Bowen, Esq.*

*of Cambridge.*

*21 Oct. 1844.*

~~132 66.30~~

Cologne

Cards



# Darlegung

des

Verfahrens der Preussischen Regierung

gegen

den Erzbischof von Köln.

Vom 25ten November 1837.

---

Berlin,

bei A. W. Hagen.

1838.

~~13566.30~~

~~Ger 4372.60~~

Ger 6903.3.46

HARVARD COLLEGE LIBRARY

*[Faint handwritten notes]*

*[Faint mirrored text]*

*[Faint mirrored text]*

*Binsen*

*[Faint mirrored text]*

*[Faint mirrored text]*

*[Faint mirrored text]*

---

## V o r w o r t.

---

Die folgenden Blätter enthalten die urkundliche Darlegung des Verfahrens der Preussischen Regierung gegen den Freiherrn Clemens August Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln. Sie bezeugen auf der einen Seite einen hartnäckigen grundsätzlichen Ungehorsam gegen die Gesetze des Landes und ein entschieden feindliches Auftreten gegen die Regierung; auf der andern eine bis zum äußersten Punkte getriebene Geduld und Langmuth, die sich selbst beim Hervortreten der königlichen Nachvollkommenheit nicht verleugnet, und, mit Zurückhaltung aller Maaßregeln strafender Gerechtigkeit, das gezwungene Einschreiten des Landesherren bis zum letzten Augenblicke innerhalb der Schranken der Nothwehr zu halten wünscht. Daß eine deutsche Regierung sich einem solchen Verfahren Seitens eines ihrer katholischen Landesbischöfe ausgesetzt sehen sollte, muß selbst diejenigen in Erstaunen setzen, welche nicht ohne Besorgniß die vielfachen Spuren hierarchischer Reaktion und einer auf das kirchliche Gebiet übergegangenen revolutionären Bewegung in mehreren Theilen Europas verfolgt, und den Einfluß dieser Elemente auf die neuesten Zeitereignisse beobachtet haben. Denn gerade in Deutschland schien von solchen Unternehmungen, außer der Weisheit der Regierenden, alles Andere abmahnen und abschrecken zu müssen: der Geist gründlicher Forschung und Wissenschaft der einflussreichsten Schriftsteller und der wirksamsten öffentlichen Lehrer; die volksthümliche Bildung und der vaterländische Sinn der katholischen Bevölkerung; die aufgewachte



klare religiöse Erziehung eines in Glaubenssachen auf das Innere und die Besinnung gerichteten Volkes, und die Gewöhnung friedlichen und gedeihlichen Nebeneinanderbestehens verschiedener Ueberzeugungen und Bekenntnisse. Alle diese beruhigenden und sichernden Elemente fanden sich aber in der Preussischen Monarchie in einem sehr hohen Grade vereinigt, als im Sommer des Jahres 1836 der genannte Prälat den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestieg. Preußens Regierung war die erste gewesen, welche bei der Mitbegründung der neuen europäischen Staatenverhältnisse die Beziehungen der katholischen Kirche in der Monarchie mit dem Oberhaupte derselben zu ordnen beschloffen; die erste, welche diesen Gedanken durch eine Unterhandlung und Vereinbarung ins Werk gesetzt, die nur von den Segnern des bestehenden hierarchischen Systems jener Kirche angefochten wurde. Die Ausführung dieser Vereinbarung ward von demselben Geiste königlicher Gerechtigkeit und Freigebigkeit geleitet, und durch ein wohlwollendes Zusammenwirken der geistlichen und Staatsbehörden allmählig bewerkstelligt. Die landesherrlichen Rechte, wie sie, durch organische, allgemein bekannte Staatsgesetze bestimmt, vor wie nach der Uebereinkunft ausgeübt wurden, sind im Wesentlichen dieselben, welche in den übrigen deutschen Ländern, wie in den andern geordneten Staaten Europas bestehen. Diese Rechte, weit entfernt, die katholische Kirche des Landes als eine feindselige Macht zu unterdrücken, sollen vielmehr nur die Ausübung der geistlichen Gewalt, in ihren Berührungspunkten mit der weltlichen Macht, wie mit den bürgerlichen Verhältnissen der Einzelnen, zum gemeinsamen Wohl und zur Bewahrung des Friedens in gebührenden Schranken halten. Was aber die Ausübung dieser Rechte betrifft, so kann man kühn behaupten, sie werde in keinem Lande von den Staatsbehörden mit höherer Achtung vor der Würde kirchlicher Angelegenheiten und mit größerer Ehrfurcht vor der Heiligkeit religiöser Ueberzeugung gehandhabt, als in Preußen. Dieser Charakter ist nicht allein durch die Persönlichkeit des Monarchen, sondern auch durch die weit verbreitete geistige Bildung der Beamten, wie durch den edlen, frommen und milden Geist begründet, der die katholischen Bischöfe Preußens bisher ausgezeichnet hat. Allerdings traten in diesen Verhältnissen und Beziehungen bisweilen bei einzelnen Punkten Verschiedenheiten der Ansichten, vorübergehende Reibungen und Mißverständnisse zwischen den geistlichen und Staatsbehörden hervor, allein dann zeigte sich auch gegenseitiges Vertrauen zu dem guten Willen,

die Lösung durch eine friedliche und befriedigende Verständigung herbeizuführen, und dieses Vertrauen ward nie getauscht. Allerdings ließ sich ferner bei der gegenwärtigen Gestaltung der europäischen Staaten, in Preußen so wenig als in andern Ländern, immer die volle Harmonie des bürgerlichen und Staatsrechtes mit den Ansprüchen der Kirchengewalt erreichen, allein die Regierung suchte unermüdet auch solche Schwierigkeiten praktisch durch Annäherung und Vermittelung der Gegensätze, mit Vermeidung von Prinzipienfragen, zu beseitigen. Für freie und wirksame Aeußerung von Wünschen und Beschwerden der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit gab es in jeder Provinz, in jeder Diözese gesetzliche Organe und Garantien. Kirchen und Schulen der Katholiken erstanden unter diesem Zusammenwirken der geistlichen und Staatsbehörden aus ihrem Verfall; die Geistlichkeit verdiente und genoß allgemeine Achtung, und erfreute sich einer segensreichen Wirksamkeit in ihrem Berufe. Die ausgezeichnetsten Männer zierten die katholischen Lehrstühle und die bischöflichen Sitze. Jedem Verdienste in der Wissenschaft und Seelsorge war, ohne Rücksicht auf Geburt, in den bischöflichen Kapiteln Ehre, Würde und Einfluß gesichert. Alles war in den katholischen Verhältnissen, wie in den übrigen Zweigen des Lebens, in gedeihlichem Fortschreiten begriffen. Da trat die Störung ein, deren merkwürdigen Gang und gefährliche Richtung die folgenden Blätter vor Augen legen sollen. Nachdem alle Versuche der Milde und Langmuth erschöpft waren, wurde ein ernster Entschluß unvermeidlich. Noch ehe die Art seiner Ausführung entschieden war, machte der Erzbischof selbst den Bruch unwiderruflich, indem er, auf die Ankündigung des königlichen Willens: jene gesetzwidrige Handlungsweise und ablehnende Stellung nicht länger zu dulden, die Gemüther durch vorgreifende Oeffentlichkeit aufregte, und seine Anhänger wenigstens, durch die einseitigsten und falschesten Darstellungen des Vor-gefallenen, einen Religionshaß gegen die Regierung zu erwecken suchten. Die Regierung wird aber deshalb von ihrem ruhigen Gange so wenig abgehen, als von ihrem guten Rechte. Die Hoffnungen Uebelgesinnter, und die Pläne fanatischer Eiferer werden vereitelt werden. Jene Störung wird vorübergehen mit allem Verderblichen, das ihr anhing. Die Ruhe der Gemüther wird durch das Verfahren des Erzbischofs nicht beeinträchtigt, das gegenseitige Vertrauen zwischen Regierung und Volk nicht erschüttert, das friedliche Verhältniß zwischen Evangelischen und Katholischen wird nicht gefährdet, der

stille Entwicklungsgang des deutschen Volkes nicht gehemmt werden. Das Ereigniß wird nur wichtig bleiben als ein warnendes Zeichen der Zeit; als ein Beispiel des Charakters und der Folgen hierarchischer Anmaßung; als urkundlicher Beleg der Gerechtigkeit und Würde einer christlichen Regierung; als Triumph der Gesetze und des guten öffentlichen Geistes über Willkür, Herrschsucht und im Finstern schleichende Umtriebe.



Erster Theil.

---

Die

**Angelegenheit der gemischten Ehen.**



1913

10

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

## Geschichtliche Einleitung.

Die erste Periode der gemischten Ehen bis 1827.

Die Gesetzgebung und Sitte, hinsichtlich der Ehen zwischen Christen evangelischen und katholischen Bekenntnisses, hat in Deutschland eine ganz eigenthümliche Bedeutung. Der hundertjährige Kampf, welcher hier auf die Reformation folgte, endigte nach dem dreißigjährigen Kriege durch einen Weltfrieden, der das Nebeneinanderbestehen beider Bekenntnisse im Deutschen Reiche, als Reichsgrundgesetz und im Angesicht Europa's feststellte. Katholische Fürsten wurden seitdem die Landes- und Schutzherrn evangelischer Bevölkerungen und umgekehrt. Von diesem Zeitpunkte an durchdrangen sich allmählig immer mehr die Verhältnisse zwischen den Anhängern der getrennten Bekenntnisse, wie in staatlichen, so auch in Familien-Beziehungen, und beides ohne Bedrohung und Gefährdung des kirchlichen Bestehens beider Theile. Ehen zwischen Katholiken und Evangelischen wurden von beiden Seiten nicht begünstigt, kirchlich vielmehr entschieden mißbilligt: allein sie entstanden und verschafften sich Geltung durch die Macht der allgemeinen und besondern Verhältnisse, und schon gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts bildete sich Sitte und Recht darüber in verschiedenen Theilen Deutschlands örtlich aus. Wo Zahl und Rechte der Bewohner ganz ungleich waren, da strebte die herrschende Geistlichkeit, die Erziehung der Kinder in der herrschenden Religion zur Bedingung der Ehe zu machen. Wo sich dagegen die Bevölkerungen und deren Rechte und Beziehungen lebendiger durchdrangen, da trat an die Stelle jener Bedingung Seitens der Geistlichkeit höchstens Abmahnung und Widerstreben. Veranlassungen und nähere Bestimmungen waren in verschiedenen Ländern hierbei verschieden; die Verhältnisse bildeten die Sitte, und nach ihr gestaltete sich das Recht. Ward der katholischen Kirche freie Religionsübung in Landestheilen gestattet, aus welchen der westphälische Friede sie ausgeschlossen hatte, so wurde die freie Zulassung der gemischten Ehen die begleitende Maßregel oder nothwendige Folge. So schloß zu jener Zeit der Bischof von Münster, Friedrich Christian von Plettenberg, einen Vertrag mit dem Grafen von Bentheim-Steinfurth, als dieser den Katholiken die freie Ausübung ihres Gottesdienstes gestattete. Gleichzeitig traten ähnliche Bestimmungen in Jülich, Cleve und Berg ein. Mochte nun in solchen und ähnlichen späteren Bestimmungen Theilung der Kinder nach dem Geschlecht, oder Erziehung in dem Bekenntnisse des Vaters, oder volle Freiheit der Eltern festgesetzt werden, mochten Ehepacten über diesen Punkt zulässig sehn oder nicht: immer bleibt der Grundsatz, daß die Geistlichkeit nichts von Landesitte oder Landesrecht Verschiedenes als Bedingung der Trauung aufstellen durfte. Auch unternahm sie es nicht. In diesem Punkte trafen das bewußte und unbewußte Streben der Einzelnen, und der Zweck der bürgerlichen Gesetzgebung zusammen. Der Einzelne wollte seine geistige Freiheit nicht durch äußern Zwang gehemmt wissen in einer Handlung, die er, wie Beispiele zeigten, ohne Verlust der Glaubensstreue unter dem Schutze der Sitte und Gesetze vornehmen konnte. Sicherstellung dieser Freiheit verlangte nicht allein der Evangelische, sondern auch der Katholik. Der Staat mußte diesen Schutz gewähren, da kein Staat von gemischter Bevölkerung, bei gleichen Rechten der in ihm enthaltenen und politisch anerkannten Bekenntnisse auf die Länge bestehen kann, wenn die Geistlichkeit des einen derselben das Recht hat, die Schließung einer gemischten Ehe von einer zwingenden Bedingung abhängig zu machen, welche den aus seinen Verhältnissen mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Gesetzen widerspricht. Bei einer solchen Gestaltung der Dinge wurde die Einwirkung der katholischen Kirche auf ihre Bekenner nicht nothwendig aufgehoben oder auch nur erschwert, vielmehr konnte sie dadurch einen höheren Standpunkt gewinnen. Sie ward nämlich von dem Gebiete des Zwanges auf das, ohne Zweifel höhere, des moralischen Einflusses gewiesen: an die Stelle einer juristischen Klausel

und strenger Kirchenstrafe mußte Ermahnung, Abmahnung, Warnung treten. Da nun bei einem so entschieden innerlich religiösen und sittlichen Volke, wie das Deutsche immer gewesen ist, einem solchen moralischen Einflusse nie der Platz fehlen kann, der ihm gebührt; so hörte allmählig im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts auch die katholische Geistlichkeit auf, in jenem Stande der Sachen einen Angriff auf ihre Stellung zu sehen. Die Erfahrung lehrte, daß nicht allein die Aufrechterhaltung des Zwangs-Verbots, bei eingetretener Mischung der Bevölkerung unmöglich, sondern auch das Bestehen der Kirche durch den neuen Standpunkt nicht gefährdet, das Verhältniß der beiden Bekenntnisse zu einander nicht wesentlich verändert wurde. Die großen Gesetzbücher von Oestreich wie von Preußen konnten daher auch nicht anstehen, jene Grundsätze in sich aufzunehmen.

Diese Andeutungen werden hinreichen, um anschaulich zu machen, wie genau diese ganze Angelegenheit mit der Geschichte der neueren Entwicklung Deutschlands, mit seiner Gesetzgebung und deren historischen Begründung zusammenhängt. In Frankreich endete der Kampf der beiden Bekenntnisse mit der Vertreibung der Protestanten, und Frankreich ward ein durchaus katholischer Staat; in England schloß der Kampf mit der Ausstoßung des römisch-katholischen Elementes aus dem Staatsleben; in Deutschland bestätigte ein europäischer Friede das Nebeneinanderbestehen und Durchbringen beider Partheien, und die gemischten Ehen waren das Siegel, welches das Volk auf diesen Vertrag drückte.

Diejenigen daher, welche eine so zarte Angelegenheit mit den Ideen anderer Länder und mit der Schärfe starrer und ausschließlicher Grundsätze anfassen, verrathen mindestens eine sehr geringe Kenntniß der Sache, des Volkes und der Geschichte. Wen aber gelüsten sollte, mit solchen fremden Elementen scharf einzugreifen, der möchte wohl nicht ahnden, welch ungeheures Unternehmen er beginnt, und welche schwere Verantwortlichkeit er auf sich ladet. Er würde sich in offenbaren und aufsteigenden Widerspruch setzen, nicht allein mit dem Geiste der Zeit, sondern mit dem Charakter eines großen Volkes und mit der Geschichte dreier Jahrhunderte, und leicht könnte er Wunden öffnen, die des allgemeinen Friedens wegen besser geschlossen bleiben.

Was nun Preußen insbesondere betrifft, so fand es jene allgemeine Sitte, welche wir die mildere nennen können, in Schlesien und in den ältern Besitzungen am Niederrhein praktisch so ausgebildet vor, daß gemischte Ehen ohne allen Unterschied getraut wurden. Das Landrecht schloß sich auch hier verallgemeinernd an die örtliche Sitte und Praxis an. Hinsichtlich der Kinder-Erziehung war in demselben bis zum Jahre 1803 die Trennung der Kinder nach dem Geschlechte die gesetzliche Vorschrift, so daß die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgten. Diese Spaltung der Familien erwies sich aber als so unzweckmäßig und in manchen Fällen drückend, daß die Deklaration vom 21sten November 1803 (Beilage A.) jene Bestimmung zur allgemeinen Zufriedenheit aufhob. Nach ihr gilt als allgemeine Norm, daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden; zur Abweichung von dieser Norm kann kein Vater den andern durch Verträge verpflichten. Dabei bleibt die Bestimmung des Allg. Landrechts (Thl. II. Tit. 2 §. 78.), daß Niemand das Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den Religions-Unterricht einig sind.

Praktisch stellt sich die Sache hiernach folgendermaßen: die allgemeine Norm spricht aus, was Rechtens sey, wo der väterliche Wille nicht anderweitig bestimmend eintritt. Die Verlobten bindet also jene Norm unbedingt, da die väterliche Gewalt erst durch die Ehe entsteht. Das Festhalten dieser Folge aus jenem Grundsätze wurde aber auch durch die Erfahrung und die wichtigsten Rücksichten geboten. Denn es war unverkennbar und gab Anlaß zu den lautesten Klagen und Beschwerden, daß die katholische Geistlichkeit sich der Ehepakten bedienen wollte, um gegen die oben entwickelte Grundansicht der deutschen Gesetzgebung und Sitte die Zwangsklausel der Kinder-Erziehung zur entscheidenden Norm für die kirchliche Behandlung einer gemischten Ehe zu machen. Dadurch würde das ganze Verhältniß beider Kirchen verrückt, ein fremdes Element in die deutsche Entwicklung hineingeworfen, die geistige Freiheit der Einzelnen unbefugt beschränkt, der Staat gefährdet worden seyn. Die definitive Entscheidung über jenen Punkt soll das freie Werk der Eltern seyn. Damit ist unvereinbar, daß die Abgabe eines Versprechens über jenen Punkt die Bedingung der günstigen Behandlung der Ehe Seitens der katholischen Geistlichkeit sey. Einer solchen Bedingung wiedersehen sich ernste und schwer Bedenken.

Sobald sich dagegen das innige Zusammenleben der Gatten durch die Ehe gebildet hat und durch Kinder gesegnet ist, so tritt die gesetzliche Norm hinter den Familienwillen zurück; Dr-

gan dieses Willens kann dem Staate aber nur das Haupt der Familie, der Vater seyn; er ist Niemandem Rechenschaft schuldig über seine Entscheidung, aber sie bleibt rechtlich immer eine freie.

Indem das Gesetz dergestalt von Anfang bis zu Ende die Freiheit des Einzelnen in jenem heiligen Verhältnisse schützt, ist die Regierung weit entfernt, gemischte Ehen empfehlen zu wollen. Das liegt gänzlich außer ihrem Gebiete. Keinem Gesetzgeber können außerdem die Gründe verborgen seyn, welche denselben im Allgemeinen entgegenstehen. Sie wird sich also auch Belehrungen über die Gefahren gemischter Ehen vom kirchlichen und religiösen Standpunkte aus gar nicht entgegensetzen, ja selbst die Bedingung geistlicher Ermahnung und Abmahnung widerstrebt dem Gesetze nicht, so lange die Kirche sich innerhalb der Schranken derselben hält.

Wenn sich auf diese Weise die Gesetzgebung Preußens an Geschichte und Sitte der Bevölkerung angeschlossen, so erkannte diese auch wiederum in ihr eine weise und billige Feststellung der im Bewußtsein lebenden, durch Weltereignisse und die Durchbringung der Verhältnisse hervorbrachten Zustände.

Der europäische Friede von 1815, welcher in den deutschen Bundesstaaten die Gleichheit der Rechte beider Bekenntnisse zum allgemeinen Gesetze machte, erweiterte Preußens Besitzungen in Westphalen und am Rhein, abgesehen von den ihm bereits durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 überwiesen gewesenen Stiftern Münster und Paderborn u., auch durch die ehemaligen Erzstifter Köln und Trier. Bereits unter der Fremdherrschaft hatte auch hier in dem letzten Menschenalter die Ausschließlichkeit katholischer Bevölkerung und katholischen Gottesdienstes aufgehört. Die Verbindung mit den benachbarten Ältern, überwiegend evangelischen Theilen der Monarchie zu einer Provinz, und die gegenseitige Durchbringung des gemeinsamen deutschen Lebens durch Sprache, Sitte, Erziehung, Litteratur und Verfassung hatte seitdem, nach Verlauf eines Jahrzehends, jene Bevölkerung wesentlich zu einer gemischten gestaltet. Hinsichtlich der gemischten Ehen standen sich die strenge und die milde Disciplin schroff gegenüber. Eingriffe in diese, um sie auf jere zurückzuführen, waren unter Napoleon vom Cardinal-Negaten Caprara von Paris aus versucht, aber von der bischöflichen Macht ohne irgend eine Aufforderung der Regierung sogleich wieder abgeschafft worden. Bei wesentlicher Gleichheit der Verhältnisse strebte nun die freie Sitte, sich auf die anstößenden Ortschaften und Landstriche auszudehnen, in welchen die strenge Sitte bisher bestanden hatte. Die geistliche Gewalt glaubte sich dagegen sträuben zu müssen; die entgegengesetzte öffentliche Meinung brachte ihrerseits vor: warum z. B. in Köln eine gemischte Ehe ohne vorangegangenes Versprechen wegen der Kinder-Erziehung nicht zugelassen werde, während dieselbe im angrenzenden Düsseldorf bezirk ohne alle Bedingung und Schwierigkeit stattfindet? weshalb derselbe Bischof auf der einen Seite des Rheines, in derselben Provinz, unter ganz ähnlichen Verhältnissen, das nicht gestatten könne, was er auf dem andern Ufer unbedenklich zulasse, ja wogegen er die Eingriffe der Fremdherrschaft selbst zurückgewiesen habe?

Es waren diese Umstände, welche die Cabinets-Ordnung vom 17ten August 1825 hervorriefen (Beilage B.). Die Declaration von 1803 wird dadurch auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt. Es wird in ihr als Mißbrauch gerügt, daß hier und da den Verlobten ein Versprechen als Bedingung der Trauung abgefordert werde, da doch Verlobte dasselbe nicht geben dürfen.

Offenbar konnte der Sinn dieser Verordnung kein anderer seyn als dieser, daß die Abgabe eines Versprechens über die katholische Kinder-Erziehung nicht die Bedingung der Einsegnung Seitens der katholischen Geistlichkeit seyn solle, so daß dieselbe gewährt werde, wenn ein solches Versprechen geleistet: verweigert, wenn es nicht gegeben wäre.

Bald nach Erscheinung dieser Verfügung zeigte sich nun bei einem Theile der katholischen Geistlichkeit die Absicht, das Gesetz dadurch zu umgehen, daß zwar kein feierliches Versprechen mehr gefordert, die Trauung jedoch ohne weitere Erklärung verweigert wurde, wenn dasselbe nicht freiwillig angeboten und geleistet war.

Ein solches Umgehen konnte schon an sich in einem auf die Achtung gegen die Gesetze gegründeten Staate nicht geduldet werden. Noch weniger war es der Sache nach zulässig. Wie jeder moralische Einfluß des Erziehers, des Predigers, des Beichtvaters zur Hinderung solcher Verbindungen innerhalb der Schranken geistlicher Ermahnung von der Regierung unangefochten bleiben durfte, so konnte sie nicht zugeben, daß irgend eine Macht mit juristischen Klauseln und Zwang sich dem Gesetze entgegenstelle, und so einen Theil der Provinz von dem andern, eine Hälfte des Volks von der anderen, das Rheinland von der übrigen Monarchie durch eine eiserne Mauer trenne.



Dies festzuhalten war sie der katholischen und der evangelischen Bevölkerung, wie sich selbst schuldig. Auch wurden bald die vielfachsten und heftigsten Klagen gegen jenes Verfahren der Geistlichkeit laut. Die Regierung ging also zuerst die Bischöfe an, diesem Mißstande durch Ausdehnung der milderen Praxis auf den Gesamt-Umfang ihrer Sprengel abzuhelpfen. Diese konnten nun allerdings nicht in Abrede stellen, daß die Macht der Weltbegebenheiten und Verhältnisse jene einst ausschließlich katholischen Landestheile wesentlich in dieselbe Lage gesetzt, durch welche sich in den benachbarten Landstrichen die mildere Sitte früher gebildet. Dagegen erklärten sie aber zugleich, daß die auf Grund dieser Gleichheit angesprochene Gleichstellung der kirchlichen Behandlung, eines ähnlichen päpstlichen Erlasses bedürfen würde, wie die Ausdehnung der benedictinischen Verfügungen — d. h. der ursprünglich von Benedict XIV. für Holland eingeräumten Statthaftigkeit der sogenannten passiven Assistenz des katholischen Pfarrers bei gemischten Ehen — auf Jülich, Cleve und Berg, welche unter Pius VI. erfolgt sei. Bis zu einer solchen päpstlichen Erklärung könne als rechtlicher Status quo in jenen Bezirken nur die Zulassung des kirchlichen Aufgebots (proclamationes) und der Losscheine (dimissoriales) von den katholischen Pfarrern gefordert werden.

Die Regierung nahm diese offenen und gewissenhaften Erklärungen der Bischöfe mit derjenigen Milde und Billigkeit auf, welche sie Gewissens-Rücksichten nie versagt hat. Sie konnte sie jedoch nicht als einen bewegenden Grund ansehen, ihre auf die vorherrschende deutsche Sitte und die zu Tage liegende Gleichheit der Verhältnisse gegründete Gesetzgebung zu ändern. Indem sie also in dieser Beziehung den gedachten Bischöfen ihren unwandelbaren Beschluß mittheilte, stellte sie ihnen frei, sich mit ihren Bedenken an das Oberhaupt der Kirche zu wenden, und versprach ihnen, diese Eingaben zu unterstützen, auch sich, in Erwartung einer baldigen und befriedigenden päpstlichen Entscheidung, bis dahin mit jenem Status quo zu begnügen.

Die Bischöfe ergriffen mit dankbarer Freude dieses Anerbieten. Jeder von ihnen faßte eine Eingabe an den Papst in jenem Sinne ab, und übergab sie der Regierung zu weiterer Veranlassung im Frühjahr 1828.

So schloß die erste Epoche in der Entwicklung dieser Angelegenheit. Der unparteiische Beurtheiler wird das Benehmen der Regierung und der Bischöfe gleich ehrenvoll finden. Er wird in den gegenseitigen Erörterungen und Erklärungen jenen Geist des friedlichen Vertrauens und Zusammenwirkens erkennen, welcher dem Verhältnisse der beiden Bekenntnisse in Deutschland eigenthümlich ist: einen Geist, in dem Deutschland die langersehnte Ruhe nach blutigen Kämpfen gefunden, dem es vielfache Segnungen verdankt, und dessen Erhaltung mit seinem Wohle aufs engste zusammenhängt.

## Zweite Periode.

1828 — 1834.

Die zweite Epoche umfaßt die Unterhandlungen mit Rom. Sie begannen im Mai 1828 auf den Grund der oben gedachten bischöflichen Schreiben. Der damalige Papst Leo XII. hatte bereits im Jahre 1827 auf vorläufige mündliche Darlegung jener Verhältnisse geäußert, daß, wenn keine weiteren Einschränkungen stattfänden, er jenem Conflict durch eine Handlung päpstlicher Machtvollkommenheit abzuhelpfen geneigt sey, unter der Bedingung, daß ihm entsprechende Vorstellungen und Wünsche von Seiten der Bischöfe zukommen würden. Er kannte die eigenthümlichen Zustände Deutschlands aus eigener Anschauung und langer Erfahrung, und es war seine ausgesprochene Ansicht, daß die Scheidewand, welche die Praxis ausschließlich katholischer Länder den gemischten Ehen entgegenstelle, dort ohne alle Gefahr, ja zum Vortheile der Kirche könne weggenommen werden.

Diese Ansichten waren ganz im Einklange mit den vertraulichen Zusagen, welche die königliche Regierung seitens des päpstlichen Hofes unter Pius VII., sowohl bei den Unterhandlungen über die Circumscriptions-Bulle *De salute animarum* (1820 und 1821), als auch bei Gelegenheit des Aufenthaltes Sr. Majestät des Königs in Rom am Ende des Jahres 1822, kurz vor dem Tode jenes Papstes erhalten hatte. Nur die Voraussetzung, daß jene Unregelmäßigkeit von selbst verschwinden würde, hatte damals von jenen Zusagen keinen Gebrauch machen lassen.

Die Stellung der Königlichen Regierung war also eine eben so einfache als günstige. Die Regierung stützte sich zuvörderst auf die früheren Mittheilungen und auf die gegenwärtigen Vorstellungen der Bischöfe, die aufs dringendste baten, ihnen durch Aufhebung des ganz unhaltbaren Conflicts, in den sie gerathen waren, zu Hülfe zu kommen. Sie fügte ihrerseits die offene und unumwundene Darlegung der Landesgesetze hinzu, und die Nachweisung ihrer Nothwendigkeit wie ihrer Billigkeit in einer Monarchie, wie die Preussische. Sie zeigte, wie außerdem, ganz abgesehen von der persönlichen Ansicht des Monarchen und den von ihm ausgegangenen Befehlen, es unmöglich seyn würde, bei wesentlich gleichen Verhältnissen eine doppelte Sitte zu erhalten, oder gar die mildere Disciplin auf die strengere zurückzuführen. Auf diese Gründe stützte sich also die feste Erklärung, kein Umgehen jener gesetzlichen Bestimmungen, kein Auflegen eines Zwangversprechens, keine Verkümmern der in einem großen Theile des Landes herrschenden, ohne alle Gefährdung der katholischen Kirche bestehenden milderen Disciplin dulden zu wollen. Im Uebrigen erklärte die Regierung sich bereit, hinsichtlich der Form des gewünschten Erlasses die eigenthümliche Stellung des Papstes auf jede billige Weise zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze und Forderungen wurden damals mündlich und schriftlich ausgesprochen und ausgeführt.

Leo XII. starb im folgenden Jahre, ehe er seine friedlichen und versöhnlichen Absichten hatte verwirklichen können. Sein Nachfolger Pius VIII. nahm aber die Verhandlung wieder auf und ernannte zu deren diplomatischer Führung, auf den ausgesprochenen Wunsch der Königlichen Regierung, den Cardinal Cappellari, den jetzt regierenden Papst Gregorius XVI., welcher schon damals durch die Unterhandlungen über das Konkordat mit Holland sich einen wohlbegründeten Ruhm erworben hatte.

Die Frucht dieser Unterhandlungen war das Breve Pius VIII. an die vier Bischöfe vom 25ten März 1830, und die Instruktion an dieselben vom Cardinal Albani vom 27ten desselben Monats (Beilagen C. und D.). Die letztere war nur zur geheimen Weisung und persönlichen Belehrung der Bischöfe bestimmt, und der römische Hof hatte vertraulich die Zusage gefordert und erhalten, daß sie nicht veröffentlicht werden solle. Sie ward daher auch späterhin nicht bekannt gemacht, ist jedoch seitdem in dem Journal de Liège erschienen.

Beide Aktenstücke sind mit der äußersten Vorsicht gefaßt, und mußten es seyn. Rom hat nie den Bischöfen das Recht zuerkannt, gemischte Ehen zuzulassen: die deutschen Bischöfe haben es sich aber selbst zuerkannt seit dem 17ten Jahrhundert, weil sie die Unmöglichkeit einsahen, anders zu handeln, und Rom hat ihnen nie ausdrücklich untersagt, gegen diese Sitte zu verfahren, die auf solche Art sich einer ungehörten Fortdauer während anderthalb Hundert Jahre zu erfreuen gehabt. Noch weniger hat Rom je die Sitte der Trauung bei gemischten Ehen anerkannt, welche in Deutschland, da wo gemischte Ehen auf Gleichheit bestehen, eben so unbestritten ist, und nur darin in verschiedenen Theilen Deutschlands verschieden, in welchen Fällen die Trauung geknüpft werden kann oder nicht. Dieses weise Verfahren des päpstlichen Stuhles war also ganz analog der Stellung, welche derselbe zu dem westphälischen Frieden genommen hatte. Allerdings hatte er dessen Bestimmungen nicht anerkannt, vielmehr dagegen eine allgemein gefaßte Protestation eingelegt — eben wie zu unserer Zeit gegen den großen europäischen Friedensakt von Wien — allein ebensowenig hatte er jemals dasjenige verboten oder verkannt, was dadurch festgestellt, in der Wirklichkeit begründet war. So durften denn auch jene Punkte im Breve ebensowenig ausdrücklich zugestanden, als verboten werden. Dasselbe mußte offenbar auch stattfinden hinsichtlich des praktischen Hauptpunktes, um den es sich hier handelte: die Zulassung der Trauung in der früher ausschließlich katholischen Landestheilen am Rhein und in Westphalen, auch ohne die Leistung des Versprechens wegen der Kinder-Erziehung, welches die Verlobten unfähig sind zu geben und welches den Geistlichen ausdrücklich verboten ist, zu verlangen. Es genügte der Regierung, daß dieses feierliche Versprechen im Breve nicht als Bedingung aufgestellt wurde. Ein Blick auf beide Aktenstücke wird zeigen, daß dieser Zweck vollständig erreicht ist. Es ist nirgends von einem feierlichen Versprechen (sponsio), sondern nur von Ermahnungen, Abmahnungen, moralischen Garantien (cautiones) die Rede. Daß ohne dieses das Breve auch nie von der Gesandtschaft hätte angenommen werden können, ergiebt sich aus den oben dargelegten thatsächlichen Umständen von selbst. Wenn jenes nicht erreicht worden wäre, so hätte ja gerade der Conflict, der die Unterhandlung hervorgerufen, eine neue Verstärkung erhalten, so wie der faktische Zustand, dessen Unhaltbarkeit die Bischöfe einstimmig

anerkannten, noch verschlimmert worden wäre. Damit wäre auch das Breve in Widerspruch mit sich selbst gerathen. Es hätte keinen mildern und versöhnlichen Charakter gehabt, und daß es mildern und versöhnen will, wird klar genug im Breve, wie in der Instruktion gesagt. Daß überhaupt von beiden Seiten nicht die geringste Unklarheit oder Täuschung obwaltete, über das, was in der Praxis geschehen mußte oder geschehen würde, darüber besitzt die Königliche Regierung sehr wichtige Beweise. Hätte man weniger offen verfahren wollen, so würde es nach der Erfahrung der letzten hundert Jahre allerdings genügt haben, einfach die Ausdehnung der Benedictina auf die ganze Provinz zu verlangen und zu ertheilen: auf diese hin hätte sich allenthalben die nicht angefochtene milde Praxis gebildet, zu beiderseitiger Zufriedenheit und Beruhigung. Es schien aber dem anerkannten Standpunkt und der Würde der Regierung, so wie dem Geiste der Offenheit und Aufrichtigkeit des Verhältnisses angemessen, welches sich zwischen der Königlichen Regierung und Rom, durch die Unterhandlungen über die Circumscriptionsbulle und durch deren Ausführung gebildet hatte, einen solchen Weg zu verschmähen. Die Nothwendigkeit, Zulässigkeit und Gefährlosigkeit der Sache lag zu klar vor: die Freiheit in der Form war von vorn herein zugegeben.

Die Königliche Regierung verkannte auch keineswegs die großen und bedeutenden Zugeständnisse, welche der römische Hof in jenen Ausfertigungen gemacht hatte. Es schien jedoch eben deshalb dem dadurch festgestellten, anerkannten oder zugelassenen Verhältnisse gemäßer, daß einige andere Punkte in gleichem Sinne gemildert würden, zum Beispiel die Formulare der römischen Dispensbrevien, welche erbeten werden müssen, wenn bei einem Brautpaar gemischten Bekenntnisses ein reservirtes Ehehinderniß — wie das der Schwägerchaft, oder leiblichen Vetterschaft — obwaltet. Außerdem befürchtete man, einige harte Ausdrücke möchten einen verletzenden Eindruck bei der evangelischen Bevölkerung hervorbringen, welche zu beruhigen auch einer der Zwecke der Unterhandlung war. Endlich aber war in der Hauptsache selbst keineswegs erreicht, was die Regierung gehofft hatte: eine vollständige Gleichstellung der neuen Praxis mit der alten, wie sie hier und da in jenen westlichen Landestheilen, und außerdem in den östlichen Provinzen und vielen anderen Theilen Deutschlands unvordenklich besteht. Offenbar war ein Braut-Examen vorgeschrieben, d. h. eine geistliche Prüfung der Braut vor der Trauung: wo der Bräutigam der katholische Theil ist, veranlaßt das bürgerliche Gesetz wenigstens zu keiner weiteren kirchlichen Fürsorge. Gerade von dem Ergebnisse jener Prüfung sollte es offenbar abhängen, ob die Trauung zulässig befunden werde oder nicht. Die ältere gemilderte Praxis kennt diese Förmlichkeit nicht. Aus diesen einleuchtenden Gründen wurden jene Ausfertigungen im folgenden Jahre dem römischen Hofe mit dem Ausdrucke des Wunsches zurückgegeben, daß auf die Erledigung der oben angedeuteten und ähnlicher Punkte Rücksicht möge genommen werden. Diese Forderung bildete den Gegenstand weiterer Erörterungen, die jedoch ohne Ergebnis blieben. Im Anfange des Jahres 1834 wurden endlich der Gesandtschaft die alten Ausfertigungen mit der mündlichen Erklärung des regierenden Papstes wieder zugestellt: daß Seine Heiligkeit Sich im Gewissen nicht ermächtigt halten könne, irgend eine Aenderung in denselben vorzunehmen. Der ausgesprochene Wunsch des Papstes ging deshalb dahin, sie möchten den Bischöfen vorgelegt und zur Ausführung übergeben werden.

Dieses ward auch von der Königlichen Regierung beschlossen, und damit eröffnete sich für diese Angelegenheit die dritte Periode, die der Ausführung.

## Dritte Periode.

1834 — 1835.

Indem die Regierung von dem Gedanken abstand, ein Mehreres zum Schutze ihrer evangelischen Unterthanen, zur Bewahrung der Gewissensfreiheit aller, und zur Beruhigung der Gemüther zu erhalten, trat für sie offenbar der ganz einfache praktische Gesichtspunkt ein:

ob die Bischöfe durch die gedachten päpstlichen Erlasse sich bewogen finden könnten, die mildere Praxis, welche in den übrigen Monarchieen besteht, auch in denjenigen Theilen ihrer Sprengel ins Leben treten zu lassen, in welche sie bisher Bedenken getragen, sie allgemein einzuführen?

Es war dies die Frage, welche man den Bischöfen vorzulegen sich entschloß, indem man ihnen die römischen Ausfertigungen vorlegte. Zu dem Zwecke wurde zuvörderst der Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel zum Desenberg, Königlicher Wirklicher Geheimer Rath und Mitglied des Staatsraths, nach Berlin berufen. Offenbar war dies in jeder Beziehung der erste Schritt, der geschehen mußte.

Jener ausgezeichnete Prälat folgte sogleich dem an ihn ergangenen Rufe, und unterzog sich, nachdem er schon in Köln die Angelegenheit reiflich erwogen, der Beantwortung jener Frage mit der ihm eignen Thätigkeit und Einsicht. Er erklärte der Regierung:

seiner gewissenhafter Ueberzeugung nach könne im Wesentlichen jetzt eine gemilderte Praxis durchgängig eingeführt werden, indem die im Breve vorgeschriebenen Formen und Ermahnungen von der Forderung des Bersprechens der Verlobten absehen, welcher Punkt allein den offenbaren Widerspruch der alten Sitte mit dem Landesgesetze verurache.

Auf diese Erklärung hin wurde eine Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Erzbischofe abgeschlossen, welche die Grundlage der neuen Praxis enthält. Sie war natürlich nicht für die Deffentlichkeit bestimmt, allein da sie anderweitig dazu gelangt ist, so kann sie hier unbedenklich mitgetheilt werden (Beilage E.). Die Durchlesung dieses Actenstücks wird hinreichen, die verleumderischen Gerüchte gewisser fanatischer Blätter über ihren Inhalt zu widerlegen. Sie mag wohl umgekehrt ein ehrenwerthes Denkmal des Geistes heißen, von dem oben die Rede gewesen: jenes Geistes der gegenseitigen Anerkennung und der hohen Achtung vor dem Glauben, als einer Angelegenheit des Gewissens, so wie des redlichen Bestrebens zwischen dem Staate und der katholischen Kirche das Verhältniß des Friedens und der Duldung zu erhalten, worin Deutschland seine Ruhe und seinen Ruhm gefunden hat.

Nach diesem Geiste wurde die Fassung, der die Auslegung und Anwendung des päpstlichen Breve betreffenden Artikel ganz dem Erzbischofe überlassen; durch den 13ten und 14ten Artikel folgte die Regierung in ihrem billigen Sinne nicht sowohl den von jenem Prälaten geäußerten Wünschen, als sie ihm vielmehr in dem einen und andern Punkte freundlich entgegen kam.

Sobald des Königs Majestät diese Uebereinkunft genehmigt, begab sich der Erzbischof zu seinen Suffraganen, den Bischöfen von Paderborn, Münster und Trier, um diesen die von allen sehnlichst gewünschte Lösung der bestehenden Schwierigkeiten vorzulegen. Alle diese würdigen Bischöfe schlossen sich nach reiflicher Ueberlegung der Reihe nach mit eben so voller als freier Ueberzeugung dem Erzbischofe an.

Die Regierung blieb diesen bischöflichen Berathungen durchaus fremd, und was von Coblenzer Konferenzen in dieser Beziehung gesagt worden, ist eine reine Erdichtung des Journal de Liego und seiner fanatischen Korrespondenten und Freunde. Der Erzbischof sandte im August die Anerkennung der drei Bischöfe nach Berlin ein. Die Uebereinkunft trat sogleich von beiden Seiten ins Leben. Während von der Regierung die nothwendigen Einleitungen getroffen wurden, um die den Bischöfen zugesagten Maaßregeln der Ausführung zuzuführen, erließen die vier Bischöfe gleichlautend:

erstlich das Rundschreiben an ihre Pfarrer bei Mittheilung des Breve (Beilage F.),  
zweitens die Weisung an die General-Bikariate, zum Bescheiden der Pfarrer bei Anfragen oder bei Beschwerden (Beilage G.).

Inhalt und Zweck dieser Erlasse sind in der Uebereinkunft (Artikel 1—7) so bestimmt und überzeugend erörtert, daß es unnöthig seyn würde, etwas darüber hinzuzufügen. So trat denn noch im Laufe des Jahres 1834 jene Maaßregel der Versöhnung und des Friedens in die Wirklichkeit. Es erfolgten Anfragen der Pfarrer, Beschwerden der Partheien, Bescheide, gerade wie es vorhergesehen war. Allein nicht ein einziger Fall des Widerstands Seitens der Pfarrer trat den Bischöfen und ihren General-Bicariaten entgegen, in dem ganzen Zeitraume, der bis zum Ableben des Erzbischofs im Julius 1835 verfloß. Nach diesem Todesfall dauerte ebenfalls die Ausführung noch ein Jahr ungestört fort, sowohl im Erzstifte als in den drei Bisthümern. Doch wurden damals, größtentheils aus Unkenntniß der Uebereinkunft und Instruction, und des wahren Sinnes der eingeführten Praxis, einige Bedenken achtungswerther Männer kund, als sey diese letztere mit dem Breve nicht übereinstimmend. Wäre der Erzbischof von Spiegel nicht vor Abfassung seines Berichtes an den Papst und vor der damit wahrscheinlich verbundenen weiteren Veröffentlichung gestorben, so würden diese und andere Mißverständnisse nicht eingetreten seyn. Ganz verschieden aber von diesen Mißverständnissen, und dadurch nicht entschuldigt waren die Angriffe einiger Fanatiker, die ihren

Mittelpunkt und ihr Echo im Journal de Liège fanden. Durch sie begannen die Umtriebe, deren Fäden die königliche Regierung kennt. Es genügt hier zu sagen, daß ihr Mittelpunkt nicht in Deutschland war, und daß sie in Frankreich und Belgien ihren Stützpunkt hatten. Ein Clerus, der nichts von deutschen Verhältnissen und deutscher Bildung begreift, Deutschland und Preußen haßt und offen anfeindet, und eine Zahl fanatischer Umtriebler wollten die Katholiken Preußens zur Unzufriedenheit, unbekümmert, ob diese bis zur Empörung angefaßt werden konnte, aufrufen, und benutzten für ihren Zweck die Angelegenheit der gemischten Ehen, indem sie ihre Unkenntniß der Sachlage durch Lügen und verfälschte Aktenstücke zu verbergen suchten.

Bei den Bischöfen und General-Vicariaten machte dieser Angriff auf die von ihnen angenommene Auslegung und Anwendung des päpstlichen Breve keinen Eindruck.

Und offenbar, sobald man darüber einverstanden war, — und dies hat niemand in Deutschland in Abrede gestellt, — daß jedenfalls das päpstliche Breve nicht so verstanden und angewandt werden könne, daß überhaupt gar keine Trauung einer gemischten Ehe stattfinden, so ist es sehr leicht zu zeigen, daß nach dem Breve wie nach der Instruction, die Norm, nach welcher in einigen Fällen diese Einsegnung stattfinden soll, in andern nur die passive Assistenz, nicht das vorgängige Versprechen der Kinder-Erziehung seyn kann. Vielmehr tritt an die Stelle dieses äußeren Schutzmittels die, auf die deutschen Verhältnisse und den höheren Standpunkt der deutschen katholischen Bevölkerung berechnete Prüfung des sittlichen und religiösen Zustandes im Brauteramen.

Die Abhaltung des Brauteramens und die danach zu ertheilende Entscheidung: ob die katholische Trauung stattfinden oder nur die Dimissorialen gegeben werden können? blieb dem Gewissen der Pfarrer und Bischöfe, nach Maafgabe der Instruction von 1834 überlassen. Die Bevölkerungen von beiderlei Confession beruhigten sich bei dem Anblicke eines würdigen, billigen Verfahrens. Die katholische Kirche hatte keinen Grund, über die Folgen besorgt zu seyn, wie die Erfahrung zeigte.

Diese Praxis blieb also in der Kölner Provinz ungestört bis zum Sommer des Jahres 1836, nämlich bis zum Eintritte des bisherigen Weihbischofs von Münster, Freiherrn Clemens August von Droste zu Vischering in die erzbischöfliche Würde.

Der Bischof von Trier hat namentlich bis zu seinem Ende nicht allein keinen Anlaß gefunden, irgend etwas an der von ihm freiwillig angenommenen und eingeführten Praxis zu ändern, sondern er hat vielmehr seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben, und wie die Kirche dadurch nicht bedroht werde, auf die feierlichste Weise in einem Berichte an das Oberhaupt seiner Kirche ausgesprochen. Er sagt in diesem merkwürdigen Schreiben (Beilage H.), daß er seine Ueberzeugung an dem Tage ausspreche, an welchem er den Leib des Herrn genossen, im Begriff aus dieser Zeitlichkeit abzuschneiden.

Der würdige Bischof lebte aber, obwohl in der äußersten Erschöpfung, noch sechs Wochen.

Wenn nun nach seinem Tode ein übrigens von ihm nicht geschriebenes, sondern nur unterzeichnetes Schreiben an den Papst, von seinem Todestage gestellt, zum Vorschein gekommen ist, welches seine Gewissensscrupel über das hinsichtlich der gemischten Ehen Gethane ausdrückt, so kann dem Urtheile der Verständigen und Unpartheiischen überlassen werden zu beurtheilen, ob einem solchen Ausdruck mehr zu glauben sey, als seinem ganzen Leben, und der mit der Berufung auf die heiligste Handlung versiegelten, im Angesichte des Todes, aber noch bei voller Besinnung, niedergelagten, feierlichen und ausführlichen Erklärung. Angenommen, daß jenes zweite Schreiben dem Sterbenden nicht in der Todesangst abgeloct sey, ließen sich seine Scrupel aus der von ihm befolgten Anwendung des Artikels der Instruction über die Aussegnung der Wöchnerinnen erklären, welche er als eine ganz unbedingte und zwingende Zulassung jenes Aktes verstanden zu haben scheint. Wie wenig die Regierung eine solche Auslegung im Sinne gehabt, wird sich aus dem Verfolge der Erzählung ergeben.

## Vierte Periode.

1836 — 1837.

Die Regierung ging, bei Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles, wobei sie mit dem Kapitel in einer zwischen ihr und dem päpstlichen Stuhle näher verabredeten Weise concurrirt, von dem Wunsche aus, dem großen und wichtigen Erzstifte einen durch streng religiöse Grundsätze, persönliche Frömmigkeit und kirchliche Erfahrung anerkannt hochgestellten Geistlichen zu geben.

Der Weibbischof von Münster schien dazu in mancher Hinsicht vorzugsweise geeignet. Seine Bemühungen für die Förderung der frommen Anstalten der barmherzigen Schwestern, und seine persönliche Frömmigkeit mußten ihn empfehlungswerth für das erste katholische Bisthum der westlichen Monarchie in den Augen einer Regierung erscheinen lassen, welche furchtlos und klar die Förderung christlichen Glaubens und Lebens bei ihren Unterthanen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, für ihr schönstes Vorrecht, für ihre heiligste Pflicht achtet. Wohl entging es ihr nicht, daß dieser Prälat früher Beweise von Eigensinn und von priesterlicher Anmaßung gegeben, und den Staatsbehörden dadurch viele Mühe und Arbeit verursacht hatte. Jenes Verfahren hatte ihm aber selbst bei seinen eigenen Glaubensgenossen geschadet, deren viele und achtbare ihn deshalb für einen zur Behandlung der Menschen und Führung der Geschäfte wenig brauchbaren Mann, mehrere gar dazu für einen Fanatiker hielten und erklärten. Dagegen stellte sich die gegründete Annahme, es lasse ein gereiftes Alter, praktische Frömmigkeit und Uebung christlicher Liebe hoffen, daß er jetzt sich im Amte weniger starr und befangen benehmen werde. Allerdings würde eine nur auf die Leichtigkeit der Verwaltung bedachte, und nach der Popularität des Augenblicks strebende Regierung bei solchen Umständen, die klar erkannt und ins Auge gefaßt wurden, keinen Augenblick angestanden haben, jenen Gedanken fahren zu lassen. Die Preussische Regierung dachte anders. Sie war sich bewußt, nichts Unbilliges von dem neuen Erzbischof zu verlangen, keine Aufopferung eigener Ueberzeugung, keine Einengung seiner gesetzlich anerkannten geistlichen Wirksamkeit. Warum sollte also selbst dem strengsten Katholiken nicht der erzbischöfliche Stuhl eingeräumt werden, wenn seine Frömmigkeit und geistliche Erfahrung ihn dazu vorzugsweise zu bestimmen schien? Sollte die Regierung etwa annehmen, daß eine entschiedene, ja ascetische kirchliche Frömmigkeit ihr weniger Garantie biete, als eine minder kirchlich erscheinende Richtung, ein weniger strenger Sinn und Charakter? Sie entschloß sich, ihm die Königliche Empfehlung an das Kapitel, dem er fremd war, anzubieten, mit einer Eröffnung ihrer Beweggründe und ihrer Erwartungen.

Diese Eröffnung sollte ganz den Charakter des Vertrauens tragen, welcher deutschen Regierungen eigen ist. Der Mißbrauch dieses Vertrauens und die ernststen Folgen desselben, haben die Regierung gezwungen, bereits von den dabei gewechselten Aktenstücken zu reden. Sie werden um so unbedenklicher hier in ihrem ganzen Umfange gegeben. (Beilagen I. K.)

Ein vertrauter Freund des Erzbischofs, der gelehrte und fromme Domkapitular Schmüling in Münster, wurde von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausersehen, um dem Weibbischof die Ansichten der Regierung vorzulegen und von ihm eine eben so offene als vertrauliche Erklärung zu erhalten.

In der Zuschrift des Ministeriums vom 28ten August 1835 (Beilage I.) sprechen sich aufs Klarste die zwei oben angedeuteten Haupt-Tendenzen der Königl. Regierung, so wie die Persönlichkeit des Ministers aus, unter dessen Leitung, seit Herstellung des Friedens, der Name der Bildungs-Anstalten der Monarchie sich über ganz Europa verbreitet hat: hohe Achtung vor Frömmigkeit, in welchem Gewande sie sich zeigt, und das Vertrauen auf Erwidrerung offener und zutrauensvoller Behandlung. Niemand wird dieses merkwürdige Schreiben ohne die vollste Anerkennung solcher Motive lesen. Eine solche Sprache ist gewiß für den unbefangenen Sinn die beste Antwort auf die Angriffe, womit Unwissenheit, blinder Eifer und absichtliche Bosheit die Königliche Regierung verunglimpft, die angesehensten, erleuchtetsten und frommsten Geistlichen verdächtigt, die

Bevölkerung verleumbet haben. Sie kann und wird zugleich dem Auslande den Maassstab geben für den hohen sittlichen Stand der katholischen Kirche Deutschlands, an welchen ein solches Vertrauen sich wendet, der Kirche, welcher Belgische Fanatiker, deren Unwissenheit vielleicht nur noch von ihrer revolutionairen Gesinnung und Handlungsweise übertroffen wird, bald ihre Belehrung, bald ihr Mitleid, bald ihre Verachtung ausdrücken zu dürfen glauben.

Glücklich würde Europa sehn, wären solche Verhältnisse, solche Voraussetzungen, wie sie hier sich aussprechen, in allen feinen Theilen anwendbar! Glücklich ist Deutschland, daß sie es im Allgemeinen wirklich sind.

Der Minister verlangt volle Gewißheit über den neuesten und schwierigsten Punkt, welchen Friedensliebe und Weisheit in Kirche und Staat so eben vermittelt hatten. Er durfte voraussetzen, daß dem Bruder des Bischofs von Münster eine vor Jahr und Tag getroffene Maassregel hinsichtlich dieser viel besprochenen Angelegenheit nicht unbekannt geblieben sey.

Jedoch, um keiner Ungewißheit Raum zu geben, bezeichnet er die Uebereinkunft hinsichtlich der Ausführung des Breve, aufs Bestimmteste, und trägt dem Vertrauten dann auf, an den Weibbischof die Frage zu richten:

ob er, als künftiger Bischof einer jener Diöcesen, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19ten Juni 1834 nicht angreifen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben, anzunehmen bereit und beflissen seyn werde?

Der Erzbischof, in seiner Antwort vom 5ten September, (Beilage K.) versichert in Beziehung auf den Punkt, der hier erörtert wird, Folgendes:

„daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papsst Pius VIII., darüber getroffene und in den genannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustößen, und daß er dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit, anwenden werde.“

Die Vergleichenng der Fassung dieses Versprechens mit jener Frage zeigt dem unbefangenen Leser nur das redliche Streben, dem Ministerium nicht den geringsten Zweifel übrig zu lassen, daß der Erzbischof den Sinn und die Bedeutung desselben vollkommen verstanden.

Es ist ja jene nach Zeit und Entstehung angegebene Uebereinkunft, es ist die in den vier Sprengeln zur Vollziehung gebiehene, ins Leben getretene Vereinbarung der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt, über welche der Prälat sein Versprechen abgiebt. Und welches feierliches Versprechen! entfernt davon, dieser Vereinbarung entgegen zu wirken, will er sie vielmehr im Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden.

Diese Erklärung befriedigte. Des Königs Majestät befahl, auf Einsicht derselben, den Weibbischof dem Kapitel des Erzstiftes mit dem Bedeuten zu nennen, daß die Regierung gegen dessen Wahl nichts einzuwenden haben würde. Er ward einstimmig gewählt.

Der Erzbischof hat nachher erklärt (und sein Wort wird nicht in Zweifel gezogen): er habe damals jene Uebereinkunft nicht gekannt.

Gewiß erwartet dies Niemand, der jene feierliche Zusage über einen so wichtigen Punkt, auf eine so ernste von der höchsten Behörde gestellte Anfrage gelesen. Allein welche Folgerung hätte der Erzbischof aus diesem Umstande ziehen sollen, als er im Amte die Instruktion kennen lernte?

Im allgemeinen Gefühle der Menschen wie im gemeinen Rechte steht fest, daß, wer unbedachter Weise ein Versprechen gegeben, das als mit hinreichender Sachkenntniß abgelegt angenommen worden, dasselbe zu halten, oder das ihm darauf Anvertraute zurückzugeben verpflichtet ist. Richtig ist der Einwand, die Pflicht, das Geheimniß zu bewahren, habe es dem Weibbischof nicht erlaubt, den Bischof von Münster, seinen Bruder, um Mittheilung jener Aktenstücke zu ersuchen. Zugegeben, jene Bedenklichkeit habe den Weibbischof davon abgehalten, was konnte, was durfte ihn abhalten, den Minister selbst, der ihm die Frage gestellt, um jene Mittheilung zu bitten? Wo war die Eile, die einen Aufschub von acht Tagen unmöglich gemacht hätte, in welcher Zeit die Mittheilung erbeten und erlangt werden konnte?

Wirklich ist jener Umstand als ein Grund geltend gemacht, weshalb der Erzbischof sich nicht an jene Zusage gebunden achten dürfe. Die Regierung sollte also hiernach die Schuld seiner eigenen Unbedachtsamkeit tragen: die Gesetze, das bestehende Recht sich vor dem Erzbischof beugen,

weil er versprochen hatte, es in Anwendung zu bringen, ohne es gekannt zu haben! Unzulässig, unbegreiflich und verlezend, wie eine solche Anmaßung seyn mag, so ist es doch nicht dieses, was aufzudecken schwer wird.

Ein unüberlegtes Versprechen zu halten, wird eine Regierung, wie die Preussens, nie fordern, wenn die Heiligkeit des Gewissens auch nur vorgeschützt wird. Leicht ist es für den, welcher sich in einen solchen Fall gesetzt, die Rücksicht der Regierung für die dadurch über sie gebrachte Ungelegenheit, ja vielleicht für schwer gut zu machenden Schaden zu verlangen, und durch offene, wenn auch späte, Erklärung den rechtlichen und natürlichen Folgen einer solchen Uebereilung zu entgehen. Er darf nur bitten, das Amt niederlegen zu dürfen, zu welchem er unter jener Voraussetzung berufen wurde. Man wird das Vorgefallene bedauern, allein Niemand wird sich schmerzlichen Voraussetzungen hingeben.

Ganz anders ist es mit gewissen Ausflüchten, zu welchen die Unhaltbarkeit seiner Stellung, treuloser Rath, verderbliche Einflüsterungen, oder leidenschaftlicher Eigensinn den Erzbischof getrieben haben. Was hätten wohl die Freunde des Erzbischofs gesagt, wenn die Regierung, als sie jene Erklärung vor dem Antritte seines Amtes erhielt, einen Zweifel an der Aufrichtigkeit derselben geäußert? wenn sie die Frage aufgeworfen hätte, ob vielleicht der zum Erzbischofe ausersehene Prälat mit der Zusage:

„die gemäß dem Breve Pius VIII. am 19ten Juni 1834 abgeschlossene, vom König genehmigte, in den vier Sprengeln ins Leben getretene Uebereinkunft anzunehmen und anzuwenden,“

späterhin erklären werde, nichts versprochen zu haben, da er nachher gefunden, jene Uebereinkunft und die daraus entsprungene rechtsgültige Praxis sey, nach seiner Ansicht, dem Breve nicht in allen Punkten gemäß?

Mit welchen Betheuerungen, mit welchem Unwillen, mit welcher Verachtung würden solche Zweifel, solche Voraussetzungen abgewiesen seyn! Die Regierung durfte auch eine solche Ausflucht gar nicht für möglich halten bei einem Geistlichen, bei einem Bischof, bei einem für seine strenge Frömmigkeit gepriesenen Christen.

Bald jedoch nach dem Amtsantritte des Erzbischofs im Sommer 1836 erhoben sich von allen Seiten laute Klagen und Beschwerden der evangelischen Bevölkerung und der Landesbehörden über dessen rücksichtsloses Verfahren, und die Ablehnung jeder mündlichen oder schriftlichen Verständigung. Zu gleicher Zeit begannen einige Pfarrer, die als Eiferer bekannt waren, einen ganz neuen Ton anzustimmen, und Schwierigkeiten zu machen, Rechte anzusprechen, die man bisher nicht gekannt hatte. So kamen denn auch hinsichtlich der gemischten Ehen die Klagen abgewiesener Brautpaare und nicht ausgesegneter Wöchnerinnen vor.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz glaubte, es werde am passendsten seyn, dem Erzbischof Gelegenheit zu geben, sich über diesen Punkt auf eine leidenschaftslose Weise auszusprechen. Als geeignetste Form ergab sich zu diesem Behuf, ihn zu ersuchen, über die zwischen ihm und dem Ober-Präsidenten der Provinz, Herrn von Bodelschwingh, obschwebende Angelegenheit, wobei die Gültigkeit der Instruction zur Frage kam, gegen einen hochgestellten Geistlichen, den Domprobst Claessen in Aachen, schriftlich in Form einer Anweisung sich zu äußern. Dies geschah. Die Weisung erfolgte und liegt, ihrem ganzen Inhalte nach, bei. In diesem Schreiben beruft sich der Erzbischof offenbar auf die fragliche Instruction von 1834, als auf die rechtliche Basis des zu beobachtenden Verfahrens. Es muß hierbei bemerkt werden, daß der Erzbischof hier selbst erklärt (im Eingange):

„die Uebereinkunft von 1834 sey abgeschlossen in Gemäßheit und zur Erleichterung der „Ausführung des päpstlichen Breve von 1830.“

Wir werden ihn dies bald offenbar in Zweifel ziehen sehen. Hier aber argumentirt außerdem der Erzbischof ganz unumwunden gegen die Zukünftigkeit eines ihm gemachten Instanzen und geht an, auf welche Weise er allein den §. 11. derselben Instruction verstehen könne. Kein Geschäftsmann wird dies Aktenstück lesen, ohne die Ueberzeugung zu gewinnen, es handle sich beim Erzbischof praktisch gar nicht darum, ob er an die Instruction gebunden sey oder nicht, sondern nur darum, daß er sie nicht so auslegen könne, als man, auf die Worte derselben gestützt, von ihm etwa verlangen möchte.



Wie natürlich wäre es gewesen, daß er hierüber sich von Anfang an offen gegen den Minister erklärt hätte!

Die Frage der praktischen Auslegung der Instruktion hatte überhaupt bei einem solchen offenen Verfahren gar keine Schwierigkeit.

Jede auf Treu und Glauben geschlossene Einigung muß natürlich mit derselben Weite und Billigkeit ausgelegt werden können, welche in der Natur der Sache begründet ist, ganz besonders aber in einer so zarten Angelegenheit, wie die der gemischten Ehen. Gewiß durfte der Erzbischof also darauf rechnen, daß einer Regierung wie der Preussischen nichts ferner sey, als in dem was innerhalb der Grenzen einer vernünftigen und billigen Auslegung liegt, dem Gewissen eines Bischofs Gewalt anzuthun. Um nun hierin und in andern Punkten den Erzbischof zu einem freundlichen, den bisherigen Verhältnissen des geistlichen Ministeriums zu den katholischen Bischöfen gemäßen Verfahren zu führen, und ihn von weiterem formlosen Vorschreiten abzuhalten, richtete der Minister, ehe er in jener Angelegenheit offiziell verfügte, ein vertrauliches Schreiben an den Prälaten, worin er im Allgemeinen ihn zum Frieden ernahnte. Dieser Staatsmann glaubte, das sicherste Mittel, den Erzbischof vor falschen Schritten zu warnen, würde die Andeutung der inneren Nothwendigkeit seyn, bewiesenes zartes Vertrauen nicht zu verletzen, vielweniger zu mißbrauchen. In der Antwort nun auf diese Ermahnung zum Frieden, sagt der Erzbischof unterm 1sten März d. J. Folgendes:

„was meine Friedensliebe betrifft, so kann zuverlässig keiner mehr als ich den Frieden lieben; wenn aber der Herr Ober-Präsident nicht einmal mit dem zufrieden war, was in der bewußten Uebereinkunft zugestanden ist, und noch neue Zugeständnisse forderte, und ich dann als katholische Kirchenobrigkeit in dieser kirchlichen Angelegenheit erkläre, daß ich Zugeständnisse, welche über die Grenze jener Uebereinkunft hinausgehen oder hinausgehen würden, nicht machen dürfe, weil ich solches vor Gott, der unser aller Richter sey, nicht würde verantworten können, so begreife ich nicht, wie man mit Grund sagen könne: ich sey der Friedensförderer.

Daß noch über die Grenzen jener Uebereinkunft hinaus Forderungen würden gemacht werden, und solche Gelegenheit geben würden, mich als Friedensförderer zu betrachten, konnte ich nicht erwarten. Ew. Excellenz ließen mich früher fragen, ob ich fest halten würde an der bewußten Uebereinkunft, die gemischten Ehen betreffend, und bezeichneten diese Uebereinkunft als in Gemäßheit des Breve von Pius VIII. abgeschlossen. Ew. Excellenz wollten die Sache im engsten Vertrauen behandelt wissen, ich durfte also damals auch nicht einmal mit meinem Bruder, dem Bischof von Münster, darüber reden.

In dieser Lage konnte ich damals die Uebereinkunft selbst nicht einsehen, es bedurfte aber auch dieser Einsicht für mich nicht; denn die Bezeichnung: „in Gemäßheit des Breve von Pius VIII.“ bürgte mir dafür, daß ich daran festhalten müsse, weil ich im Kirchlichen dem Oberhaupte der Kirche Gehorsam schuldig bin. Ich erklärte deshalb und zwar wohlbedacht, eben die Worte gebrauchend: „ich würde an der gemäß dem päpstlichen Breve getroffenen Uebereinkunft festhalten.“ Ich mußte doch wohl die Ueberzeugung haben, daß nun in Hinsicht der gemischten Ehen alles abgemacht sey, und als mir nachher, und zwar erst hier, die Uebereinkunft zu Gesicht kam, und ich sah, in welchem Maasse katholischer Seite Zugeständnisse gemacht waren, mußte diese meine Ueberzeugung die größte Festigkeit gewinnen.

„Ew. Excellenz scheinen nun meine oben erwähnte Erklärung — nicht über die Grenzen dieser Uebereinkunft hinausgehen zu können — so bezeichnen zu wollen, als habe ich dadurch die Sache auf den Culminationspunkt des Zweifelpalts gestellt; ich habe aber nichts erklärt, als: den Standpunkt festhalten zu wollen, auf welchen die bewußte Uebereinkunft die Sache gestellt hat.“

Diese Antwort zeigt zweierlei. Zuerst blickt allerdings die Ansicht durch, dem gegebenen Versprechen könne er entschlüpfen, wenn er die Instruktion nicht dem päpstlichen Breve gemäß finde, denn er habe eigentlich nur eine dem Breve gemäße Uebereinkunft zu halten versprochen, und zwar ohne die fragliche zu kennen. Wer eine solche Ausflucht sich erlaubt, der sollte sich doch schämen haben, daß er selbst vierzehn Tage vorher die Uebereinkunft von 1834, von welcher jene Instruktion ein wesentlicher Theil ist, als: „in Gemäßheit des Breve's geschlossen“ bezeichnet hatte.

Jedoch sagt er noch jetzt keinesweges, er finde die Instruktion dem Breve nicht gemäß, oder er wolle sie nicht halten. Vielmehr wird jeder unbefangene Leser aus seinem Schreiben das Gegentheil geschlossen haben, da der Erzbischof bezeugt, nicht über die Uebereinkunft hinausgehen zu können, aber auch den Standpunkt festhalten zu wollen, auf welchen die bewußte Uebereinkunft die Sache gestellt hat.

Das Vorhergegangene hatte jedoch den Minister auf die Nothwendigkeit großer Vorsicht aufmerksam gemacht. War vielleicht, trotz der Allgemeinheit jener Aeußerungen, der Vorwand im Hintergrunde, anderweitige Verschiedenheiten der vom Erzbischof beobachteten und der bisherigen gesetzlichen Praxis seyen mit Stillschweigen übergangen, weil von ihnen unmittelbar keine Rede gewesen? oder sollte man gar glauben, dies sey absichtlich geschehen, um seine entgegengesetzte, ungesetzliche Praxis, die Aufhebung des wesentlichen Inhalts der Instruktion, die Vernichtung ihres Zweckes, dem Auge der Regierung zu entziehen, und diese so lange als möglich in dem Glauben zu erhalten, die gesetzliche Instruktion sey wirklich die vom Erzbischof anerkannte rechtliche Basis seines Verfahrens?

Ohne sich solche mögliche Voraussetzungen zu erlauben, viel weniger ihnen Worte zu geben, glaubte der Minister — in dem Erlasse vom 13ten März d. J. (Beilage M.) zugleich mit der vermittelnden und versöhnlichen Entscheidung über den fraglichen Punkt, dem Erzbischof andeuten zu müssen: er verstehe jene Aeußerungen in dem Schreiben an den Domprobst Claessen entschieden so, daß der Erzbischof „entschlossen sey, sich gewissenhaft und pflichtmäßig an die Instruktion, wegen Ausführung des päpstlichen Breve, zu halten.“

Auf diesen Erlaß folgte keine Antwort. Es bedurfte auch offenbar derselben nicht, falls der Erzbischof sich praktisch in dem Verhältnisse zur Instruktion befand, das der Staats-Minister voraussetzen mußte. Allerdings aber forderten schon die allergewöhnlichsten Begriffe von Geschäften und von Pflicht, um nicht zu sagen von Ehre, den Minister aus seinem Irrthum zu reissen, wenn er sich in einem solchen befand. Das Stillschweigen war also hier nothwendig die Abweisung einer solchen Annahme, die Bestärkung in der entgegengesetzten. So ward es auch genommen.

Allein seltsamer Weise dauerten die Klagen der Landesbehörden, die Beschwerden der Betheiligten fort. Ja, das schon oft genannte berühmte Blatt, welches sich des Erzbischofs auf's wärmste annahm, das Journal de Liège, sagte öffentlich: die Gläubigen sollten unbesorgt seyn; der Erzbischof habe das Ministerium hintergangen, denn indem dieses ihm vor der Wahl eine Erklärung, hinsichtlich der Instruktion von 1834 abgefordert (von welcher jene Zeitschrift eine vielfach entstellte angebliche Abschrift mittheilte,) habe er sich begnügt zu versprechen, daß er sie in so weit annehme, als sie mit dem Breve Pius VIII. übereinstimme. Das Ministerium habe sich damit zufrieden gegeben, und sey so in seinen eigenen Netzen gefangen. Diese Klugheit des frommen Prälaten wird alsdann auf eine Weise gerühmt, die ihm selbst gewiß sehr peinlich gewesen seyn muß, denn sie erinnert, wenigstens in Deutschland, Jeden unwillkürlich an eine Bezeichnung, die eine weltgeschichtliche Bedeutung in den Wörterbüchern aller Völker erhalten hat.

Weniger unumwunden, aber in gleichem Sinne wurden andere Stimmen, selbst in Deutschland rege. Das rücksichtsvolle schonende Schweigen, die Langmuth der Regierung fing an, die Gutgesinnten und Verständigen beider Bekenntnisse stutzig zu machen, die Unverständigen und blinden Eiferer zu ermutigen. Der Widerruf des Bischofs von Trier ward vielfach besprochen. Die Regierung mußte die Sache zur Entscheidung bringen. Der römische Hof wurde aufmerksam gemacht auf das gesetzwidrige Verfahren des Erzbischofs und dessen unvermeidliche ernste Folgen in den Verhältnissen zur Bonner Fakultät (Mai und Junius d. J.); es schien aber, als glaube derselbe, der Weisheit und Gewissenhaftigkeit des Erzbischofs die Sache überlassen zu müssen. Die Regierung beschloß also, sich an diesen selbst mit dem festen Willen zu wenden, eine entscheidende Erklärung von ihm zu erhalten und die Sache mit ihm endlich zum Abschluß zu bringen.

## Fünfte Periode.

September und Oktober 1837.

Um jede persönliche Reibung und Aufregung zu vermeiden, wurde dem Erzbischof im September d. J. mit einer Offenheit und Freundlichkeit, die er selbst anerkannt hat, durch den eigens von des Königs Majestät dazu Bevollmächtigten, den damaligen Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf, jetzigen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, die Nothwendigkeit dargelegt, in allen Beziehungen zum Staate die bestehende gesetzliche Ordnung vor Augen zu haben. Zugleich wurde ihm die Bereitwilligkeit der Regierung ausgesprochen, sobald er diese Pflicht anerkennt, allen von ihm gesetzlich vorgebrachten Beschwerden, ja allen billigen Wünschen hinsichtlich derselben gern entgegen zu kommen. Welchen weitern Umfang diese Langmuth hatte, wird in dem zweiten Theile dieser Denkschrift dem Leser vollständig vor Augen gelegt werden. Hier reicht es hin, zu erwähnen, daß die unvorhergesehenen Schwierigkeiten, welche der Erzbischof in den Universitäts-Verhältnissen machte, den Königl. Commissarius bewogen, den Gesandten Sr. Majestät am päpstlichen Hofe, welcher ihm die Befehle des Königs nach Düsseldorf überbracht hatte, zur Theilnahme an den Konferenzen einzuladen. Die hier zur Sprache kommende Erörterung ist ganz in dem Umfange des Entwurfs eines Schreibens an den Erzbischof begriffen, welcher als denkwürdiges Aktenstück beiliegt. (Beilage N.) Die Forderung einer Erklärung des Erzbischofs hinsichtlich der Instruktion wurde, ohne einen Zweifel an der Aufrichtigkeit des Prälaten laut werden zu lassen, auf die offenkundigen Mittheilungen und Gerüchte begründet, von denen oben die Rede gewesen.

Es wurden, in Voraussetzung einer befriedigenden Erklärung hierüber, mit zuvorkommender Bereitwilligkeit diejenigen Punkte berührt, über welche der Erzbischof Bedenken geäußert, Beschwerden oder Wünsche vorgebracht. Die Milde des gerechtesten Monarchen hatte im Voraus genehmigt, daß alles, was in diesen Bedenken und Wünschen zulässig und möglich schien, berücksichtigt werden sollte. Sie betrafen, den Punkt wegen des Geschäftsganges abgerechnet, nur den §. 11. der Instruktion von der Aussegnung der Wöchnerinnen, über den oben die Aktenstücke beigebracht sind. Die unbedingte Erklärung über die Zulässigkeit jener Auslegung, und die Zusicherung über den von ihm gewünschten Geschäftsgang, übertraf, nach seiner Aeußerung, alle Erwartungen des Erzbischofs. Einer ganz unumwundenen, anerkennenden Antwort auf ein solches Schreiben schien nichts entgegen zu stehen.

Der so besprochene und verabredete Entwurf ward vollzogen. Wie groß war jedoch das Erstaunen des Königlichen Commissarius, als der Erzbischof das Schreiben zurücksandte, mit der Erklärung: er könne sich nicht bestimmend darauf aussprechen, wenn nicht das ihm abgeforderte Versprechen, die Instruktion von 1834 auszuführen, durch die einzuschließenden Worte:

gemäß dem Breve

modifizirt werde. Leicht war es Jedem, einzusehen, daß hierdurch vom Erzbischof, nach dessen früherer Aeußerung, alles Gesagte wieder aufgehoben oder mindestens in Frage gestellt wurde. Gerade darum handelte es sich, von ihm, nach diesen Aeußerungen, die unumwundene Erklärung zu erhalten, daß er wirklich die gedachte Instruktion dem Breve gemäß finde. So hatte sie sein Vorfahr, hatten sie die übrigen Bischöfe, so ihre Geistlichkeit gefunden: dafür hatte er sie nach der allein zulässigen Auslegung seiner bisherigen Erklärungen selbst gehalten.

Auf diese Vorstellung gab es keine ausweichende Antwort. Der Erzbischof erklärte, er finde die Instruktion keineswegs in andern Punkten dem Breve gemäß. Ihm ward entgegnet, daß man von seiner Verschiedenheit der Ansicht etwas wisse, als von der über §. 11., die nach seiner eigenen dankbaren Anerkennung erledigt sey. Von anderen Verschiedenheiten, wurde entgegnet, sey damals keine Veranlassung gewesen zu reden. Der Ministerial-Erlaß vom 13ten März 1837, welcher den Glauben der Regierung an das Einverständniß über diesen Punkt ausdrückte, schien ganz vergessen: er hatte keineswegs den Eindruck gemacht, daß Stillschweigen auf eine solche Erklärung die volle Anerkennung jener freundlichen Voraussetzung in sich schließe.

Gedrängt, die andern Differenzpunkte anzugeben, gab nun der Erzbischof folgende merkwürdige Erklärung von sich:

„er finde die von der Instruktion angenommene Zulassung katholischer Trauung, ohne ein vorher von den Verlobten gegebenes Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder, mit dem Breve in offenbarem Widerspruch: daher habe er denn auch vorkommenden Falles immer die Pfarrer dahin instruiert, die Trauung nie zu gewähren, wenn ein solches Versprechen nicht abgegeben sey.“

Es bedarf für den Leser der vorstehenden altemäßigen Darstellung keiner weitem Ausführung, wie ihm hierauf mit dem aufrichtigen Ausdruck schmerzlichen Befremdens geantwortet wurde. Es ward ihm mit unwiderleglichen Gründen vorgehalten, wie ein solches Verfahren nicht allein mit dem Versprechen und dem dadurch begründeten Glauben der Regierung unvereinbar sey, sondern auch offenbar mit dem Breve selbst und dessen Zweck, so wie mit den Landesgesetzen und der von ihm vorgefundenen (rechtlich begründeten) Praxis im offenbarsten Widerstreit stehe.

Als der Prälat erklärte, von diesem seinen ungesetzlichen Verfahren nicht abgehen zu wollen und zu können, wurde ihm auf die zarteste Weise angedeutet:

wie des Königs Majestät alsdann zum Mindesten erwarten müsse, er werde selbst die Nothwendigkeit einsehen, sein Amt niederzulegen, da er zu demselben nur unter einer Voraussetzung zugelassen sey, zu welcher er den König berechtigt habe.

Es wurde hinzugefügt, daß es der feste und ausgesprochene Entschluß Sr. Majestät sey, nach dieser Erwartung in jedem Falle zu handeln.

Durch diese Erklärung betroffen, äußerte der Erzbischof den dringenden Wunsch, man möge ihm eine andere Erklärungsformel vorlegen, welche mit seinem vorher geäußerten Bedenken weniger unvereinbar sey. Die Erwiderung hierauf war, im Geiste des Königlichen Auftrags, einfach diese: eine solche aufzufinden scheinete schwer, wo nicht unmöglich, da der mit so großer Bestimmtheit ausgesprochenen Ueberzeugung des Erzbischofs eine nicht minder bestimmte und aufrichtige gegenüberstehe, hinter welcher aber noch dazu der klare Sinn der Landesgesetze stände.

Auf wiederholtes Verlangen wurde jedoch versucht, ob die Einfügung der von dem Erzbischof festgehaltenen Worte vielleicht seine Bedenken beschwichtigen könnten. Es wurde also vorgeschlagen, daß die fragliche Erklärung dahin lauten könne, jener zwingenden Umstände unbeschadet, daß der Erzbischof verspreche:

die gemäß dem Breve und der Instruktion an das General-Bisariat von 1834 festgestellte Praxis bestehen zu lassen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern. Nach kurzem Bedenken erklärte der Erzbischof, bei dieser Fassung könne er auf das Schreiben einstimmend antworten. Alle Schwierigkeiten schienen gehoben, alle Bedenken beseitigt: eine schwere und betrübende Verhandlung schien im letzten Augenblicke noch mit einem glücklichen Einverständnisse gekrönt zu seyn.

Das hiernach veränderte Schreiben wurde am folgenden Tage dem Erzbischof zugestellt, behufs jener einstimmenden Erklärung auf dessen Inhalt. Um jedes Mißverständniß für immer unmöglich zu machen, wurde ein kurzes Protokoll über die leitenden Punkte der letzten Besprechung mit dem ausdrücklichen Bemerkten beigelegt, es solle damit nicht im geringsten ein Zweifel ausgedrückt seyn, als ob der Erzbischof die von ihm genehmigte Formel anders verstanden habe, sondern nur die eigene Verantwortlichkeit gedeckt werden. Zur Vollständigkeit der Akten liegt auch dieses bei. (Beilage O.).

Nach wenigen Stunden kamen Protokoll und Schreiben zurück. Ohne irgend etwas gegen die Genauigkeit der in jenen enthaltenen Darstellung einzutwenden, ja mit ausdrücklicher Anerkennung der Ansicht, wovon dieselbe ausgehe, ward nicht allein erklärt, daß der Erzbischof die gewünschte Erwiderung zu geben sich außer Stande sehe, sondern hinzugefügt, daß, wenn sein früherer Vorschlag nicht genüge, er mit allen weiteren mündlichen und schriftlichen Erörterungen verschont zu bleiben wünsche. Das Aktenstück selbst (Beilage P.) beurfundet alles dieses.



Zweiter Theil.

---

Die

**Hermesische Angelegenheit**

und

**das Verhältniß des Erzbischofs zur Bonner Fakultät.**

---



Deutschlands Universitäten bilden eine eben so charakteristische Eigenthümlichkeit des deutschen Volkes und der deutschen Staaten als das rechtlich anerkannte gleiche Nebeneinanderbestehen der beiden Bekenntnisse, in welche die Nation kirchlich zerfällt, und die Feststellung von Sitte und Recht bei den gemischten Ehen, welche damit auf das genaueste zusammenhängt. Es konnte also kaum fehlen, daß bei einem entschiedenen Ankämpfen gegen die rechtlich bestehenden Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche Seitens des Erzbischofs von Köln, auch das Verhältniß der bischöflichen Macht zur Universität berührt wurde. Allerdings war auch dieses Verhältniß in Preußen früh durch die Fürsorge der Regierung und die wissenschaftliche Gesinnung der katholischen Bischöfe und Kapitel nach so gerechten Grundsätzen festgestellt und so klar bestimmt, daß es eben so schwer schien, dasselbe nicht zu kennen als es umstürzen zu wollen. Die Statuten der Bonner Universität, deren hierher gehöriger Abschnitt sich unter den Beilagen (R.) findet, würden genügen, dies urkundlich darzulegen. Die Grundidee aller jener Anordnungen ist sehr einfach. Der Staat muß, nicht weil er der katholischen Kirche mißtraue und sie befeinde, sondern weil er sie in ihrer Wirksamkeit anerkannt hat und redlich in ihrem Bestehen schätzen will, einen großen Werth darauf legen, daß die für das Lehramt dieser Kirche bestimmten Jünglinge, ehe sie der ausschließlich kirchlichen Erziehung übergeben werden, eine allgemeine Erziehung empfangen und sich der höhern Bildung der Nation theilhaftig machen. Hierin trifft der Zweck der Anordnungen ganz mit den Bedürfnissen und Ansichten des Episcopats der katholischen Kirche in Deutschland zusammen, welches weiß, daß eine solche Erziehung und Bildung allein ihre Geistlichen befähigt, auf die Glaubensgenossen und Mitbürger weise und erfolgreich einzuwirken, und sich den gebührenden Platz in der Gesellschaft und Litteratur zu sichern. Die höhere nationale Erziehung beginnt mit dem Gymnasium und endigt mit der Universität. In beiden Stadien steht der bischöfliche Einfluß wachend und bewahrend zur Seite: im Gymnasium, unmittelbar hinsichtlich des Religions-Unterrichts, mittelbar für den übrigen, welchen außerdem katholische Schulräthe leiten und beaufsichtigen; auf der Universität für die gesammte theologische Ausbildung. Der Staat ernennt die Universitätslehrer, der Erzbischof hat ein Veto gegen diejenigen, welche er durch Lehre oder Leben dieses hohen Amtes nicht würdig erachtet. Dieses Veto gilt vor der Anstellung und nach derselben. So wie der Erzbischof die Professoren an der Staats-Universität nicht ernannt, so kann er sie auch nicht absetzen: aber so wie er gegen ihre Ernennung eine auf Gründe gestützte Einsprache zu machen das Recht hat, eben so kann er durch eine ähnliche Eingabe auf die Einstellung ihrer amtlichen Wirksamkeit oder Absetzung antragen. Seine positive Gewalt dagegen tritt ein, wenn nach der Universität, wie es allgemeine deutsche Sitte ist, die künftigen Priester ins bischöfliche Seminar übergehen. Hier ist das Verhältniß umgekehrt. Der Bischof stellt an und entläßt, die Regierung behält sich nur ihr allgemeines Genehmigungsrecht der Anstellung vor, damit sie in politischer Beziehung ganz beruhigt seyn könne. Von der Entlassung nimmt sie, außer im Falle einer Beschwerde wegen Mißbrauch der bischöflichen Gewalt, keine Kenntniß.

Dieses Verhältniß muß jedem billig und gerecht erscheinen, der überhaupt nicht alle deutschen Zustände vertilgen will. Allerdings ist es nicht so außer Deutschland: allein haben Deutschlands Völker und Regierungen sich dessen zu schämen? oder Deutschlands katholische Bischöfe sich davor zu fürchten?

Nach ähnlichen Grundsätzen ist übrigens auch der Volks-Unterricht in Deutschland, und namentlich in Preußen geordnet. Die Volksschulen stehen unter der Leitung und Aufsicht der Geistlichkeit ihres Bekenntnisses: für die Bildung der Lehrer in ihnen hat der Staat große Anstalten gegründet, wobei der Religions-Unterricht, wie bei den Gymnasien, in den Händen der geistlichen Behörde ist, deren Prüfung, auch der ganze übrige Unterricht, in jenen Seminarien offen liegt.

Um zu den Universitäten zurückzukehren, so war für Bonn noch eine nähere Verständigung hinsichtlich des Convictoriums nöthig. Dies ist eine Anstalt für etwa siebzig katholische Studirende, welche ein gemeinsames Leben führen und dabei, eben wie in ihren Studien, unter besonderer priesterlicher Beaufsichtigung stehen. Es sollte damit eine Unterstützung für die Dürftigern gegeben, und



die sittlich-religiöse Vorbereitung zum priesterlichen Leben erleichtert werden. Diese wohlthätige Anstalt ist das Werk der vereinten Sorge der Regierung und des ersten Erzbischofs des hergestellten Erzstiftes Köln.

Ihrer Natur nach ist sie ein Zweig der Universitätsbildung, jedoch mit besonderem geistlichen Erziehungszwecke. Offenbar kann sie also nur durch ein inniges und freundschaftliches Zusammenwirken der Staats- und der bischöflichen Gewalt bestehen, so wie sie daraus allein hervorgegangen ist.

Vergebens würde man in den dadurch festgestellten Bestimmungen einen Punkt suchen, wobei der erzbischöflichen Gewalt nicht ihr Einfluß gesichert wäre. Bei Anstellung des Vorstandes, Aufnahme und Ausweisung der Convictualen, Wahl der Lehrbücher und Vorlesungen, Hausordnung und dergleichen hat der Erzbischof entweder eine Einsprache, dem Regierungs-Bevollmächtigten, oder der Fakultät, oder dem Präses gegenüber; oder er hat die unmittelbare Bestimmung, und die Regierung behält sich nur die allgemeine landesherrliche Genehmigung vor. Die Lösung der Frage, ob der eine oder der andere Punkt mehr durch positives Eingreifen des Erzbischofs, oder durch seine rechtliche Einsprache zu bestimmen sey, hat man nach den oben angedeuteten Grundsätzen mit Billigkeit und gegenseitigem Vertrauen zu finden gesucht.

Jener Einigung ging eine mehrjährige Erfahrung vorher, und weder vor noch nachher ist eine Beschwerde oder ein Uebelstand dagegen zur Sprache gekommen. Wer könnte bei solcher Behandlung der Erziehungs-Angelegenheiten sagen, die katholische Kirche sey in der Knechtschaft des Staates, und eine solche gemischte Gesetzgebung sey eine Erniedrigung für sie? Sollte man nicht vielmehr auf der andern Seite anzuerkennen haben, wie viele und wie große Schritte die geistige Entwicklung und Gesetzgebung anderer und sehr hoch stehender Völker noch zu machen hat, ehe sie zu einem solchen innigen Zusammenwirken von Kraft und Einsicht gelangen kann?

So und solcher Art waren die rechtlichen Verhältnisse, in welche der neue Erzbischof eintrat. Er mußte und sollte sie mindestens kennen: fand er sie seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung zuwider, so mußte er das ihm dargebotene Amt ausschlagen, kam er zu dieser Erkenntniß seltsamer Weise erst nach der Wahl, so konnte auch da sein Verfahren nicht zweifelhaft bleiben. Angenommen, er hätte in diesen Anordnungen und Einrichtungen hier und da Mangelhaftes, nicht ganz Zweckmäßiges, ja Hemmendes oder gar ihn Verletzendes gefunden, so blieb ihm der Weg von Vorstellungen beim Ministerium offen: war er mit deren Aufnahme nicht zufrieden, so stand ihm frei, unmittelbar beim Landesherrn seine Beschwerden anzubringen. Die Grundsätze, welche die Regierung in dem Bestehenden anerkannt, oder vielmehr größtentheils selbst darin niedergelegt, genügten, um Gründe und Gehör für alles Billige zu finden. Aber selbst wenn er solche gegründete Ausstellungen gehabt hätte, so war er den bestehenden Einrichtungen Anerkennung und Nachfolge schuldig, bis sie auf gesetzlichem Wege eine Abänderung erfahren hatten.

Nach dieser einfachen Darstellung und geschichtlichen Andeutung genügt es, folgende Thatsachen zu kennen, um die vollständige Identität des Verfahrens des Erzbischofs in diesen Verhältnissen mit demjenigen einzusehen, welches der erste Theil der Denkschrift in Beziehung auf die gemischten Ehen beleuchtet und urkundlich vor allen Augen dargelegt hat.

Seit 1820 lehrte der berühmte katholische Theolog Hermes an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. Der Graf von Spiegel, welcher wenige Jahre darauf den erzbischöflichen Stuhl bestieg, schenkte den Bemühungen jenes Mannes für die Hebung der während der französischen Herrschaft unglaublich vernachlässigten wissenschaftlichen, religiösen und sittlichen Bildung der Geistlichkeit einen so großen Beifall, daß er den ganzen ihm zustehenden Einfluß anwandte, um jene Bemühungen zu fördern. Die übrigen Bischöfe von Rheinland und Westphalen fanden ihm hierbei zur Seite: von keinem von ihnen ward ein Zweifel über die Richtigkeit der Lehre des Professor Hermes und der von ihm gebildeten Männer laut.

Da jedoch über den philosophischen Gehalt und den Werth der Methode sich litterarisch eine Verschiedenheit des Urtheils kund gab, so erachtete das königliche Ministerium es für angemessen, ja für Pflicht, neben Hermes den Professor Klee anzustellen, welcher offenkundig einer andern Richtung in der wissenschaftlichen Behandlung der Theologie und einer andern Schule angehörte. Der Erzbischof verhehlte nicht, welchen entschiedenen Vorzug er der Hermes'schen Methode gab, allein da er gegen die Katholizität des Professor Klee nichts einzuwenden fand, so erfolgte dessen Anstellung. Hermes selbst starb im Jahre 1831. Die dogmatischen und moralischen

Vorlesungen auf der Universität blieben jedoch, mit Ausnahme des zuletzt genannten Lehrers, in den Händen seiner Schüler und Freunde. Die Mehrheit der katholischen Fakultät Breslau, der Fakultät in Münster, der bischöflichen Seminare der ganzen Monarchie gehörten derselben Schule an: eine große Zahl der Kapitulare und mehrere tausend Pfarr-Geistliche waren aus ihr hervorgegangen. Nach der öffentlichen Stimme ist ihr praktisches Wirken im Seelsorger-Amt im Allgemeinen musterhaft und belebend, und wird als solches von den Gemeinden anerkannt.

Als daher das päpstliche Verdammungsbreve der Hermesiſchen Schriften vom 26ten September 1835 erschien und zu Ende des Jahres dort bekannt ward, mußte nothwendig eine große Aufregung in der katholischen Geistlichkeit entstehen. Die Regierung war nicht im Stande gewesen, durch vorbereitende und vermittelnde Maaßregeln und Mittheilungen diese Aufregung zu mildern, denn es war ihr durchaus keine Kunde von diesem großen Schritte, dem ersten entschiedenen Eingreifen der obersten Kirchengewalt in die Entwicklung der neueren katholischen Wissenschaft in Deutschland gegeben worden. Das Einzige, was sie thun konnte, war, sich jeder amtlichen Veröffentlichung zu enthalten. Keiner der katholischen Landes-Bischöfe, ohne deren Urtheil und Zustimmung eine solche Bekanntmachung natürlich nie Statt findet, suchte darum bei der Regierung nach, als das Daseyn jenes Breve allgemein bekannt geworden war. Von mehreren angesehenen Bischöfen und Würdenträgern der katholischen Kirche innerhalb und außerhalb der Monarchie gingen vielmehr bedenkliche Aeußerungen über das Breve ein, dessen Fassung mit einer solchen Ungunst von den Katholiken in Deutschland aufgenommen wurde, daß selbst verschiedene Gegner des Hermesiſchen Systems mit aller Ehrerbietung gegen das Kirchenoberhaupt sich in diesem Sinne vernehmen ließen, und ihr Bedauern ausdrückten, daß allerdings das Verdammungsurtheil der Hermesiſchen Schriften im Breve klar ausgesprochen, sonst aber schwer daraus zu entnehmen sey, welche Lehren eigentlich verdammt seyen? Weber in Bayern, noch in Oesterreich, noch irgendwo sonst in Deutschland, ward das Breve, so viel bekannt ist, publizirt.

Indessen ward es bald der Gegenstand lebhafter Besprechungen in den öffentlichen Blättern und des Streites in gelehrten Abhandlungen. Offenbar war also eine vorläufige Maaßregel hinsichtlich der Vorlesungen der theologischen Fakultäten nothwendig. Es wurde deshalb schon vor Eröffnung der Vorlesungen des Sommerhalbjahres 1836 den Professoren bedeutet, wie die Regierung erwarte, daß sie in ihren Vorträgen alles vermeiden würden, was dem offenkundigen Verdammungsurtheile des Oberhauptes ihrer Kirche entgegen sey. Dieser Erwartung kamen die Zusagen sämmtlicher von Hermes gebildeten Lehrer mit der Bereitwilligkeit entgegen, die sich von ihnen als redlichen und würdigen Männern und Jüngern der Wissenschaft erwarten ließ. Die Hermesiſchen Schriften verschwanden aus den Vorlesungen. Darüber, daß jene Männer dennoch, durch den Inhalt ihrer Vorträge selbst, dem Verbote des Breve entgegengehandelt hätten, kam der Regierung von keiner bischöflichen Behörde die geringste Beschwerde zu. Der neue Erzbischof enthielt sich aller Bemerkungen, als ihm das Verzeichniß der Vorlesungen zugesandt wurde, die im Winter von 1837 auf der Bonner Universität gehalten werden sollten. So fanden diese denn auch wie bisher ungestört Statt.

Allein unterm 12ten Januar 1837 in der Mitte des Winterhalbjahres erließ der Erzbischof ein Rundschreiben an die Reichswäiter der Stadt Bonn, worin er sie anweist, welche Antwort sie bei Fragen wegen der Hermesiſchen Bücher im Reichstuhle zu geben haben. Dies Aktenstück liegt in dem Anhange vor (Beilage Q.). Gegen den Erzbischof geht daraus hervor, daß er das apostolische Breve als verpflichtend angeführt, ohne daß dasselbe die königliche Genehmigung erhalten, ja nur darauf bei der Regierung angetragen war. Dieses Vergehen gegen die Gesetze der Monarchie, welche mit dem in ganz Deutschland und fast allen christlichen Staaten bestehenden Rechte übereinstimmen, wird dadurch noch größer, daß der Erzbischof selbst dasselbe erwähnt, aber nur um zu sagen, daß er sich dadurch nicht gebunden halte. Dies genügt, um die Natur und Schuld seines Verfahrens festzustellen. Könnte es dieses Ortes seyn, jene Gesetze des gebildeten europäischen Staatensystems zu rechtfertigen und ihre Vortheile für das allgemeine Beste, ihre Nothwendigkeit zu entwickeln; so würde es leicht seyn zu zeigen, wie dadurch kein Eingriff in das innere Glaubensgebiet der katholischen Kirche ausgeübt wird, da es sich von selbst versteht, daß der Staat dies nicht wollen kann, weil er dazu kein Recht hat. Allein es darf ihm nicht zugemuthet werden, es für unmöglich zu halten, daß selbst in Verfügungen über Glaubenspunkte und Lehre, auch Aeußerungen vorkommen könnten, welche die Gesetze des Landes und wohlertworbene Rechte Einzelner in

demselben kränken und angreifen dürften. Dies zu ermitteln und dadurch die Möglichkeit und die Art und Weise festzusetzen, in welcher den päpstlichen Verfügungen verbindende Kraft im Staate zu erkennen sey, ist der Zweck und Sinn jener Gesetze.

Diese Verfügung des Erzbischofs wurde, wie es scheint, zum Theil auf eine Weise ausgeführt, welche die größten Bedenken zu erwecken geeignet ist, indem, den Aussagen von Studirenden nach, mehrere Beichtväter die Initiative ergriffen, um das Verbot des Erzbischofs ihren Beichtsohnen bekannt zu machen und dessen Beobachtung einzuschärfen.

Wer sieht nicht ein, daß ein solcher Gebrauch des beichtväterlichen Amtes zu weitgreifenden Mißbräuchen führen kann? Allein hier soll davon ganz abgesehen werden, damit auch nicht dem Scheine Raum gegeben werde, als wolle man in jene Geheimnisse eindringen. Aber wie sollten die Schüler und Zuhörer beurtheilen, welche Vorlesungen Hermetische Irrlehren enthielten? Und war es recht, durch jene Maafregel das ganze Verhältniß zwischen Professoren und Zuhörern, zwischen Lehrern und Schülern aufzuheben und zu zerstören, ohne jenen die Gelegenheit gegeben zu haben, sich zu rechtfertigen, sich zu erklären?

Bald darauf wurde, den Statuten gemäß, dem Erzbischofe das Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1837 vorgelegt.

Es kann von Niemandem in Zweifel gezogen werden, daß nach den Statuten dem Erzbischofe in Beziehung auf die Vorlesungen zu jeder Zeit das Recht zusteht, Abhülfe zu fordern, wenn er, wozu seine Befugnisse ihm mehrfache Gelegenheit geben, in Erfahrung gebracht, daß in einer oder mehreren derselben den Lehren der katholischen Kirche zu nahe getreten, oder überhaupt ein Mergerniß gegeben werde. Allein eben so klar ist es auch, daß diese Befugniß unzertrennlich ist von der Pflicht, eine Anzeige an das Ministerium zu machen, welche dasselbe in Stand setze, nachdem der Thatbestand festgestellt, seinem Verlangen gemäß, einzuschreiten. Die Worte des im Anhange abgedruckten Abschnittes der Statuten der Universität (Beilage R.) sagen dies (im §. 4.) ganz unumwunden. Der vorgeschriebene Geschäftsgang war bindend für den Erzbischof, und das Natürliche und Zweckmäßige desselben ergiebt sich außerdem aufs Klarste aus der oben ange deuteten Grundidee des Verhältnisses der Staatsregierung zur geistlichen Gewalt, und aus der Nothwendigkeit, Lehrer der Universität, die durch Königl. Ernennung ihr Amt bekleiden, vor formlosem und also willkürlichem Verdammen zu schützen. Aus diesem Grunde ist auch wohl in den Statuten der Bonner Falsultät der Ausdrück vermieden, welchen die Verordnung Friedrich's II. über die Breslauer Falsultät enthält: daß der Lektionskatalog dem Bischof zur Einsicht und Approbation vorgelegt werden solle. Denn dieser Ausdruck „und Approbation“ giebt dem Fürstbischof kein Recht, was er, und mit ihm der Erzbischof von Köln für Bonn, nicht bereits befäße: offenbar bedarf er ja der Mittheilung des Verzeichnisses der Vorlesungen nicht, um das ihm zuerkannte Recht gegen irgend einen der darin genannten Lehrer geltend zu machen. Er erfährt auch durch diese Mittheilung nicht das Geringste über dasjenige, was in der Lehre jener Männer seiner Mißbilligung unterliegen möchte. Wohl aber setzt sie ihn in Stand, zu beurtheilen, ob wirklich keine unnützen oder zweckwidrigen Gegenstände der akademischen Vorlesungen gewählt worden, vielmehr alle diejenigen gehalten werden sollen, welche, nach seiner Ansicht, in dem bevorstehenden Halbenjahre für die der Theologie Beflissenen nöthig oder wünschenswerth sind. Daher ist auch in den Bonner Statuten hinzugesetzt, daß die Professoren des Erzbischofs Bemerkungen nach Möglichkeit beachten sollen. Der Erzbischof könnte ja eine Vorlesung, die er vermißt, gehalten zu sehen wünschen, er könnte eine Veränderung in Form oder Umfang verlangen, und doch wäre es bei dem besten Willen nicht möglich, dieses in dem nächsten Halbenjahre ins Werk zu setzen. Auf diese Weise ist auch jener Ausdrück in Breslau immer verstanden worden. Seine Weglassung hat also nichts in der vom Könige festgestellten Hauptansicht geändert, daß dem Erzbischof wesentlich dieselben Befugnisse zuerkannt werden sollen, welche dem Fürstbischof von Breslau in dieser Hinsicht zustehen. Allein durch die in den Bonner Statuten gewählte Fassung wird noch bestimmter auf den ordnungsmäßigen Geschäftsgang hingewiesen, wonach der Erzbischof, statt selbst einzuschreiten, von dem Ministerium durch eine mit Gründen unterstützte Beschwerde die Abhülfe verlangen soll, die ihm dasselbe nicht verweigern kann.

Was that nun aber der Erzbischof? Von den Vorlesungen eines der Professoren, der übrigens nicht zu der Hermetischen Schule gehörte, äußerte er bei Rücksendung des Verzeichnisses am 31sten Januar 1837:

„er könne dessen Vorlesungen nicht approbiren, weil er das heilige Wort Gottes nicht immer, weder mit der gebührenden Ehrerbietung noch in Gleichförmigkeit mit dem Dogma behandle.“ In Beziehung auf die Vorlesungen der Schüler und Freunde von Hermes begnügte er sich mit folgenden zwei Bemerkungen:

„er könne sich nicht äußern, bis ihm die Bücher angegeben wären, nach welchen sie lesen „würden“ und

„er habe nichts zu erinnern, sofern die Vorlesung nur das sey, was sie ankündige.“

Offenbar konnte auf solche Aussprüche hin nichts gegen jene Männer verfügt werden. Sie konnten nur als Anzeichen feindlicher Gesinnung des Erzbischofs und Vorkäuser von Beschwerden gegen dieselben gelten. Erst wenn diese von ihm ordnungsmäßig vorgelegt und begründet waren, durften jene Professoren von ihren Lehrstühlen entfernt werden.

Der Erzbischof ließ aber vergebens auf die Anzeige warten, welche jene Bemerkungen ankündigen schienen. Da der Regierung jedoch daran liegen mußte, daß jede Verwicklung vermieden werde, und da sie den Erzbischof vor der Verfolgung eines Weges warnen wollte, der zum schlimmen Ausgang führen mußte: so ward der Kurator der Universität beauftragt, eine Konferenz mit dem Erzbischof zu halten, um ihn zu bewegen, seine Einwendungen entweder ordnungsmäßig auszusprechen, oder den Vorlesungen jener Männer nichts in den Weg zu legen.

Der Erzbischof wurde daher im Februar erlucht, die Zeit für eine solche Konferenz anzu-beraumen. Nach langem Zaudern setzte er sie auf den 19ten März fest. Nach dem amtlichen Berichte des Kurators wurden ihm hierin, nach Auseinandersetzung der Gründe, welche sein bisheriges Verfahren unzulässig machten, folgende drei Vorschläge vorgelegt.

Der erste war: er möge die der Hermes'schen Irrthümer verdächtigen Professoren vor sich lassen, damit er sich dadurch die Ueberzeugung von ihrer ächt katholischen Gesinnung oder dem Gegentheile verschaffen könnte.

Der Erzbischof erklärte, er wolle mit jenen Männern in keine persönliche Berührung treten, bis die Sache ausgeglichen sey.

Es ward nun vorgeschlagen: er möge eine schriftliche Erklärung jener Lehrer über die in Frage stehenden Punkte annehmen. Auch dieser Vorschlag ward zurückgewiesen. Endlich wurde noch angedeutet, daß des Erzbischofs Zweck vielleicht dadurch könne erreicht werden, daß er die Vorlesungen im Convictorium durch Kommissarien beaufsichtigen lasse oder ein zuverlässiges Lehrbuch angebe. Da er auch hierauf nicht einging, so schien nichts übrig zu bleiben als der Vorschlag: er möge selbst ohne Verzug diese Punkte ausheben und jenen Professoren vorlegen. Dies wurde versprochen, obwohl ohne feste Zeitbestimmung. Ohne Zweifel hatten die achtzehn Thesen, von denen gleich die Rede seyn wird, den Zweck, jener Zusage zu genügen: allein es muß hier im Voraus bemerkt werden, daß der Erzbischof sie weder den Professoren vorgelegt, noch der Regierung auch nur Anzeige von ihrem Daseyn und von seinem Verfahren in Beziehung auf dieselben gemacht hat, und daß sie dieser erst gegen Ende Mai, also lange nach Anfang des akademischen Halbjahres, bekannt wurden.

Es würde schwer seyn, weitere Vorschläge auszudenken, wodurch die Königliche Regierung in Stand gesetzt werden konnte, im Sinne des Erzbischofs zu handeln. Er selbst machte gar keinen Vorschlag, obwohl ihm klar ausgesprochen wurde, daß ohne irgend einen Schritt dieser Art die Regierung, wollte sie nicht die schreiendste Ungerechtigkeit begehen und ihr Ansehen aufs Spiel setzen, nicht für ihn einschreiten könne. Jene Lehrer waren ihrerseits so bereit, ihm jede mögliche Genugthuung zu geben, daß die Herren Achterfeldt, Braun und Bogelsang sich ausdrücklich erbieten, ihre Hefte dem Erzbischof zur Einsicht vorzulegen, wenn er es von ihnen verlangen würde.

Allein die Osterferien traten ein, ohne daß irgend eine Mittheilung erfolgt wäre. Wohl aber ward bekannt, daß der Erzbischof einigen Studirenden geschrieben, es dürften von den der Theologie Beflissenen keine andere Vorlesungen gehört werden, als die theologischen des Professor Klee, und die kirchenrechtlichen des Professor Walter.

Die Aufregung der Gemüther über die theologischen Angelegenheiten nahm bedeutend zu. Eine heftige Polemik über Hermes und das Breve wurde sogar an öffentlichen Orten vielfältig betrieben. Die Regierung mußte diesem Unfug steuern. Sie mußte zugleich durch einen eigenen feierlichen Akt zeigen, daß, indem sie die Gesetze aufrecht hielte, sie im Geringsten nicht gesonnen sey, sich in Glaubensstreitigkeiten der katholischen Kirche zu mischen, und daß sie nur durch den

Eigensinn des Erzbischofs und die Gesetzwidrigkeit seines Verfahrens in die Unmöglichkeit versetzt worden, mit dem Erzbischofe selbst die Angelegenheit zu ordnen.

Um diesem die Verrichtung des gesetzlichen Weges zu erleichtern, und jeden Vorwand zu weiteren eigenmächtigen Einschreitungen zu nehmen, wurden auf Befehl des geistlichen Ministeriums, am 21sten April sämtliche Professoren der katholisch-theologischen Fakultät und außerdem die Professoren Herren Walter und Windischmann eingeladen, die desfalligen Verfügungen des Ministeriums zu vernehmen. Sie unterzeichneten sämtlich eine Urkunde (Beilage N.), welche sie aufs Bestimmteste verpflichtete, sich aller jene Polemik betreffenden Handlungen zu enthalten,

„sowohl (wie es mit den Worten des Ministers heißt) der besondern Ehrerbietung wegen, welche diejenigen, die es angeht, dem apostolischen Stuhle schuldig sind, als wegen ihrer Ob-  
„liegenheit, den kirchlichen Sinn der Jugend zu pflegen.“

Die Regierung hatte nun offenbar alles erschöpft, was von ihrer Seite geschehen konnte. Man erwartete mit Ungebuld, aber doch mit Zuversicht, eine Mittheilung des Erzbischofs über seine Forderungen und Beschwerden. Uebrigens konnte ihm das seit der Konferenz vom 19ten März Vorbereitete und mit aller Deffentlichkeit Geschehene nicht unbekannt geblieben seyn.

Als nun unmittelbar vor dem Anfange der Vorträge den Nummen des Convictoriums vorschriftsmäßig die Vorlesungen für das neue Semester bestimmt werden sollten, erklärten die Meisten, daß sie sich an jene Entscheidung des Erzbischofs halten müßten. Hier galt es Aufrechthaltung der Zucht, der Gesetze, des Ansehens der Regierung. Der Gehorsam gegen die geistlichen Oberen und Lehrer der Anstalt wurde Allen als Bedingung des Bleibens in derselben gestellt. Die Folge war, daß von Siebzig nach und nach mehr als Sechzig austraten: ein schwerer Verlust für die Kirche, welche des Nachwuchses sehr bedarf, und ein hartes Loos für die jungen Männer, welche so aus ihrer Laufbahn gerissen wurden. Viele Studenten verließen die Universität: die Lehrsäle verödeten.

Diese Folgen mußte der Erzbischof voraussehen: sie wurden auch dem päpstlichen Stuhle nicht verhehlt. Wenn man sich nun fragt, welches der bewegende Grund einer so unerklärlichen Handlungsweise des Erzbischofs war, so scheint klar, daß, da nicht angenommen werden darf, es sey der Zweck des Erzbischofs gewesen, seiner Kirche einen Schaden zuzufügen, und da bloßer Eigensinn allein schwerlich so verblenden kann, sein Zielpunkt nur dieser gewesen seyn könne, durch starren Widerstand die katholische Fakultät und das Convictorium zu zerstören und die Auflösung der Bonner Universität, als solcher, so viel an ihm lag, herbeizuführen. Es war so leicht, den eigentlichen Zweck der Kirche zu erreichen in der Form des bestehenden Geschäftsganges: es war so unmöglich, irgend etwas dafür auszurichten auf dem eingeschlagenen Wege: wie ist dies zu erklären, als eben dadurch, daß der höhere, um jeden Preis zu erkauende Zweck der Umsturz der bestehenden Anstalten war? Es ist schwer, dies als Plan eines deutschen Bischofs zu begreifen.

Seinerseits legte nun der Erzbischof denjenigen Priestern, welche um Zulassung zur Ausübung des Beichtwateramts nachsuchten, und andern nicht näher bezeichneten, wie verlautet den Neugeweihten, jene achtzehn Thesen zur Unterschrift vor, von welchen die Regierung gegen Ende Mai durch die nach Bonn an einige Geistliche gesandten Exemplare Kenntniß erhielt. Die ersten sechszehn dieser Thesen haben offenbar den Zweck, theologische Lehren auszusprechen, welche der Erzbischof durch die Hermesschen Schriften gefährdet glaubte. Ob dieser Weg, das Verdammungs-Urtheil des Kirchen-Oberhauptes zur Vollziehung zu bringen, der richtige war? ob der Erzbischof sich in dem Ausdruck jener Lehren innerhalb seiner Befugnisse gehalten, und nicht über das von der Kirche vorgeschriebene Maas der katholischen Lehrbestimmungen hinausgegangen? Ob endlich alle theologischen Lehrsätze so ausgesprochen sind, daß, ihre Anerkennung als allgemeine Kirchenlehre ohne Gewissenszwang gefordert werden kann? Dies sind Fragen, die hier ganz unerörtert bleiben müssen. Allein wie konnte irgend eine Regierung die achtzehnte These dulden, welche den Geistlichen folgende Erklärung auflegt:

„ich verspreche und gelobe meinem Erzbischof in allem, was sich auf Lehre und Disziplin  
„bezieht, Ehrerbietung und Gehorsam, ohne allen inneren Vorbehalt, und bekenne, daß ich von  
„der Entscheidung meines Erzbischofs nach der Ordnung der katholischen Hierarchie an nie-  
„mand, als an den Papst, als Haupt der ganzen Kirche, provociren kann und soll.“<sup>\*)</sup>

\*) Spondeo ac promitto Archiepiscopo meo reverentiam et obedienciam in omnibus, quae ad doctrinam et disciplinam spectant, sine omni restrictione mentali; meque ab Archiepiscopi mei iudicio secundum

Welche Regierung darf dulden, nach den Pflichten, die sie ihrer eignen Erhaltung und dem Schutze jedes Unterthanen schuldig ist, daß in Sachen der Disciplin, im unbeschränkten Sinne des Wortes, jenes Recht des Landesherren abgeschworen werde, gegen Verletzung der weltlichen Macht oder der Rechte des Einzelnen, wenn er bei ihr Hülfe sucht, nach Maassgabe der Landesgesetze einzuschreiten? Es ist bekannt, daß die Apellationen gegen Mißbrauch geistlicher Gewalt nicht allein in Frankreich und Deutschland durch die ersten Grundsätze des Staatsrechts in unge störter Praxis bestehen, sondern schon zur Zeit des Tridentinischen Concils von mehreren der eifrigsten katholischen Theologen und Rechtsgelehrten als unumstößliches Recht der Obrigkeit bezeichnet worden sind. Die Aufrechthaltung dieser Befugniß ist auch offenbar für die Wohlfahrt des Staates wie des Einzelnen nothwendig. Sollte es unmöglich seyn, daß ein Erzbischof der ihm untergebenen Priesterschaft etwas zumuthe, was die Sicherheit des Staates gefährde, was die Treue des Unterthanen, den Eid des Beamten — wie es ein Königlich Professor ist — beeinträchtige? Es scheint nicht, daß die gegenwärtigen Vorgänge geeignet sind, eine solche Voraussetzung als ganz verwerflich darzustellen.

Wohlmeinende Freunde des Erzbischofs, die sich nicht im Stande sahen, das von ihm gegen die Regierung beobachtete Verfahren zu rechtfertigen, glaubten es mit seiner Unkenntniß des Geschäftsganges und mit der Verlegenheit entschuldigen zu können, in welche er dadurch gerathen sey, daß ihm nicht erlaubt worden, sich auf das päpstliche Verdamnungs-Breve zu berufen, wie er in seiner Instruktion vom 12ten Januar gethan hatte. Allerdings waren beide Entschuldigungsgründe sehr schwach. Denn es war dem Erzbischof jede Gelegenheit gegeben, sich mit dem Geschäftsgange, namentlich in diesem Punkte, bekannt zu machen: ja man war ihm aufs bereitwilligste durch jeden nur ersinnlichen Vorschlag entgegen gekommen, um ihn auf den gesetzlichen Weg zurückzuführen. Was das päpstliche Breve betrifft, so sind bereits oben die Gründe angedeutet, welche eine öffentliche Bekanntmachung desselben verhindert hatten. Allein wenn der Erzbischof die Berufung auf das Breve für seine Wirksamkeit nothwendig hielt, so hätte er ja die Gründe, jenem Breve im Staate verbindliche Kraft zuzuerkennen, der Königlich Regierung nur entwickeln dürfen. Er hat aber so wenig darum nachgesucht, als bis zu Ende der fruchtlosen Verhandlungen im Monat September, wovon gleich näher die Rede seyn wird, irgend einer der andern Bischöfe solches angeregt; ja in der Konferenz vom 19ten März hatte er bestimmt erklärt, er bedürfe des päpstlichen Breve gar nicht, um sein Verbot der Vorlesungen zu begründen. So schwach also auch jene Entschuldigungsgründe waren, so wollte doch die Regierung nichts unterlassen, um das Maass ihrer Langmuth voll zu machen. Bereits im Monat Julius wurde der Erzbischof durch befreundete und hochgestellte Männer eben so nachdrücklich als wohlwollend ermahnt, auf den gesetzlichen Weg zurückzukehren, und der Regierung friedlich mit Wünschen oder Beschwerden gegenüber zu treten. Statt aber dieses zu befolgen, wandelte der Erzbischof die Angelegenheit in eine Prinzipienfrage um. Er beklagte sich nicht über Einzelnes, nicht über die Ausführung und Anwendung der Gesetze, sondern diese selbst seyen mit den Rechten und den Freiheiten der Kirche unvereinbar. Daß man auf diesem Wege zu keiner praktischen Verständigung gelangte, bedarf wohl keiner Bemerkung.

Da sich jedoch kurz darauf eine besonders günstige Gelegenheit darbot, ihm sowohl über die Unzulässigkeit und Unausführbarkeit seines bisherigen Verfahrens, als über den guten Willen der Regierung sich mit ihm über die vorliegenden Zwistigkeiten zu verständigen, die vertraulichsten eindringlichsten Versicherungen zu geben; so wurde auch dieser Ausweg gern versucht. Nachdem man Grund hatte anzunehmen, daß er sich von jenen beiden Punkten überzeugt habe, ward gegen Mitte September der dem Erzbischof persönlich befreundete Königlich Regierungs-Präsident, Graf Anton Stolberg, auch in dieser Beziehung mit der erforderlichen Vollmacht als Königlich Commissarius versehen.

Unerwartete Forderungen und neue Schwierigkeiten traten, wie schon im ersten Theile angedeutet worden, dem Königlich Bevollmächtigten in den ersten Besprechungen mit dem Erzbischof über diese Angelegenheit entgegen: der Königlich Gesandte am päpstlichen Hofe, welcher ihm die Befehle Seiner Majestät überbracht hatte, ward von ihm ersucht, sich nach Köln zu begeben; ver-

einten Bemühungen gelang es auch, mit Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, über jene Punkte eine Verständigung zu erzielen. Mit der freundlichsten Weise wurde über das Vergangene geredet, jedoch zugleich erklärt (wie es in dem vorgelesenen Entwurfe eines Schreibens an ihn heißt):

„daß des Königs Majestät als erste Bedingung einer definitiven Verständigung die Feststellung folgender drei Punkte ansehen:

„ersthch, daß das von dem Erzbischof verfügte Verbot des Besuchs der Vorlesungen der in der Hermesischen Schule gebildeten Professoren aufhöre;

„zweitens, daß dasselbe Statt finde hinsichtlich der Lehrstunden im Convictorium;

„drittens, daß die Unterschrift der Thesen nicht mehr gefordert werde, welche der Erzbischof zu verlangen für gut befunden habe.“

Auf seine beistimmende Erklärung über diese Punkte ward ihm von Seiten des Königlichen Bevollmächtigten im Auftrage Seiner Majestät des Königs erklärt, wie es in jenem Entwurfe weiter heißt:

„daß die Regierung unter jener Voraussetzung entschlossen sey, zuzulassen, daß die im gedachten Breve enthaltene Verdamnung der Hermesischen Schriften dieselbe verpflichtende Gültigkeit innerhalb der Monarchie habe, als wenn die erwähnte Form der Verdamnung nicht stattgefunden, sondern jene Werke ohne das Breve in den Index librorum prohibitorum gesetzt wären.“

Es ward ihm ferner, auf sein Verlangen, die Befugniß zugestanden, sich von der Anerkennung dieses Verbots auf unzweideutige Weise Gewißheit zu verschaffen. Die bekannte Rechtlichkeit der betreffenden Lehrer konnte keinen Zweifel übrig lassen, daß sie entweder abtreten oder ihre unbedingte Unterwerfung unter das Verdamnungs-Urtheil ihres Kirchen-Oberhauptes freiwillig erklären würden. Diese Erklärung sollte er jedoch nicht ihnen zur Unterschrift vorlegen, sondern von ihnen erwarten. So viel ward festgesetzt; über nähere Bestimmungen und einige, Persönlichkeiten betreffende Wünsche des Erzbischofs, ward die Entscheidung der Königlichen Weisheit vorbehalten. Der Erzbischof schien das Billige und Zarte des beobachteten Verfahrens zu fühlen, und vollkommen befriedigt zu seyn. So eröffnete sich die Aussicht, nachdem über jene weitem Vorschläge und Wünsche des Erzbischofs von des Königs Majestät entschieden seyn würde, noch vor Anfang des Winterhalbjahrs die obwaltenden Mißstände ausgeglichen zu sehen. Allein in demselben Augenblicke erfolgte die oben aktenmäßig erzählte unglückliche Erklärung des Erzbischofs über die Verletzung seiner Zusagen und der bestehenden Gesetze in Betreff der gemischten Ehen, mit entschiedener Abweisung aller weiteren Mittheilungen.

Diese Erklärung machte offenbar die, bei der frühern Verhandlung vorausgesetzte fortwauernde Amtsthätigkeit des Erzbischofs unmöglich. Der feste Entschluß der Regierung hierüber war ihm zur Warnung bereits klar und unumwunden ausgesprochen worden. Die Ausführung jener Maßregeln hinsichtlich der Hermesischen Angelegenheit und der Verhältnisse zur Bonner Fakultät setzte aber eben so offenbar eine solche auf längere Zeit fortgesetzte Amtsthätigkeit voraus. Zur Verhütung jedes Mißverständnisses ward ihm jedoch unmittelbar nach Abgabe seiner Erklärung eröffnet (Beilage T.):

„daß, da Sr. Majestät dem Könige, nach Allerhöchst deren bestimmter Willenserklärung, die

„weitere amtliche Wirksamkeit des Erzbischofs mit der Verwerfung der Instruktion von 1834

„unvereinbar erscheine, durch seine Entscheidung auch zugleich nothwendig jede Verständigung

„über irgend eine andere Angelegenheit unmöglich und unnöthig geworden sey, welche seine

„fortgesetzte Amtsthätigkeit auf eine längere Zeit voraussetzen würde.“

Mit dieser Erklärung verließen die Königlichen Commissarien Köln am 18ten September.

## S c h l u ß.

Als die gedachte Erklärung des Erzbischofs der Regierung vorgelegt wurde, hätte diese offenbar sogleich ohne den geringsten Schein von Härte die Maafregel, deren Unvermeidlichkeit ihm vorge stellt worden war, in Ausführung bringen können. Der Erzbischof hatte, wie er selbst die Art seines Verfahrens zugab, nicht allein gegen sein Versprechen, sondern auch gegen das Gesetz gehandelt; er hatte erklärt, bei diesem Verfahren beharren zu wollen, er hatte alle weiteren Mittheilungen und Vorschläge im Voraus von sich gewiesen.

In beharrlicher Fortsetzung der äußersten Milde und Nachsicht, welche die Regierung sich vorgeschrieben, ward jedoch beschlossen, ihm noch einmal Zeit zu geben, sich eines Bessern zu besinnen, oder verständigen und wohlwollenden Rath einzuholen. Zu dem Ende wurde erst nach Monatsfrist, unterm 24ten Oktober, der Ministerial-Erlaß an ihn gerichtet, welcher (unter U.) beiliegt. In diesem wird zuvörderst dem Erzbischof von der höchsten Staatsbehörde, als auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät des Königs, die Sträflichkeit seines Verfahrens vorgehalten, und darauf die Ausführung der ihm schon angefügten Maafregel in nächste Aussicht gestellt. Hier bot sich nun der Regierung folgende Erwägung dar: wenn der Erzbischof unbestehbare Gewissensscrupel haben sollte, an seinem Betragen etwas abzuändern, so mußte ihm doch (dachte man) andrerseits die Unmöglichkeit klar entgegentreten, dieses gegen den ausdrücklichen, auf die Landesgesetze gestützten Willen der Königlichen Regierung fortzuführen. Gerieth er nun hierdurch in einen schmerzlichen Conflict, so war dies offenbar ganz und gar seine eigene Schuld. Jedoch bot sich ihm ein Ausweg dar: er konnte sich an die Königliche Gnade wenden, um auf Darstellung jener Umstände die landesherrliche Zustimmung zu erhalten, seine Amtsthätigkeit ohne weiteres Einschreiten einstellen zu dürfen. Es genügte gewiß vollkommen, daß man beschloß, ihm diesen Ausweg offen zu lassen; aber man ging weiter. Man kam ihm entgegen; man sprach ihm diesen Beschluß sogleich aus, es sollte ihm die Ueberwindung erspart werden, selbst den Schritt zu thun, den die Regierung allein von ihm erwarten konnte.

Aber selbst darauf beschränkte man sich nicht. In Folge eines besonderen Befehles Seiner Majestät begab sich der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Graf Anton zu Stolberg, in der Stille in des Erzbischofs Nähe, und ließ diesen noch einmal durch einen gemeinschaftlichen Vertrauten die warnende Stimme des bewährten Freundes hören, ja ihm die hilfreiche Hand zeigen, die er vor einem Monate zurückgewiesen hatte. Jener Vertraute war angewiesen, falls der Erzbischof die Sache nicht bis zum äußersten treiben wollte, jedoch Bedenken haben möchte, sein Amt niederzulegen, ihn auf einen noch weiter gehenden Vorschlag zu leiten. Der Erzbischof konnte sich ja eine Frist erbitten, um die schwierige Lage, in welcher er sich befand, dem Oberhaupte seiner Kirche vorzulegen; auch dies wollte man unter jenen Voraussetzungen gewähren, ohne daß er sein Amt niederlegen dürfe. Es würde genügt haben, daß er sich unterdessen die Herstellung des gesetzlichen Status quo gefallen ließe, den er vorgefunden.

Der Erzbischof wies den Vertrauten ab, indem er ihn Statt aller Erwiederung die Antwort übergeben hieß, die er so eben dem Minister eingesandt hatte. Von einem weiteren Eingehen auf einen vermittelnden und versöhnenden Schritt war also gar keine Rede, und der Vertraute kehrte mit jener Antwort zurück.

Diese Antwort des Erzbischofs vom 31ten Oktober (Beilage V.) ist eines der charakteristischsten, wie der wichtigsten Aktenstücke der ganzen Verhandlung, vielleicht der Zeit. Zuvörderst weiß der Erzbischof aufs Bestimmteste die Voraussetzung zurück, als ob er die Unzulässigkeit einiger in der Hermes'schen Angelegenheit gethanen Schritte anerkannt habe. Dieser Zug reicht hin, den Geist der ganzen Antwort zu bezeichnen. Die Königliche Nachsicht hatte, bei der durch die sichersten Zeugnisse begründeten Voraussetzung, jene Schritte in der dem Ministerial-Erlasse zu Grunde liegenden Verfügung, großmüthig in den Hintergrund gestellt: der Erzbischof beladet sich freiwillig wieder mit der ganzen Verantwortlichkeit seines ungesetzlichen Verfahrens und seines Ungehorsams;



um nur nicht den Schein zu geben, als habe er je Unrecht gegen die Regierung, und die Schwäche gehabt, es anzuerkennen. Allerdings glaubt er, jener Verantwortlichkeit dadurch entgehen zu können, daß er sagt: „die Sache sey rein kirchlich, da bloß von der Lehre die Rede sey.“ Also, weil es sich um die Ausführung des der Regierung nicht mitgetheilten, ihr von der katholischen Landesgeistlichkeit nicht vorgelegten päpstlichen Verbotes der Hermessischen Schriften handelt, darf der Erzbischof das Königliche Recht der Placirung mit Füßen treten; er darf willkürlich, und nach Abweisung aller ersinnlichen Vorschläge zum Einlenken in ein gesetzliches Verfahren, eigenmächtig gegen Männer einschreiten, die durch Königliche Bestallung angestellt sind; er darf seinen Geistlichen Versprechen und Gelöbniße abnehmen, sich in Disciplinarsachen alles Rechtes zu begeben, gegen Mißbrauch der erzbischöflichen Gewalt den Schutz der Königlichen Machtvollkommenheit anzurufen, und so dieser selbst feindlich, Macht gegen Macht, entgentreten. Um alles dieses zu thun, genügt es nur, nachher zu sagen: es handle sich um die Aufrechthaltung der Lehre. Wer erkennt hier nicht das Ziel und die unausbleiblichen Folgen solcher hierarchischen Anmaßungen für Regierungen und Völker?

In demselben Geiste, aber noch schlimmerer Natur, ist die Vertheidigung seines Verfahrens in den gemischten Ehen. Die gegen ihn angeführten Thatfachen läßt er ganz unberührt; er stellt ihnen nur die kurze Erklärung entgegen: daß er nichts versprochen habe, als der Instruktion und dem Breve gemäß zu handeln.

Jedermann weiß jetzt aus den vorliegenden Aktenstücken, ob sein Versprechen so oder anders lautete, und niemand kann auch nur für einen Augenblick zweifelhaft seyn, ob jener Ausdruck im Munde des Erzbischofs etwas anders bedeuten kann, als seinen festen Willen, das Breve gerade der Instruktion zuwider auszuführen, und zwar so, daß dieses selbst seinen unverkennbaren veröhnlichen und milderen Zweck verliert, und in einen unlösbaren Streit mit den Landesgesetzen gebracht wird. Vielleicht fühlte der Erzbischof, daß diese Erklärung eines schriftlich beurkundeten Versprechens nicht haltbar sey: wenigstens läßt dies der verzweiflungsvolle Versuch schließen, die Instruktion und das sie betreffende Versprechen ganz zu beseitigen. „Wo ist denn überhaupt,“ fragt er, „je von der Instruktion die Rede gewesen? Ueber die Konvention hat man mich befragt, über die Konvention habe ich mich geäußert, und jetzt hält man mir die Instruktion vor!“ Es ist wahrlich betrübend, eine solche Ausflucht eines Erzbischofs lesen zu müssen. Bedarf es einer Würdigung derselben, wo die Urkunden selbst vorliegen?

Die Instruktion an die General-Bikariate ist einer der Haupt-Gegenstände der Konvention vom 19ten Junius 1834: sie wird in ihr erwähnt, begründet, erklärt: ja sie liegt ihr als integrierender Theil bei und wird als solcher (Artikel 7.) aufgeführt. Also von zwei Dingen eines: entweder bekennt sich der Erzbischof zu seiner Zusage, die Konvention auszuführen, oder er läugnet sie ab. Im ersten Falle hat er auch versprochen, die Instruktion auszuführen: im zweiten bedarf es keiner neuen Abläugnung, um eine frühere zu beschönigen.

Es bleibt noch ein dritter Punkt übrig. — Man hatte ihm, wie oben angedeutet, einen Ausweg eröffnet. Er weist die Voraussetzung ab, auf welcher diese Eröffnung beruht. Nicht Gewissensscrupeln ist seine Handlungsweise zuzuschreiben: nein, der vollen Ueberzeugung, kein Bischof könne anders handeln, ohne seine Pflichten gegen die Kirche zu verletzen. Aus diesem Grunde will er sein Amt nicht niederlegen, seine Amtsthätigkeit nicht einstellen. In welchen Dingen wird der König ihn gehorsam finden. Er nimmt dagegen Gewissensfreiheit für sich in Anspruch, wo von eigenmächtiger Ausdehnung des Amtes die Rede ist, welcher das Gesetz aller Staaten entgentritt; er verwahrt eine freie Ausübung der katholischen Kirchengewalt, wie sie die Ausübung der Staatsgewalt aufheben würde.

Nie ist wohl in neueren Zeiten dem landesherrlichen Ansehen so unvorhergesehenen Troß geboten, die Königliche Macht so keck herausgefordert worden. Der Beschluß derselben konnte nicht zweifelhaft seyn. Allein noch ehe die Art der Ausführung derselben entschieden war, gab das Handeln des Erzbischofs der ganzen Angelegenheit einen viel bedenklicheren und schwerern Charakter.

Am 1ten November, so lauteten die Berichte, welche der Regierung zukamen, hatte der Erzbischof das Domkapitel und unmittelbar darauf die neunzehn Pfarrgeistlichen der Stadt Köln versammelt, ihnen den Ministerial-Erlass und seine Antwort zum Aufbewahren in den Archiven übergeben, und nach einer einseitigen und unvollständigen Darstellung der Sachlage ihnen mitgetheilt: man wolle ihn vom erzbischöflichen Stuhle werfen; er werde aber die Rechte der katholischen

Kirche zu wahren wissen, gegen die Forderungen der Regierung hinsichtlich der gemischten Ehen, das sey der Grund der Anfeindung. Dies ihren Mitbürgern mitzutheilen, ermächtigte er die Pfarrer.

Am 1ten machte der Secrétaire des Erzbischofs, der Weltpriester Michaelis, den versammelten jungen Geistlichen des Seminars eine ähnliche mündliche Mittheilung, und übergab ihnen eine ähnliche schriftliche Darstellung der Sache, zur weiteren Verbreitung.

Ähnliche Schriften wurden an Land-Dechanten und andere angesehenen Geistliche des Erzstifts gesandt. Darin war die Rede von „den Koblenzer Artikeln und der darnach verfaßten Instruction,“ welche der Erzbischof nicht habe annehmen wollen, um nicht die katholische Kirche zu verrathen. Der Ausdruck: „Koblenzer Artikel“ ist eine, so viel bekannt, zuerst vom Journal de Liège vorgebrachte böshafte Bezeichnung der Konvention, welche in jenem Blatte, als das Werk von geheimen Berathungen mit dem Erzbischof von Köln und von Trier dargestellt wird. Das vorliegende Aktenstück beweist, wie die Konvention entstanden; in Koblenz fand nichts statt, als die Unterzeichnung derselben Seitens des Bischofs von Trier, welcher in Trier selbst von der ganzen Sache unterrichtet worden war; und niemand hat mit ihm in Koblenz über diesen Gegenstand eine Konferenz gehalten als der Erzbischof. Die Tendenz jener Bezeichnung ist eben so klar als ihre Unwahrheit. Es war also die nothwendige Folge dieser Schritte, daß bereits in den nächsten Tagen die Bevölkerung der Stadt Köln und des ganzen Erzstifts sich in der größten Aufregung befand. Die Regierung (hieß es) wolle Gewalt gegen den Erzbischof gebrauchen, weil er den Forderungen der Protestanten hinsichtlich der gemischten Ehen nicht nachgegeben. Hier und da erhoben sich leidenschaftliche Stimmen: aufrührerische Anschläge wurden an den Thüren des Doms gefunden, welche die Katholiken aufforderten, das Joch der Protestanten abzuschütteln.

Die eigenen Amtshandlungen des Erzbischofs trugen das Gepräge leidenschaftlicher Hefigkeit. So entließ er sämmtliche Lehrer seines Seminars, und trug zwei Geistlichen auf, deren einer sein Secrétaire, der Weltpriester Michaelis war, den Seminaristen Vorlesungen zu halten, ohne daß er der Regierung auch nur die geringste Anzeige von dieser unzulässigen Wahl gemacht hätte.

Dies war der wesentliche Inhalt der Berichte, welche der Regierung bis zum 12ten November zukamen. Es war die Absicht der Regierung gewesen, den Erzbischof, ohne alle Aufsehung und Oeffentlichkeit, zwar in die Unmöglichkeit zu setzen, in seiner gesetzwidrigen Amtsthätigkeit fortzufahren, indem man ihn veranlaßte, einen Aufenthalt außer der Diöcese zu wählen, aber mit der vollsten Freiheit, seine Rechtfertigung dem Papste vorzutragen, dem Seitens der Regierung die Gelegenheit sogleich solle vorgelegt werden. Bis dahin wenigstens wollte man jede Veröffentlichung vermeiden.

Nun aber hatte der Erzbischof selbst den Anfang mit dieser Veröffentlichung gemacht: er hatte es auf eine einseitige, falsche, aufregende Weise gethan oder thun lassen; eine betrübende, ja bedenkliche Aufregung im Volke war daraus hervorgegangen.

Mit allen Versuchen, ohne Anwendung von Zwang, der verwirrenden Amtswirksamkeit des Erzbischofs Einhalt zu thun, war die Königliche Regierung nun zu Ende gelangt; es war keine Zeit mehr zu verlieren.

In Absicht der Art des in Anwendung zu bringenden Zwanges, boten sich ihr mehrere Wege dar.

Der Erzbischof war ungehorsam gegen die Gesetze des Landes; er hatte sie wissentlich und vorsätzlich übertreten; seine Beharrlichkeit in der gesetzwidrigen Ausübung seines Amtes hatte sich in Handlungen und Erklärungen kund gegeben, welche durch Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung einen schweren Charakter annahmen. Eine Handlungsweise dieser Art ist in den Gesetzen aller Nationen mit nicht geringer Strafe belegt. Die Königliche Regierung konnte daher ihren Strafgesetzen Anwendung geben und das Einschreiten der Gerichte veranlassen. Dies war der eine Weg.

Gegen Diener des Staats und der Kirche, die ihr Amt zum Nachtheil der öffentlichen Ordnung mißbrauchen, giebt es, wenn letztere gebietet, daß der gesetzwidrigen Ausübung des Amtes ein Ende gemacht werde, und keine schwerere Folge damit verbunden seyn soll, in Preußen, wie in andern Staaten, auch ein administratives Verfahren. Dies war der zweite Weg.

Es mag aber jener gerichtliche oder dieser administrative Weg eingeschlagen werden, so beginnt die Einleitung des Verfahrens, wenn die öffentliche Ordnung es nicht verstatet, das Ende des letzteren abzuwarten, stets damit, daß der Ausübung des Amtes ein Ziel gesetzt wird.

Aus Großmuth und Achtung vor der hohen Würde des Erzbischofs, beschloffen Seine Majestät der König, weder ein gerichtliches noch ein administratives Verfahren eintreten zu lassen, sondern vor der Hand auf eine Maafregel Sich zu beschränken, welche in andern ähnlichen Fällen nur die nothwendige Begleiterin des einen wie des andern Verfahrens zu seyn pflegt, derselben aber durch die Art der Ausführung einen solchen feierlichen Charakter zu geben, daß jene Großmuth und Achtung auch in diesem letzten Akte gegen den Erzbischof sich abspiegelten.

In dieser Ansicht und Gesinnung wurde die Ausführung der beschlossenen Maafregel dem Ober-Präsidenten der Provinz übertragen. Es sollte dieser, unter Zugiehung mehrerer, durch ihre amtliche Stellung ausgezeichneten Zeugen, dem Erzbischof sein Schreiben vom 31sten Oktober zur Anerkennung vorlegen und ihn zur Erklärung auffordern, ob er bei dem Inhalte desselben beharre, es selbst auch noch an Ermahnungen an den Prälaten nicht fehlen lassen, sich dem gerechten Verlangen des Landesherrn zu fügen, sodann aber, wenn auch diese fruchtlos seyen, dem Prälaten ankündigen, daß unter den obwaltenden Umständen die Ausübung seines erzbischöflichen Amtes und folglich auch sein Aufenthalt in der Erzdiocese nicht länger gestattet werden könne, ihm jedoch frei stehe, sich außerhalb jener Diocese in seinem Heimathslande, der Provinz Westphalen, einen beliebigen Aufenthaltsort zu wählen, von wo aus er sich demnächst schriftlich oder auch persönlich nach Rom zu wenden nicht verhindert seyn würde, sofern er nur, damit weiterer Verwirrung der Verhältnisse vorgebeugt werde, das Versprechen leisten wolle, hinführo keinerlei Amtshandlung vorzunehmen: im Falle der Verweigerung dieses Versprechens, sollte dagegen dem Erzbischof, zur nothwendigen Sicherung des eben bezeichneten Zwecks, die in der Nähe seiner Heimath belegene Stadt Minden als einstweiliger Wohnsitz angewiesen und seine unverzügliche Abreise dahin veranlaßt werden.

Der unterm 15ten November d. J. ausgefertigten Königlichen Ordre ist der Ober-Präsident mit gewissenhafter Sorgfalt am 20sten desselben Monats nachgekommen.

Am diesem Tage, Abends gegen 6 Uhr, begab sich derselbe in Begleitung des Regierungs-Präsidenten Kuppenthal, des Ober-Bürgermeisters Steinberger und des Regierungs-Raths Birks (beide letztere katholischer Confession), sämmtlich in voller Uniform, zu dem Erzbischof, und richtete in besonnener stufenweiser Entwicklung seinen Auftrag aus. Der Prälat erkannte sein Schreiben vom 31sten Oktober an; er bestätigte von Neuem die darin abgegebene Erklärung; die eindringlichsten Vorstellungen des Ober-Präsidenten, welche die Zeugen nicht ohne Mühsung ließen, waren fruchtlos; nur der Gewalt wollte der Erzbischof weichen. Dem Königlichen Kommissarius blieb daher nichts übrig, als das Aeufserste seines Auftrages, die zwangsweise zu veranlassende Reise nach Minden, in Ausführung zu bringen. Den näheren Hergang erzählt in allgemeinen Zügen, wie die Aufregung des Augenblicks und die Kürze der Zeit sie erlaubte, das die Beilage Y. bildende Protokoll.

Die in den vorhergegangenen Tagen stattgefundene Aufregung, welche in der Erwartung des einige Tage darauf (23sten November) eintretenden Namensfestes des Erzbischofs noch neue Nahrung fand, hatte den Ober-Präsidenten bewogen, zur Vermeidung möglicher Excesse, einige Vorsichtsmaafregeln zu veranlassen. Zu dem Ende waren in der Zeit, als sich derselbe bei dem Erzbischof befand, die Zugänge der ziemlich abgelegenen Straße, in welcher die erzbischöfliche Curie liegt, durch Infanterie-Detachements gesperrt, und die Curie selbst durch Polizei-Offizianten umstellt. Mit Ausnahme der nächsten Straßen wurde jedoch das Publikum von der Ausführung der Maafregel nichts gewahr, an den Absperrungspunkten der Straßen hatten sich kaum mehr Menschen eingefunden, als die sich gerade in ihrem Wege aufgehalten sahen, und diese waren ruhig. Der Erzbischof fuhr nach 7 Uhr ab, in seinem eigenen Wagen, wie er gewünscht hatte, zusammen mit dem Obersten und Brigadier der 8ten Gendarmarie-Brigade, von Sandrart, den, da wegen möglicherweise unterwegs eintretender Wechselfälle eine militairische Begleitung nicht zu umgehen war, der Ober-Präsident gerade deshalb ausgewählt hatte, weil er aus früherer Zeit mit dem Erzbischof bekannt ist.

Am 22sten November kam der Erzbischof in Minden an. Es nahm ihn ein auf seinen Wunsch schnellig ermitteltes Privat-Quartier in dem Hause eines Kaufmanns auf. Die dortigen Behörden sind angewiesen, ihm alle seiner Würde wie seiner Person gebührenden Rücksichten angedeihen zu lassen und ihn im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit nicht mehr zu beschränken, als es der Zweck, ihm die Ausübung erzbischöflicher Amtshandlungen unmöglich zu machen, nothwendig erfordert.

In Beziehung auf die künftige Verwaltung der Erzbischofse Köln, sollte, nach der Königlichen Ordre vom 15ten November, sobald die Nothwendigkeit der zwangsweisen zu veranlassenden Entfernung des Erzbischofs eingetreten, das Metropolitan-Kapitel von dem Ober-Präsidenten aufgefordert werden, nach den kanonischen Vorschriften bestimmungsmäßig diejenigen Maaßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöflichen Amtes angemessen seyen, auch über diesen Vorgang an den päpstlichen Stuhl mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen sofort unmittelbar zu berichten.

Demgemäß hat der Ober-Präsident, während zur Belehrung des Publikums eine für diesen Fall auf Allerhöchsten Befehl von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern und der Polizei erlassene, unter W. beiliegende Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern erschien, das Metropolitan-Kapitel am 21sten November feierlich versammelt, demselben die entsprechende Eröffnung gemacht und ihm zugleich das unter X. beiliegende Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten übergeben.

Noch an demselben Tage ist sodann von dem Metropolitan-Kapitel die interimistische Verwaltung der Erzbischofse übernommen worden.

# Inhalt.

---

<b>Vorwort</b> .....	Seite	3.
<b>Erster Theil. Die Angelegenheit der gemischten Ehen</b> .....	=	7.
Erste Periode, bis 1827. ....	=	9.
Zweite Periode, 1828—1834. ....	=	12.
Dritte Periode, 1834—1835. ....	=	14.
Vierte Periode, 1836—1837. ....	=	17.
Fünfte Periode, 1837. ....	=	22.
<b>Zweiter Theil. Die Hermesische Angelegenheit und das Verhältniß des Erzbischofs zur Donner Fakultät</b> .....	=	25.
<b>Schluß</b> .....	=	35.

---

Berlin, gedruckt bei H. W. Sava.

# Beilagen

zu der

**Darlegung des Verfahrens der Preussischen Regierung**

gegen

**den Erzbischof von Köln.**



## I n h a l t.

---

- A. Declaration vom 21. November 1803.
  - B. Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. August 1825.
  - C. Päpstliches Breve vom 25. März 1830.
  - D. Instruktion des Kardinal Albani vom 27. März 1830.
  - E. Einigung über die Ausführung des päpstlichen Breve; vom 19. Junius 1834.
  - F. Hirtenbrief an die Pfarrer vom 13. October 1834.
  - G. Instruktion an das General-Bicariat vom 22. October 1834.
  - H. Schreiben des Bischofs von Trier an den Papst vom 1. October 1836.
  - I. Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Domherrn Schürilling in Münster vom 28. August 1835.
  - K. Schreiben des Weihbischofs von Münster an denselben vom 5. September 1835.
  - L. Schreiben des Erzbischofs von Köln an den Domprobst Claessen in Aachen vom 25. Dezember 1836.
  - M. Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Erzbischof vom 13. März 1837.
  - N. Schreiben des Grafen Stolberg an den Erzbischof vom 17. September 1837.
  - O. Kurzer procès verbal oder Recapitulation der in der Konferenz vom 17. September besprochenen Hauptpunkte vom 18. September 1837.
  - P. Antwort des Erzbischofs von demselben Tage.
  - Q. Rundschreiben des Erzbischofs an die Reichsväter der Stadt Bonn vom 12. Januar 1837.
  - R. Auszug aus den Statuten der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn.
  - S. Protokoll über die den katholischen Professoren der Universität Bonn von der Regierung gemachte Eröffnung und über deren Erklärung vom 21. April 1837.
  - T. Erklärung des Königlich-Regierungs-Präsidenten Grafen zu Stolberg an den Erzbischof von Köln vom 18. September 1837.
  - U. Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Erzbischof vom 24. October 1837.
  - V. Antwort des Erzbischofs auf denselben vom 31. desselben Monats.
  - W. Publikandum der Königl. Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Polizei vom 15. November 1837.
  - X. Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Kapitel von Köln von demselben Tage.
  - Y. Protokoll vom 20. November 1837.
-

## A. Declaration vom 21. November 1803.

Se. Königliche Majestät von Preußen u. u. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 76., nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familien-Gliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben.

Höchstbieselben setzen daher hierdurch allgemein fest: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78. a. a. D. des Allgemeinen Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Se. Königliche Majestät befehlen sämtlichen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundtschaftlichen Behörden, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Berlin, den 21sten November 1803.

(gez.) Friedrich Wilhelm.  
(L. S.)

(gez.) v. Goldbeck. v. Massow.

## B. Rabinetsordre vom 17. August 1825.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und dar ohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als in dem umgekehrten Fall der evangelischen Geistlichkeit, gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden (Declaration vom 21sten November 1803); in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit; daß



die Declaration vom 21sten November 1803 auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

Das Staatsministerium hat hierauf das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17ten August 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An  
das Staatsministerium.

### C. Päpstliches Breve vom 25. März 1830.

#### Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Litteris altero abhinc anno ad Leonem XII. glor. mem. Praedecessorem nostrum datis diligenter, Venerabiles Fratres, exposuistis arduum, in quo versamini, discrimen, propterea quod civili lege isthic ante paucos annos lata praescriptum est, ut in matrimoniis mixtis liberi utriusque sexus in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educentur, simulque sacerdotibus interdictum, ne a personis matrimonia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa nasciturae prolis institutione sponsonem. Et ipsi quidem vel ex eo tempore participes fuimus summi moeroris, quo idem optimus pontifex affectus est ob angustias has vestras, quas eae litterae plenius explicabant. Sed graviori adhuc molestia nunc angimur, quum humilitati Nostrae inscrutabili Dei judicio reservatum est ea Vobis responsa reddere; quae praedecessor Noster praebere, morte praeventus, non potuit. Siquidem Sanctae huic Sedi prorsus non licet illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis. Verum duo sunt, quae haud parum nos recreant, videlicet Vestrum pariter, et sacerdotum, qui sub Vobis sunt, pro doctrina ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, quod praedictis quoque ad Leonem XII. litteris demonstrastis; ac Serenissimi Borussiae regis indulgentia, qui ut pariter innuistis, ipse auctor quodammodo Vobis fuit, ut Apostolicae huic sedi integrum rerum statum ingenue explicantes, illam super anxietatibus Vestris consuleretis. Hinc enim merito confidimus, non modo Vos rescriptis hisce Nostris plane obsequuturos, sed ipsam quoque Serenissimi Regis Majestatem Vobis non succensurum, si eidem in rebus civilibus ex animo obsecundantes, in iis tamen, quae non civiles matrimonii effectus, sed ipsam attingunt matrimonii ejusdem sanctitatem, et religiosa conjugum officia respiciunt, sacras religionis catholicae regulas custodiatis. Itaque ad rem propius venientes, haud Nobis opus est, ut fraternitates Vestras sacra omni doctrina peritissimas edoceamus, quaenam adversus mixtas, de quibus agitur, nuptias ecclesiae ratio sit. Ergo ignotum Vobis non est, ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis, et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere; atque idcirco Apostolicam hanc sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges, matrimonia eadem prohibentes religiose custodirentur.

Quodsi Romani pontifices a sanctissimo illo Canonum interdicto nonnunquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut

proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Nostis autem, venerabiles Fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur: quando quidem exploratum est, catholicas personas, seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare. Atque exinde jam intelligitis, Nos quoque gravissimi coram Deo et ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regionibus contrahendas illa a Vobis, aut a parochis Vestrarum dioecesium fieri assentiremur, per quae, si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim approbarentur. Quare Nos summo zelo commendantes illum Vestrum, quo catholicos Vestrae curae commissos a connubiis mixtis avertere hactenus allaborastis, enixe Vos in Domino exhortamur, ut posthac pariter in id ipsum sedulo incumbatis in omni patientia et doctrina: horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem accepturi. Juxta haec igitur, quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab episcopo seu a parochio edocenda erit, quatenam circa hujusmodi nuptias Canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat: et maxime opportunum erit, eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest: proindeque agnoscat se in filios, quos a Deo exspectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam prout prudentia suggererit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quae illis obstant, impedimenta canonica. Quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debet non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocumque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis toleratum est, ut parochi, qui, ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo. Sequitur jam, ut de illorum causa respondeamus, qui matrimonia mixta inire ausi fuerint, catholico pastore non praesente. Et hac quidem super re ita Nobis censuimus statuendum, ut avertantur, quoad fieri poterit, scandala, quae ex hujusmodi nuptiis oriri denunciastis, itemque ut catholici illi, qui in conjunctione vivant eo modo inita, facilius induci possint, ad peccatum suum salutaribus poenitentiae lacrymis expiandum; denique ut in posterum certa omnibus regula sit, qua de vi matrimoniorum ea ratione contrahendorum dijudicent. Jam vero ad conjunctiones quod attinet, quae isthic usque ad praesens tempus sine parochi praesentia inita sunt, Nos brevi delegabimus fraternitatis Vestris necessarias facultates, quarum vi malis exinde ortis, magna saltem ex parte mederi valeatis. Nunc autem per Nostras has litteras volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die videlicet 25. Martii 1830) in Vestris dioecesium contrahi contingat, non servata forma a Tridentino concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur; prout Nos auctoritate Nostra apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus atque decernimus, contrariis non obstantibus quibuscumque. Quo circa catholicae personae, quae in posterum matrimonia hoc modo contraxerint, dum nullum aliud iis obstaret dirimens canonicum impedimentum, a sacris pastoribus edocendae erunt, ipsas verum et ratum conjugium inivisse. Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore ad-

monere in caritate Dei et patientia Christi. ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebuntur. ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam. Posthaec supervacaneum ducimus, Ven. Fratres, Vos excitare, ut attendatis, quanta prudentia hisce in casibus agendum sit, ne catholicae religioni creetur invidia, quandoquidem Fraternitates Vestras id probe nosse compertum Nobis exploratumque est. Sic agite igitur, sicque a Vobis admoniti agant parochi, ut omnes videant, catholicos sacerdotes non alio, quam officii sui adimplendi spiritu animari, ut in iis, quae religionis sunt, ecclesiae regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, regias leges non propter servilem quemdam metum, sed propter conscientiam custodiant. Nobis quidem vehementer dolet, quod Vos ab his, in quibus estis angustiis penitus eximere non potuerimus. Sed nolite deficere animo. Ipse serenissimus Rex, qui propensam in catholicos sibi subditos voluntatem solemniter patefecit, factoque ipso aliis occasionibus comprobavit, non patietur (ut plane confidimus) in hoc negotio, quod religiosa vestra officia directe afficit, Vos diutius exagitari, sed anxietatibus Vestris pro sua clementia commotus, et Nostris pariter votis obsecundans, Vobis remittet, ut religionis catholicae regulas hac etiam in re servare ac exequi libere valeatis. Quod ut feliciter eveniat, a Deo, in cujus manibus corda sunt regum, suppliciter implorandum est: quemadmodum assiduis precibus Nos facimus, et Vos pariter enixe facturos non dubitamus. Interea praecipuae, qua Vos complectimur, caritatis testem esse volumus apostolicam benedictionem, quam Fraternitatibus Vestris, nec non omni clero, ac fidei populo Vestris curis concredito peramanter impertimus. —

Datum Romae apud St. Petrum die vigesima quinta mensis Martii 1830. Pontificatus Nostri anno primo.

(sign.) Pius P. P. VIII.

Originali concordat.

(gez.) von Lamprecht.

Berlin, den 8ten August 1831.

## D. Instruktion des Kardinal Albani vom 27. März 1830.

### I n s t r u c t i o

Ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad episcopos Trevirensen, Paderbornensem et Monasteriensem.

**S**anctissimus Dominus Noster Pius Divina Providentia P. P. VIII. ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad Episcopos Trevirensen, Paderbornensem et Monasteriensem rescribens per litteras datas die 25. Martii 1831 eis jam significavit, quara magno moerore affectus ipse sit ob graves angustias, in quibus illos versari cognoverat, propterea quod civilis lex in eorum regionibus anno 1825 lata statuerit, ut proles utriusque sexus ex matrimoniis mixtis orta, in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educetur; et sacerdotibus interdixerit, ne a personis connubia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa futurae prolis educatione sponsonem. Non enim potuit Sanctitas Sua ullo modo declinare a

constanti illo studio, quo Sedes Apostolica semper advigilavit, ut sacri canones, qui mixtas hujusmodi nuptias, deformitatis et spiritualis periculi plenas, severe prohibent, religiose eustodirentur. Multo autem minus declinare potuit a Sanctissimo illo sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices, quum interdum (aegre scilicet, et graves tantum ob causas) matrimonia hujusmodi permitterent, suis dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis, ac divina prorsus lex vetet, ne homo in nuptiis contrahendis se, aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, exinde sane manifestum est, memoratas omnes cautiones idcirco adhiberi, ut naturalis eadem divinaque lex sarta tecta habeatur. Quare Sanctitas Sua debitis prosequens laudibus praedictos antistites pro pastoralis zelo; quo catholicos suae curae concreditos avertere conati sunt a nuptiarum foedere illicite cum acatholicis jungendo, illos enixe in Domino adhortata est, ut posthac quoque in id ipsum sedulo prudenterque allaborent, simul vero et nonnulla iisdem litteris praescripsit, quae episcoporum eorundem molestiis leniendis profutura viderentur, quaeque pertinerent ad catholicos in illicita illa connubia prolabentes ad meliora consilia atque ad salutarem poenitentiam facilius reducendos. Atque una declaravit, magnam se erigi in spem, non modo episcopos pontificiis illis rescriptis religiose obsecuturos, sed ipsum quoque Serenissimum Regem pro Sua aequitate et erga catholicos sibi subditos indulgentia haud aegre laturum, si animarum pastores Majestati suae in civilibus rebus ex animo obsecundantes, in hoc tamen negotio, quod ipsam attingit matrimonii sanctitatem et religiosa conjugum officia respicit, sacras religionis catholicae regulas observent. Quam utramque spem nunc etiam magnopere fovet Summus Pontifex, dum hac instructione supradictis quatuor episcopis nunciari vult alia nonnulla, quae circa eandem rem indulgentia, aut toleranda decrevit. Et primo quidem ad matrimonia quod attinet, quae in quatuor dioecesibus Coloniensi, Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi huc usque inita sunt praeter formam a Tridentino concilio praescriptam, jam Ssmus Dominus Noster suis illis ad episcopos litteris indicavit, se eisdem delegatarum facultates idoneas, ut possint malis exinde ortis, magna saltem ex parte mederi. Nimirum Summus Pontifex, memor vicarium se esse Jesu Christi, qui venit quaerere et salvum facere, quod perierat, ad infelicem respexit illorum catholicorum conditionem, qui in conjugio viventes eorum Deo et Ecclesiae irriti, sed coram civilibus loci legibus valido, in magna redeundi ad bonam frugem difficultate versantur, et misericordia erga eos motus ipsis aperire decrevit faciliorem viam ad poenitentiam. Itaque archiepiscopo Coloniensi et episcopis Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi per hanc instructionem significatur, Sanctitatem Suam augere illos auctoritate necessaria et opportuna, cujus vi unusquisque illorum tanquam delegatus Apostolicae Sedis possit in sua dioecesi confirmare, atque etiam in radice sanare nuptias usque ad diem receptionis praesentis instructionis initas inter unam partem catholicam, et alteram acatholicam, quae irritae idcirco sint, quod in eis contrahendis servata nun fuerit forma a Tridentino concilio praescripta. Et quoniam nonnullae ex mixtis nuptiis hujusque contractis irritae item sunt, propter alia, quae iisdem obstabant, canonica impedimenta, ideo Ssmus Dominus noster plenam ipsis quatuor episcopis addit potestatem, qua eorum quisque tanquam Sedis Apostolicae delegatus ab impedimentis illis in sua dioecesi valeat dispensare, dummodo scilicet de iis agatur impedimentis, a quibus Apostolica Sedes ob graves causas dispensare jam solet, et dummodo dispensatio ipsa pertineat ad sananda conjugia mixta ibidem usque ad praesens tempus contracta. Quam quidem auctoritatis vim eo libentius Sanctitas Sua eisdem episcopis delegat, quod praeclaram de illorum virtute opinionem fovet, planeque confidit ipsos potestate tam ampla prudentissime usuros. Et praeterea Summus Pontifex declarat episcopos eosdem illa omni potestate uti posse etiam per alios idoneos ecclesiasticos viros a se speciatim subdelegendos. Nonnulla tamen sunt ad ejus auctoritatis usum spectantia, de quibus Sanctitas Sua episcopos eorumque subdelegatos admoneri mandavit. Primo scilicet, ut in singulis casibus perspiciant, an matrimonium, quod irritum erat, instaurari valeat nova

per utramque partem consensus significatione; ea scilicet significatione, quae debito modo fiat et cui cautiones praecedant, quae pro conjugii mixtis a Sede Apostolica exigi consueverunt. Et hanc quidem consensus renovationem tunc ipsi procurent, quando omnibus specialis cujusque casus adjunctis diligenter perpendis, nullum gravioris mali periculum fore censuerint in ea re postulanda et perficienda: contra vero si gravia ea mala juste metuenda esse cognoscant, licebit eisdem matrimonium sanare in radice. Secundo ut quoties in casibus hujusmodi matrimonium sanent in radice, admonere omnino teneantur catholicam partem de gravitate sceleris ab ipsa patrati, eique salutarem pro eodem peccato poenitentiam imponere, atque imprimis adhortari illam in Domino, ut suis obligationibus sedulo satisficiat, ei praesertim, quae catholicam filiorum utriusque sexus educationem respicit. Tertio ut episcopi et eorum subdelegati abstineant ab iis nuptiis imprudenter confirmandis, quae coram civili lege brevi dissolvendae praevideantur per sententiam laici magistratus divortium inter partes pronuntiantem. Et haec quidem Ssm̄us Dominus noster indulgentia decrevit ad catholicos, qui in praedictis quatuor dioecibus illicita simul et irrita conjugia ad praesens usque tempus cum acatholicis contraxerunt, in viam salutis facilius revocanda. Idem vero indulgentiae modus nequaquam adhiberi debet erga illos, qui futuro tempore nuptias mixtas et irritas inire ausi fuerint, quandoquidem ex ipsa facilis remedii spe animum plures numerent ad peccandum. Ceterum Sanctitas Sua in litteris ad eosdem episcopos datis, quae supra memoratae sunt, jam declaravit matrimonia mixta in praedictis quatuor dioecibus in posterum (videlicet a die 25. Martii 1830) ineunda vera et rata matrimonia fore, quamvis praeter formam contrahantur a Tridentino concilio praescriptam, dummodo tamen nullum aliud eis obstaret canonicum dirimens impedimentum. Novit equidem Summus Pontifex molestias illas gravissimas; in quibus quatuor illi episcopi in praesentia versantur, ex eo etiam oriri, quod catholici quidam insano amore turpiter demerenti nuptias contrahere optant cum acatholicis sibi conjunctis, et sacerdotes vexant eisdem ea in re connivere abnuentes. Adhuc tamen Sanctitas Sua antisistites ipsos in domino adhortatur, ut illorum improbitati suam in pastoralibus officiis constantiam opponant, quin immo et eosdem ad saniora satagant consilia revocare. Quodsi aliquo in casu, paternis hisce sacrorum pastorum studiis in irritum cadentibus, catholica persona a proposito conjugii cum acatholico sibi propinquo ineundi removeri non possit et impedimentum, cujus relaxatio postulatur pro nuptiis valide contrahendis, pertineat solummodo ad remotiores gradus, videlicet ad tertium aut quartum gradum, sive consanguinitatis sive affinitatis, vel ad cognationem spiritualem (illa tamen excepta, quae inter levantem et levatum intercedit) vel tandem ad publicam honestatem ex sponsalibus ortam: tunc episcopum ipsum considerare oportebit, utrum justa atque urgens sit concedendae dispensationis causa, et talis illa scilicet, ut non privatorum hominum dumtaxat, sed publicam ipsam religionis catholicae rationem spectet, atque una oportebit illum implorare fervidis precibus lumen Spiritus Sancti, ut deinde in re tanti momenti id consilii capiat, quod magis in Domino expedire censuerit. Jam vero si quis ex quatuor episcopis saepe memoratis eadem illa causae gravitate permotus, ab aliquo praedictorum graduin (non tamen ab aliis gradibus, neque ab alio quovis impedimento) ad contrahendas nuptias mixtas dispensaverit, hoc sane Summus Pontifex nullo unquam suo actu probaturus est; tolerabit tamen invito quidem, sed patienti animo, dummodo dispensatio hujusmodi ab episcopo data fuerit, intra tempus mox explicandum, aliisque servatis, quae pariter modo declarabuntur. Nimirum primo cum facultates aliae, quas Sedes Apostolica episcopis iisdem delegare jam consuevit pro matrimoniis inter catholicos ineundis, ad quinquennii tempus definitae sint, declarat Sanctitas Sua praedictam quoque tolerantiam ad quinquennium solummodo ab hac die 27. Martii 1830 inchoandum duraturam, et ita quidem, ut quum deinde facultates illae, quae pro matrimoniis inter catholicos delegare solitae sunt, ad aliud rursus quinquennium concedentur, non tamen idcirco tolerantia haec prorogata censi valeat, nisi ipsa quoque novo actu verbisque expressis fuerit repetita. Insuper secundo decrevit etiam Ssm̄us Dominus noster, ut quoties pro matrimonio mixto dispensatio petatur a gradibus eadem tolerantia comprehensis, episcopus concedere illam nequeat, nisi postquam catholicam partem edocuerit, quaenam circa mixtas hujusmodi nuptias canonum sententia sit, et illam paterne et sedulo adhortatus fuerit ad eosdem religiose custodiendos, monueritque imprimis de gra-

vissimo scelere, quo apud Deum rea fiet, si nuptias hujusmodi contrahere audeat, non praemissa eidem idonea cautione de liberis utriusque sexus in religionis catholicae sanctitate omnino educandis. Tertio: Atque si alio in casu (quod Deus avertat) contigerit, ut episcopus, qui instructione monitisque hujusmodi nihil profecerit ad catholicam ipsam partem ab improbo suo consilio retrahendam, necessitate cedendum iudicet, et dispensationem a se tribuendam, quamvis, idonea illa de liberis catholice educandis cautio non interveniat, statuit Sanctitas Sua, ut tum quoque episcopus ipse dispensare non possit, nisi per diploma scriptum seu per litteras catholicae eidem parti tradendas, ubi perspicuis verbis denunciatur impedimentum, quod nuptiis obstat, idcirco tantum eo in casu relaxari, ne graviora scandala eveniant, ac proinde matrimonium quidem fore verum et ratum, sed tamen peccaturam gravissime catholicam partem, quae illud contrahat contra regulas catholicae religionis. Porro quum deinde eadem nuptiae illicitae hac ratione contrahentur, non modo abstinendum erit ab ecclesiastico quovis ritu nuptiis ipsis admiscendo, sed etiam a quocunque alio actu, quo sacerdos approbare illas videatur, quemadmodum in supradictis Sanctitatis Suae litteris praescriptum est. Post haec Sanctitas Sua ad crucifixi pedes provoluta protestatur, se ad tolerantiam praedictam ea dumtaxat de causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant. Ceterum tolerantia eadem episcopum satis in conscientia tutum faciet, si tamen ipse id gesserit, quod implorato Sancti Spiritus lumine, consuerit in Domino expedire, et cetera omnia, quae dicta sunt, religiose servaverit. Postremo Sanctitas Sua episcopos monet enixeque in Domino obtestatur, ut videant etiam atque etiam, ne ex hujusmodi ipsorum ratione erga homines iuxta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria canonum matrimonia illa detestantium et constantissimi studii, quo sancta mater ecclesia filios suos avertere satagit ab eisdem in suarum animarum perniciem ineundis. Hinc episcoporum aliorumque qui sub illis sunt, sacrorum pastorum officium erit flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis eorum curae commissis tum privatim tum publice instruendis, doctrinam et leges ecclesiae ad connubia eadem pertinentes prudenter simul et sedule commemorent, earumque custodiam incutiant.

Romae, die vigesima septima Martii Anno Domini 1830.

(L. S.)

(sig.) J. Card. Albanus.

Originali concordat.

(gez.) von Lamprecht.

Berlin, den 8ten August 1831.

## E. Einigung über die Ausführung des päpstlichen Breve.

Nachdem Seine Majestät der König die Unterzeichneten: den Erzbischof von Köln und Königlichen Wirklichen Geheimen Rath Graf Spiegel zum Desenberg und den Königlichen Geheimen Legations-Rath und Minister-Residenten beim päpstlichen Hofe, Dunsen, Allerhöchst Selbst zu beauftragen geruht, Rücksprache zu nehmen über die Art, wie eine den Gesetzen des Landes angemessene Ausführung des päpstlichen Antwortschreibens an die Bischöfe der westlichen Provinzen über die gemischten Ehen eingeleitet und gesichert werden kann, und nachdem der Königliche Minister-Resident hierüber die weitern Eröffnungen Seiner Majestät erhalten und demgemäß den Erzbischof von Köln zu Konferenzen über diesen Gegenstand eingeladen hat, so haben sich dieselben nach möglichst sorgfältigen Erwägungen der gegenseitigen Forderungen der kanonischen und bürgerlichen Gesetze und nach wiederholten Berathungen zu folgenden Punkten geeinigt:

erſtlich über die Mittheilung des Breve an die Pfarrer der vier Sprengel (Art. 1 — 4.),  
zweitens über die künftige Behandlung dieſes Gegenſtandes Seitens der Pfarrer und der Bi-  
ſchöfe (Art. 5 — 7.),  
drittens über den Gebrauch, welcher von der ſpeziell an die Biſchöfe erlaſſenen Inſtruktion zu  
machen ſein dürfte (Art. 8.),  
viertens über die zur definitiven Ausführung nothwendig oder dringend wünſchenswerth ſchei-  
nenden Maaßregeln (Art. 9 — 14.).

Art. 1.

Die Mittheilung des apoſtoliſchen Breve an jeden einzelnen Pfarrer iſt unerläßlich, um alles Mißtrauen zu entfernen und den Gehorſam zu ſichern. Sie wird Statt finden in der üblichen Form eines Paſtoralschreibens an die Pfarrer und Seelſorger, in lateiniſcher Sprache.

Art. 2.

Der Grundsatz in der Faſſung dieſes Paſtoralschreibens der vier Biſchöfe wird ſeyn, daß daſſelbe den Worten nach verſchieden, dem Inhalte nach gleich ſey. Rückſichtlich des Inhaltes wird daſſelbe zuvörderſt einen kurzen einleitenden Eingang enthalten, mit Andeutungen der Veranlaſſung und des Zweckes dieſes Breve, dann das Breve ſelbſt geben, endlich einen Schluß mit einer in allen vier Schreiben gleichlautenden Erklärung des Hauptgrundsatzes deſſelben, hinſichtlich der Trauungen und mit verwahrenden Andeutungen hinſichtlich einiger mißverſtändlichen Punkte. Dieſe mißverſtändlichen Punkte ſind folgende zwei:

- a) der Ausdruck des Breve: „Ehen, welche ohne Beobachtung der vom Tridentiniſchen Konzil vorgeſchriebenen Form geſchloſſen ſind,“ (*matrimonia non servata forma concilii Tridentini contracta*) kann nach dem Inhalte des Breve ſelbſt ſowohl, als nach dem Sinne der biſchöflichen Bittgeſuche an den Papſt, lediglih von gemiſchten vor einem ewangelischen Pfarrer abgeſchloſſenen Ehen verſtanden werden, worüber wegen der von einigen Theologen vorgebrachten Bedenken eine beſondere ſolvirende Erklärung nöthig wurde. Da aber eine wörtliche allgemeine Erklärung dieſer Stelle, wonach ſie auf die bloß von den Civilſtands-Beamten eingegangenen Verbindungen ausgedehnt würde, leicht zu bedenklichen Folgen führen könnte, ſo muß die richtige, beſchränkende Erklärung in das Paſtoralschreiben aufgenommen werden.
- b) Daſſelbe gilt in einem noch höhern Grade von dem damit zuſammenhängenden Ausdrucke des Breve über die Beſtätigung (*revalidatio*) der in Rede ſtehenden früher abgeſchloſſenen Ehen. Es könnte nach dem bloßen Wortſinne ſcheinen, als ob alle bisher von einem ewangelischen Pfarrer eingegneten gemiſchten Ehen einer ſolchen Revalidation bedürften. Dieſe Auslegung aber würde nicht allein gegen die allgemeine in Deutſchland vorherrſchende und von den katholiſchen Ordinariaten durchgängig befolgte richtige Anſicht verstoßen, ſondern auch ohne Noth eine unabſehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach ſich ziehen. Es iſt alſo nothwendig, jene Revalidation einzig und allein auf diejenigen gemiſchten Ehen zu beſchränken, welche ungeachtet eines trennenden Ehehinderniſſes vor einem ewangelischen Pfarrer abgeſchloſſen worden ſind.

Art. 3.

Nach dieſen Grundsätzen ſind die Schreiben der vier Biſchöfe an ihre Pfarrer entworfen worden, welche hier unter A. 1 — 4. beiliegen.

Art. 4.

Damit nicht böſer Wille und Unverſtand ſich des päpſtlichen Breve, wofür der päpſtliche Hof ausdrücklich möglichſte Geheimhaltung verlangt hat, und der Paſtoralschreiben bemächtigt, um die Gemüther zu verwirren, ſo ſcheint es zweckmäßig, jene Paſtoralschreiben mit einem beſonderen Schreiben an die Dekane zu begleiten, worin ſie angewieſen werden, den Pfarrern die größte Vorſicht hinſichtlich dieſer Mittheilung zu empfehlen.

Art. 5.

Die Behandlung des Gegenſtandes wird, nach dem im Paſtoralschreiben bemerklich gemachten Sinne des päpſtlichen Breve's den Pfarrern durchaus zu überlaſſen ſeyn: ſo nämlich, daß die Biſchöfe keinen Fall mehr ihrer ſpeziellen Kenntnißnahme (*coognitio episcopalis*) vorbehalten.

Dadurch aber ist die Leitung dieser Angelegenheit keinesweges der Behandlung der Bischöfe entzogen. Denn einige Pfarrer werden aus Mangel an Einsicht in das Sachverhältniß und den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengstlichkeit Anfragen thun oder Fehlgriffe machen, welche Seitens der Parteien Beschwerden nach sich ziehen. Somit werden in der ersten Zeit, bis die richtige Praxis sich festgesetzt hat und der Inhalt des Breve ins Leben übergegangen ist, bischöfliche Entscheidungen veranlaßt werden.

Art. 6.

Damit nun diese Entscheidungen gleichförmig seyen, so scheint es nothwendig, daß die Bischöfe sich auch von vorn herein über die hierfür aufzustellenden Grundsätze einigen. Die zweckmäßigste Form scheint die einer gleichmäßigen Instruktion an die General-Bikariate, von welchen jene Entscheidungen ausgehen müssen.

Diese Instruktion wird also eines Theils die praktischen Grundsätze aussprechen, wovon bei der Auslegung des Breve ausgegangen werden muß, andern Theils als Folgerung daraus, die Maximen aufstellen, nach welchen in den vorkommenden einzelnen Fällen, so weit sich dieselben im Allgemeinen angeben lassen, von Anfang bis zu Ende gehandelt und entschieden werden soll. Bei Abfassung einer solchen Instruktion werden folgende Ansichten des wahren Sinnes und Zwecks des päpstlichen Breve zum Grunde zu legen seyn.

- a) Die Canones und die mehr entwickelte Praxis sind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft gesetzt; allein es ist eine Art von Dispensation erfolgt, ein Nachgeben (*tolerantia*) eingetreten. Hierdurch ist also die Disciplin gemildert und es kann hinfort nach dem Geiste der Canones und der kirchlichen Anforderungen so gehandelt werden, daß der Allerhöchsten Cabinets-Ordre von 1825 genügt wird.
- b) Nach diesem Grundsatz ist der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln und mildernd zu erklären. Insbesondere kann von Seiten der Bischöfe Alles zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder was, als zu beachten, bestimmt ist angeben worden.
- c) Die Thätigkeit der Pfarrer besteht daher vorzüglich in Belehrung und Ermahnung, im Allgemeinen sowohl als im Besondern in den speziellen Fällen.
- d) Mit der speziellen Cognition hört auch die Ertheilung der Dispensation und der Erlaubniß, bei der Eheschließung zu assistiren (*licentia assistendi matrimonio*) auf.
- e) Von der *Cautio*, oder dem Versprechen rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Eheheils, wird ganz Abstand genommen. Die religiöse Gesinnung des katholischen Theils in Absicht auf Glaubensstreue und Pflichterfüllung bei der künftigen Kinder-Erziehung ist vorzüglich ins Auge zu fassen und darauf einzuwirken. Und nach dieser Gesinnung, die mit Milde in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß, ist das ganze Verhalten einzurichten.
- f) Die Fälle, wo die *assistentia passiva* Statt finden soll, sind möglichst zu beschränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder sie doch in der sittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der *assistentia passiva* auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern Ehehindernissen eine mildere Behandlung und Dispensation begründen, als z. B. vorhergegangene Schwängerung, vorgerücktes Alter (*aetus superadulta*), Weisung von Familienzwisten und dergleichen. In allen Fällen, wo diese *assistentia passiva* nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen.

Art. 7.

Nach diesen Grundsätzen ist eine solche Instruktion entworfen worden, welche hier unter Lit. B. vorliegt und demgemäß von jedem der Bischöfe an ihre General-Bikariate zu deren ausschließlichen Gebrauche zu erlassen seyn wird.

Art. 8.

Die besondere Instruktion vom 27sten März 1830, welche den Bischöfen durch den päpstlichen Sekretair der Breven ertheilt worden, ist nur zur Kenntnißnahme der Bischöfe selbst bestimmt und geeignet: ihre Bekanntmachung ist daher weder nothwendig noch räthlich. Für ihre Auslegung steht der Grundsatz fest, daß sie nicht über den Inhalt des päpstlichen Breve selbst hinausgehen kann, und daß ihr Zweck nur ist, den Bischöfen bei etwaniger Verlegenheit in der Ausführung



zu Hülfe zu kommen, da wo sie derselben zu bedürfen glauben, und zwar namentlich für solche Fälle, die mit trennenden Ehehindernissen verbunden sind. Insbesondere ist nur noch zu bemerken, daß die bischöfliche Dispensation in den eben angeregten Fällen am geeignetsten den Partheien durch Vermittelung der Pfarrer zuzustellen seyn wird, da diese auch die Dispens-Gesuche zu besorgen pflegen.

Art. 9.

Was nun endlich die Maaßregeln betrifft, welche nöthig oder wünschenswerth seyn möchten, damit nach den bisher aufgestellten Grundsätzen eine mildere Praxis ins Leben trete, so scheint zuvörderst eine Berathung über die hier besprochenen Punkte mit den Capiteln weder nützlich noch nothwendig, da es sich um die Ausführung einer päpstlichen Entscheidung handelt, welche auf ein, ohne solche Berathung abgefaßtes und eingereichtes bischöfliches Schreiben erfolgt ist. Wohl aber ist eine definitive Verständigung mit den Bischöfen durchaus nothwendig, damit aller Aufregung und Verwirrung der Gemüther von Anfang an vorgebeugt, und eine gleichmäßige Praxis nach dem Vorstehenden, gleichzeitig in allen vier Diözesen eingeführt und gesichert werde.

Art. 10.

Dagegen scheinen Seitens der Staatsregierung drei Maaßregeln höchst wesentlich, um die unge störte Ausführung des bisher festgestellten, die Bildung einer gleichmäßigen Praxis und die Förderung eines friedlichen Verhältnisses beider Religionspartheien, zu sichern.

Art. 11.

Die erste und unverzüglich nothwendige Maaßregel ist, daß den Königlichen Regierungen ein umsichtiges und mildes Verfahren in diesen Ehesachen dringend empfohlen, auch die Anweisung ertheilt werde, den evangelischen Pfarrern wiederholt einzuschärfen, ihre Wirksamkeit bei solchen Fällen auf Belehrung und Ermahnung zu beschränken, und sich keine Handlungen zu erlauben, denen man mit Grund eine gehässige Deutung geben, und die nur erbittern könnten.

Art. 12.

Zweitens. Da für die erste Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pfarrer nicht zu vermeiden seyn werden und man auch auf entgegengesetzte deswillige Gesinnungen gefaßt seyn muß, so ist die möglichst schleunige Organisation der schon lange verheißenen geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen, nach dem Vorbilde der in den östlichen, auf Grund der Königlichen Verordnung vom October 1796. bestehenden Praxis unumgänglich nothwendig. Namentlich gilt dies für die Behandlung der Pfarrer auf dem rechten Rheinufer, welche in die Pfarr-Benefizien investirt sind (Benefiziaten), und daher nicht, wie die auf dem linken, von den Bischöfen versetzt werden können, noch weniger suspendirt oder entsezt, ohne gerichtliches Verfahren und Urtheil und Spruch.

Art. 13.

Drittens. Da die Civil-Ehen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Veranlassung geben, und dem katholischen Volke sowohl, als der katholischen Geistlichkeit ein Gegenstand des Anstoßes sind, sondern da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangelischen Trauung Seitens der katholischen Kirche in jenen Provinzen, und durch die Zulassung der katholischen Trauung in den meisten Fällen, der Hauptgrund wegfällt, durch welche man diese aller deutschen Sitte sowohl als dem Landrecht ganz fremde Einrichtung vertheidigt hat, so scheint es dringend nothwendig, daß, wo möglich bald nach Begründung der neuen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werde. Es würde zu diesem Zwecke vollkommen genügen, daß das Eintragen in die Civilstands-Register mit den gesetzlichen Folgen zwar beibehalten bliebe, aber erst nach der kirchlichen Trauung, binnen einer kurzen Frist, etwa von 8 Tagen höchstens; vorgenommen würde, die bloßen Civil-Ehen aber, welche so sehr zur Entsittlichung des Volkes beitragen, ganz und gar aufhörten. Eine solche Maaßregel würde alsdann bloß eine Ausdehnung der bereits auf dem rechten Rheinufer eingeführten Modification der französischen Gesetzgebung seyn, und dort gewiß eben so sehr einen guten Eindruck beim Volke hervorbringen und eben solche erspriessliche Folgen für die religiöse Bildung des Volkes haben, als dies hier der Fall ist. Für den jetzigen Augenblick würde es genügen, daß die Absicht Seiner Majestät, diesen Zustand möglichst bald eintreten zu lassen, gegen die Bischöfe ausgesprochen werden könnte.

Art. 14.

Da die Geltendmachung der neuen Praxis nach der hier niedergelegten verständlichen Auslegung und Anwendung des päpstlichen Breve, als wodurch allein der Widerspruch der kanonischen Vorschriften mit den Landesgesetzen gehoben werden kann, kaum möglich seyn würde, wenn die Gesinnung der katholischen Einwohner der westlichen Provinzen sich dagegen erklärte, und da in den Gemüthern derselben die Gefahr der Ehescheidung der Hauptgrund ihrer Besorgnisse und ihrer Abneigung gegen eheliche Verbindungen mit den Evangelischen ist, so würde eine Berücksichtigung der ungünstigen und harten Lage, worin sich der katholische Theil, dem evangelischen gegenüber in dieser Beziehung befindet (indem er, oft aus geringfügigen Ursachen, durch eine Scheidung seines Ehegatten beraubt wird, selbst aber für die Lebenszeit desselben gebunden bleibt); bei der dem Vernehmen nach bevorstehenden Revision der Ehescheidungs-Gesetzgebung ebenso billig seyn, als sie für die sichere Begründung der neuen Praxis sehr dringend wünschenswerth erscheint.

Art. 15.

Das vorstehende Ergebnis der Beratungen der Unterzeichneten wird unverzüglich Seiner Majestät dem Könige mit dem allerunterthänigsten Antrage zu Allerhöchster Genehmigung und weiterer Veranlassung vorgelegt werden. Demgemäß ist die vorstehende Uebereinkunft unter dem heutigen Datum abgeschlossen und eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin den 19ten Junius 1834.

(gez.) Ferd. Spiegel Graf zum Desenberg,  
Erzbischof von Köln.

Der Königl. Geh. Legationsrath  
und Minister-Resident beim  
päpstlichen Hofe

(gez.) Bunsen,  
unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung.

Gleichlautend mit dem Original.

(gez.) Bunsen.

Nachdem mir von dem Hochwürdigsten Erzbischof von Köln, Herrn Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein, die vorstehende Einigung mit dem Königlichen Legations-Rathe und Minister-Residenten am päpstlichen Hofe, Herrn Bunsen, über die Angelegenheit der gemischten Ehen vom 19ten Juni d. J. sammt allen darauf sprechenden Verhandlungen vorgelegt und klar auseinandergesetzt worden ist, und ich dieselbe in reifliche Erwägung gezogen, insbesondere das apostolische Antwortschreiben vom 25sten März 1830. ernstlich geprüft habe; so trete ich dieser Einigung in allen Punkten unbeschränkt bei und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald mir das erwähnte apostolische Schreiben, mit der Landesherrlichen Genehmigung versehen, zugekommen seyn wird. Also erkläre ich in doppelter Ausfertigung. Paderborn, heute den 5ten Juli 1834.

(gez.) Fr. Clemens, Bischof von Paderborn,

Frh. v. Ledebur.

Nachdem mir von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein die vorstehende Einigung mit dem Königlichen Legations-Rathe und Minister-Residenten am päpstlichen Hofe, Herrn Bunsen, über die Angelegenheit der gemischten Ehen vom 19ten Juni dieses Jahres sammt allen darauf sprechenden Verhandlungen vorgelegt und klar auseinandergesetzt worden ist, und ich dieselbe in reifliche Erwägung gezogen, insbesondere das apostolische Antwortschreiben vom 25sten März 1830 ernstlich geprüft habe; so trete ich dieser Einigung in allen Punkten unbeschränkt bei, und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald

mit das erwähnte apostolische Schreiben, mit der Landesherrlichen Genehmigung versehen, zugekommen seyn wird.

Wfo erkläre ich in doppelter Ausfertigung.

Münster, den 10ten Juli 1834.

(gez.) Caspar Max, Bischof von Münster,  
Reichsfreiherr Droste zu Vischering.

Der mit vorgelegten zwischen dem Hochwürdigsten Erzbischof von Köln, Herrn Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein, und dem Königlichen Legations-Rath und Minister-Residenten am päpstlichen Hofe, Herrn Bunsen, über das apostolische Breve vom 25ten März 1830, die Angelegenheiten der gemischten Ehen betreffend, und dessen Verkündigung am 19ten Juni l. J. zu Berlin getroffenen Uebereinkunft trete ich, als mit meinen Ansichten übereinstimmend, in allen Punkten bei, und werde dieselbe, zur Ausführung bringen, sobald mir das apostolische Breve mit der Landesherrlichen Genehmigung zugekommen seyn wird.

Coblenz, den 29ten Juli 1834.

(gez.) Joseph von Hommer,  
Bischof zu Trier.

Für die Richtigkeit der Schrift und Unterschriften:

(gez.) Ferdinand Spiegel Graf zum Desenberg, Erzbischof von Köln.

## F Hirtenbrief an die Pfarrer.

Ferdinandus Augustus, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia archiepiscopus coloniensis, ejusdem sedis apostolicae legatus, natus Comes Spiegel in Desenberg et Canstein, S. S. theologiae Doctor etc. etc.

Augustias, filii dilectissimi, nostis in quibus ad huc mixtorum, quae vocantur, seu catholicorum cum a catholicis connubiorum causa, versati sumus. Ut in religione patris, vel certe secundum liberam parentum conventionem proles educarentur, Serenissimi ac Potentissimi Regis nostri lex praecepit, quum arctius catholicos coerceant canones et severiora sint in Ecclesia nostri introducta atque praefinita. Difficultas tum ex eo crevit quod non eadem, quae apud nos vigeat, neque conformis erat orientalium Regni dioecesium recepta inde a multis annis observantia, tum quod Nostrum non erat, ecclesiasticae regulae vim tollere vel mitigare rigorem. Exortas inde graves nobiscum communicavistis molestias atque anxietates. In quibus S. Sedem Apostolicam, a qua sola certum fidumque nobis consilium et adjumentum speranda erant, adivimus rogantes, ut, quod nobis restet dubitationis et impedimenti, id sua auctoritate et sapientia removeatur. Rem Summo Pontifici, tanquam Domini nostri Jesu Christi in terris Vicario, simpliciter, prout jacebat, exposuimus, eamque integram suo judicio definiendam subjecimus. Similibus eandem St. Petri ca-

thedram precibus adierunt fratres Nostri, Reverendissimi Episcopi Trevirensis, Monasteriensis et Paderbornensis, atque hoc accepimus responsum:

(Folgt das oben unter C. gegebene Breve.)

In his itaque responsis, filii dilectissimi, mitiorem habemus declarationem et agendi normam, habito Ecclesiae pacis et tranquillitatis respectu, ex plenitudine potestatis Apostolicae datam, quam si plane, ut decet, sequamur, in conscientia tuti erimus. Eandem in singulis casibus exsequendam vobis relinquimus, confidentes fidei et religioni vestrae, modestiae, prudentiae et circumspetto moderamini cum patientia et caritate. Praecipua vestra, hortamur, in eo cura sit posita, ut fideles non modo tempore ineundarum nuptiarum demum de fide atque officiis suis moneantur, sed inde a juventute in religione catholica diligentissime accuratissimeque instituantur sintque firmiter fundati. Si sponsa catholica sciat, prolium educationem in viri acatholici arbitrio futuram, ut in religione acatholica educentur, et inexcusabili simul temeritate, quod Deus avertat, ducta non obstante instructione vestra atque admonitione tales nuptias contrahere praesumat, passivam, quam vocant et Apostolicae litterae significant solummodo assistentiam praestetis in loco honesto non sacro. Quum denique de nuptiis mixtis coram parochio acatholico contractis, de quibus solis Apostolica, quae matrimonia non servata forma concilii Tridentini contracta respicit, sententia intelligenda est, jam omne apud nos, an sint ratae et validae coram Deo et Ecclesia, sublatum est dubium, id unum monere restat, ut de singulis, quae obstante alio quo impedimento canonico dirimente fuerint contractae, ad Nos, ut e radice sanentur, referatis. Gratia Dei veniat super vos et pax Domini maneat semper vobiscum! Amen.

Datum Coloniae, 13. Octobris 1834.

(L. S.)

Ferdinandus Augustus,  
Archiepiscopus Coloniensis.

## G. Instruktion an das General-Vicariat.

In dem Sinne des päpstlichen Breve's vom 25ten März 1830 ist die Behandlung der gemischten Ehen durch das Rundschreiben vom 13ten d. M. den Pfarrern überlassen worden. Diefennach brauchen dieselben forthin nicht mehr über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört an Seiten der geistlichen Behörde die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniß der ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern giebt das päpstliche Breve und die ihnen in dem Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens; weil aber Zweifel über den wahren Inhalt dieser Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Anfragen oder Beschwerden veranlassen: so beauftrage ich das Hochwürdigste General-Vicariat mit der Erledigung derselben, wobei vorzüglich folgende Punkte im Auge zu halten sind.

1. Die Kirchendisciplin in Betreff der gemischten Ehen ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann und die bisherigen Beschwernisse in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Ausführung dieser gemilderten Disciplin muß außerdem in jedem einzelnen Falle so gehandelt werden, ne, wie sich der Heilige Vater ausspricht, catholicae religioni creetur invidia.
2. Daher kann von Seiten der Pfarrgeistlichen nicht bloß Alles vorgenommen oder zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu beachten bestimmt ist angegeben worden; sondern die einzelnen Bestimmungen sind auch jedesmal milde zu erklären und anzuwenden.

3. Vor allem müssen sie sich liebevolle Belehrung und Ermahnung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernstlich angelegen seyn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach diesem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kinder-Erziehung unter dem Beistande der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen.
4. Und nach dieser Gesinnung ist der katholische Theil zu behandeln; sie selbst aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen.
5. Diesemnach ist insbesondere von der Abnahme oder dem Abgeben des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder des andern Etheils Abstand zu nehmen.
6. Auch sind ferner die Fälle, wann die assistentia passiva Statt haben soll, möglichst zu beschränken. Denn sie selbst ist nicht nur etwas bisher ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu vermeiden ist: sie entfernt den katholischen Theil nur noch mehr von der Kirche, statt daß er durch Milde und die Kraft des Gebets an sie sollte herangezogen werden; und außerdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem Allgem. Landrechte als bürgerlich ungültige angefochten werden. Wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung der (aller) Kinder gewiß ist, und bei dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit aus Gleichgültigkeit gegen sein Religions-Bekennniß und seine künftigen religiösen Elternpflichten, bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag giebt (se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat et tales contrahat nuptias, in quibus sciat, filiorum educationem): so soll die assistentia passiva eintreten. Alles also, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung milbert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dabin gehören solche Umstände, welche auch bei andern verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen; als z. B. vorausgegangene Schwängerung, aetas superadulta, Beilegung von Familienzwisten u. dergl. Diesemnach sind die Gewißheit von der akatholischen Kinder-Erziehung und zugleich die inexcusabilis temeritas in Absicht auf religiöse Gesinnungen die Bedingungen, unter welchen die assistentia passiva Statt haben soll.
7. Was den Ort betrifft, so kann sie im Pfarrhause oder in der Sakristei geleistet werden. Gebühren werden dafür nicht zu entrichten seyn.
8. Wo sich die Partheien die assistentia passiva nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen, wie bisher, die Bescheinigung über die geschehenen Aufrufe (proclamationes) und die testimoniales, d. h. die Bescheinigung der Freiheit (testimonium libertatis) und daß kein trennendes Ehehinderniß obwalte, auszustellen.
9. In allen Fällen, wo die assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen.
10. Je nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit der Gesinnungen richtet sich auch die Behandlung des katholischen Theiles im Beichtstuhle, sowohl vor als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedes Mal in caritate et patientia Christi.
11. Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur wäre und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde.

Köln den 22ten Oktober 1834.

(gez.) Ferdinand August,  
Erzbischof von Köln.

## H. Schreiben des Bischofs von Trier an den Papst.

Sanctissime Pater!

Mirum videri potuit Sanctissime Pater me pro auxilio, quod Provinciae Coloniensis Praesalibus litteris Pii VIII. gloriosae memoriae Pontificis maximi de 25. Martii 1830 in matri-

monis mixtis peropportune allatum est, gratias jamdudum debitas nondum egisse. Aetatis provectoris et corporis infirmi excusatione uti possem, nisi alia gravior causa subesset: expectandum putavi Sanctissime Pater, donec experientia doctus de mutato hujus rei statu referre possem.

Quam primum, quae promulgationem Brevis Apostolici remorabantur, impedimenta politica sublata fuerunt, illud communicavi cum parochis, quos gravissime exhortatus sum, ut sententiam ejus, disciplinae ecclesiae adhaerentes, accurate exsequerentur, id quod Encyclica narrat, cujus Exemplum humillime appensi.

In dubiis Parochorum resolvendis et toto negotio tractando ita versatus sum, ut quantum licuit, memor essem instructionis a Cardinale Albano scriptae, quam Pius VIII. brevi Apostolico adjungi voluit. A cujus sententia si quando ob temporum difficultatem pro ungue discedendum fuit, id tamen raro et aegre et suadente necessitate factum est.

Tota res ita nunc comparata est, Sanctissime Pater, ut non omnes quidem difficultates sublatae sint, quibus ut sancta sedes apostolica subveniret, rogabamus; sed quae salva Ecclesiae catholicae disciplina concedi poterant, concessa sunt. Quod summum beneficium sanctae sedi Apostolicae, Tibique, sanctissime Pater, acceptum refero, deque eo gratias humillimas ago. Donec vita suppeditet, quantum potero disciplinam ecclesiasticam in hac re tueri, et id ut exsequi valeam, opem divinam implorare non desinam.

Caetera, cum istius negotii exitus potissimum ex rerum circumstantiis, inprimis autem e sacrorum pastorum cura et providentia dependeat, mihi quidem, sanctissime Pater, ea de re iterum agi expedire non videtur, quippe quod nihil aliud foret, quam novas turbas ciere, et mala atrociora excitare, quam quae impedire volumus. Sed eam rem Tuo, Sanctissime Pater, judicio prorsus committo.

Subscripsi haec, quo die sacratissimum corpus dominicum pro viatico sumpsi, rebus humanis, si Deo placuerit, brevi valedicturus. Gregem meum, Tuae Sanctissime Pater, curae et sollicitudini humiliter commendans, rogo Apostolicam benedictionem.

Sanctissimi Patris

obedientissimus Filius

(sig.) **Josephus**, Episcopus

Trevirensis.

Treviris, die 1<sup>ma</sup> Octobris 1836.

Sanctissimo in Christo Patri, Domino  
Nostro, Gregorio XVI. Summo  
Pontifici,

Romam.

## I. Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Domherrn Schmülling in Münster.

Erw. Hochwürden Dienstbeflissenheit und Verschwiegenheit nehme ich für folgende Angelegenheit in Anspruch.

Ich habe mehrmals den Wunsch gehabt, den dasigen Herrn Weihbischof, Titular-Bischof von Calama, Clemens Freiherrn Droste von Wischering, einer bischöflichen Diözese innerhalb der Königl. Lande vorgefetzt zu sehen, weil derselbe viele, sehr schätzbare Eigenschaften in sich vereinigt, die sich zu einer solchen Stellung zu eignen scheinen.

Die Irrungen und Zwiste mit unterschiedlichen Behörden des Staats, welche während seiner früheren Verwaltung, als Kapitulär-Berweser zu Münster, hervortraten, könnten davon ab-

schrecken, und erwecken auch, wie ich zu beobachten Gelegenheit hatte, nach einigen Seiten hin, mehr oder minder lebhaftes Bedenken. Ich selbst aber, nach meiner Ansicht über den Ursprung jener Irrungen und deren sachlichen Zusammenhang mit damaligen Zuständen, die längst vergangen sind, neige mich mehr dahin, auf dieselben, in der oben erwähnten Beziehung, ein wesentliches Gewicht nicht zu legen. Ich ergebe mich gern der Meinung: daß ein Mann, der die Religion der Selbstverleugnung und der sich aufopfernden Liebe, in seinem Berufe als Geistlicher, so einfach, so beharrlich und treu ausgeübt hat, als solches von dem Bischof von Calama, seit dessen Rückzuge von den Geschäften, nach glaubwürdigen Berichten gerühmt wird, den Versuchungen der Streitlust nicht unterliegen werde, zumal seit jenen, oben berührten Irrungen, meines Wissens, zwischen den dabei betheiligten gewesenenen Personen ein gutes Vernehmen hergestellt, und bisher auch aufrecht erhalten worden ist.

Mehrere Gegenstände, über welche damals gekritten wurde, haben zum Theil durch die Verhandlung ihre Erledigung gefunden; theils verloren sie durch die Zeit an Interesse. Den wohlbedenkenden Leuten beider Confessionen dürfte es aber schon lange eingeleuchtet haben, daß nur in Eintracht und Frieden die gemeinsame Wohlfahrt zu finden sey.

Daher hege ich auch kein erhebliches Bedenken in Beziehung auf den schwierigen Punkt wegen der gemischten Ehen, nachdem derselbe, in Gemäßheit eines an den Erzbischof von Edln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster gerichteten Breve des Papstes Pius VIII. vom 25ten März 1830, durch eine zwischen dem Königlich Geheimen Legationsrath und Gesandten am römischen Hofe, Herrn Bunsen, als dazu von Sr. Majestät dem Könige beauftragt, an einer — und dem verstorbenen Herrn Erzbischofe, Grafen Spiegel an anderer Seite, hier zu Berlin, unter dem 19ten Juni v. J. getroffenen Uebereinkunft, welcher die Herren Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die Königl. Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Vollziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden kann. Ich sehe nämlich voraus: daß der Herr Bischof von Calama, im Falle derselbe einer der genannten vier Bischöfe als wirklicher Bischof vorgelegt werden sollte, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19ten Juni v. J. nicht angreifen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und beflissen seyn werde.

Wir ist aber jedoch daran gelegen, über den letzterwähnten, die gemischten Ehen betreffenden Punkt, ehe ich einen weitem Schritt thue, aufs Gewisse zu kommen. Zu dem Ende nun ersuche und beauftrage ich Ew. Hochwürden hierdurch ergebenst, mit dem genannten Herrn Bischofe von Calama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit dargeboten werde, sich über die von mir, in diesem Schreiben dargelegte, jenen Gegenstand betreffende Voraussetzung, mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenem würdigen Prälaten zutraue, mündlich gegen Ew. Hochwürden auszusprechen. Ew. Hochwürden aber werden demnächst mir solche seine Rückäußerung alsbald, mit den eigenen Worten, mittelst vertraulichen Berichts zukommen lassen.

Ew. Hochwürden werden mich verpflichten, wenn Sie diese Angelegenheit möglichst beschleunigen.

Berlin, den 28ten August 1835.

(gez.) von Altenstein.

An  
des Königl. Geistlichen und  
Schulraths, Herrn Domkapitulars  
Schmülling  
Hochwürden  
zu Münster.

## K. Schreiben des Weibbischofs von Münster an denselben.

Hochwürdiger Herr Domkapitular!

Ew. Hochwürden!

werde es, glaube ich, angenehm seyn, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über den Inhalt des Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Ministers auch schriftlich zukommen lasse.

Was zuerst das gute Vernehmen mit den, bei den frühern Irrungen theilhaftig gewesenenen Behörden betrifft, so muß ich voraussetzen, daß Dieselben frei von Abneigung gegen mich seyn, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen in gutem Vernehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jeden mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüßte ich nicht, wie Störung des guten Vernehmens hätte Statt finden können.

Was die Versuchungen der Streitlust betrifft, so ist solche mir so zuwider, ich bin so überzeugt, daß sie im geradeften Widerspruche sey mit den Lehren und mit dem Geiste des Christenthums, bin so durchdrungen von dem Wunsche, mit allen im Frieden zu leben, liebe Frieden und Ruhe so sehr, daß die Furcht, ich möchte von jener Versuchung überwältigt werden, wenn sie, wider Vermuthen mir nahen sollte, da ich in dieser, wie in jeder andern Hinsicht auf den Beistand Gottes hoffe, wohl keine Berücksichtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Bisthum erlangen sollte, die letzten Jahre meines Lebens noch recht zum Wohlthun zu verwenden, und meine feste Ueberzeugung ist, daß dieses Verlangen nur da vollständig erfüllt werden könne, wo die beiderseitigen Behörden, dem Willen Gottes gemäß, harmonisch handeln.

Was nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her sehnlich gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig seyn, Sr. Excellenz den Herrn Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustößen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde.

Zuletzt wünschte ich, daß Ew. Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Excellenz ganz gehorsamst zu empfehlen und meinen aufrichtigsten Dank darüber zu erkennen zu geben, daß Höchstersehe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gesinnung hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände, mit völliger, mir so angenehmer, Offenheit an den Tag zu legen. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung beharrend

Ew. Hochwürden

gehorsamster Diener

(gez.) Clemens, Frh. Droste zu Wischering,  
Weibbischof.

Münster, den 5ten September 1835.

## L. Schreiben des Erzbischofs von Köln an den Domprobst Claessen in Aachen.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz meint, Ew. Hochwürden seyen nicht gehörig bekannt mit der Sachelage in Beziehung auf die gemischten Ehen, und hat mich schon zweimal ersucht, Sie davon in Kenntniß zu setzen.



Die Lage nun ist folgende:

Das Breve Sr. Heiligkeit Pius VIII. vom 25ten März 1830 ist Ihnen bekannt. In Gemäßheit dieses Breve's und zur Erleichterung der Ausführung desselben ist dann eine Uebereinkunft unter einer Seits meinem sel. Herrn Vorfahren, dem Grafen Spiegel und andererseits dem Allergnädigst angeordneten Minister-Residenten, Herrn Bunsen, abgeschlossen, welche Uebereinkunft von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst bestätigt worden ist. In dieser Uebereinkunft wird auch bestimmt, daß eine Instruktion an die General-Vicariate erlassen werden solle, welches auch damals geschehen ist.

In dieser Instruktion heißt es unter andern: den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen sey die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur (hier scheint die Instruktion die Verweigerung der Aussegnung als unter jene Censuren gehörend zu nehmen, welche das Oberhaupt der Kirche in folgenden Worten untersagt hat: tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda ne tumultus aliquis excitetur etc. etc. \*) wäre, und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde.

Was nun diese Aussegnung betrifft: so kann, wie Sie sehen, in den gegenwärtigen Umständen die Aussegnung zwar nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die Katholikin einen Protestanten geheirathet hat, noch weil sie die Kinder der Gefahr des Abfalls vom Glauben aussetzt, wie der Papst sagt: non modo canonicas violat sanctiones, sed directe etiam gravissimoque in naturalem ac divinam legem peccat. \*\*)

Aber in jenen Fällen, wo die Aussegnung der Wöchnerinnen auch dann verweigert werden würde, wenn beide Eheleute katholisch wären, kann und muß sie auch bei gemischten Ehen verweigert werden.

So z. B. muß die Aussegnung, wosern sie vor der Taufe des Kindes begehrt wird, bis nach geschehener Taufe verweigert oder aufgeschoben werden.

Ferner, wosern die Wöchnerin durch ihr völlig unkatholisches und öffentlich ärgerliches, gegen die katholische Kirche Trotz bekennendes Benehmen es dahin bringt, daß die Aussegnung einer solchen Person den Katholiken und selbst den vernünftigen Protestanten zum Standal gereichen, theils auch Spott veranlassen würde.

Dann ist schon der Fall eingetreten und dürfte noch öfter eintreten, daß die katholische Braut sich weigert, vielleicht durch ihren protestantischen Bräutigam, oder durch den Prediger zu dieser Weigerung bewogen, sich ihrem Pfarrer zum vorschriftsmäßigen Braut-Examen zu stellen, oder der protestantische Bräutigam fordert, dabei gegenwärtig zu seyn. Der Herr Ober-Präsident hat sogar schon von mir verlangt, entweder das Braut-Examen ganz nachzulassen, oder es in Gegenwart des protestantischen Bräutigams abhalten zu lassen, und nun zuletzt hat Hochderselbe den Wunsch ausgesprochen, ich möchte die Pfarrer authorisiren, den Losschein auch dann zu ertheilen, wenn die Katholikin sich dem Braut-Examen nicht stellt. So gern ich nun dem Herrn Ober-Präsidenten gefällig seyn wollte, so habe ich doch weder das Braut-Examen ganz nachlassen, noch die Gegenwart des protestantischen Bräutigams zugestehen können. Das letzte würde, wie Jeder leicht einsehen wird, nur zu Zwistigkeiten und neuen Beschwerden führen, und durch gänzliche Nachlassung des Braut-Examens würde ich zugleich sowohl wider die sehr bestimmte Verfügung des heiligen Vaters fehlen, als auch mit der schon erwähnten Instruktion in Widerspruch gerathen, indem daselbst folgende Worte stehen:

„Vor Allem müssen sie (die Pfarrgeistlichen) sich liebevolle Belehrung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernstlich angelegen seyn lassen. „Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theiles eingewirkt werden, so daß er „geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach

\*) „dann ist in der That davon abzusehen, eben jene katholische Person durch namentlich gegen sie ausgesprochene Censuren zu strafen, damit kein Aufstand erregt werde u. s. w.“

\*\*) „sie verlezet nicht nur die kanonischen Satzungen, sondern verständigigt sich auch unmittelbar und auf das schwerste gegen das natürliche und göttliche Gesetz.“

„diesem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kinder-Erziehung unter dem Bestande der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen.“

Was nun die Auctorisirung, den Losschein auch dann zu ertheilen, wenn die Katholikin sich dem Braut-Examen nicht stellt, betrifft, so versteht sich von selbst, daß ich dazu mich nicht im Stande finde, unter andern schon deshalb nicht, weil gewiß sehr oft eben das Braut-Examen das Mittel ist, das zu ergründen, was in dem Losschein bescheinigt werden soll.

Es ist nun auch schon zweimal der Fall gewesen, daß ein Prediger die Brautleute getraut hat, ohne daß die Katholikin einen Losschein erhalten hatte, und dieser Fall könnte wohl noch mehr eintreten.

In den Fällen nun, wo entweder die Katholikin sich dem Braut-Examen überhaupt nicht stellt, oder nicht anders als im Beiseyn ihres protestantischen Bräutigams stellen will, und da solches nicht gestattet werden kann, sich deshalb nicht stellt —

und wo dann der Losschein Seitens des katholischen Pfarrers nicht ertheilt werden darf —

und wo der Prediger die Brautleute traut, ohne daß ihm ein Scitens des katholischen Pfarrers ertheilter Losschein vorgezeigt ist, muß die Aussegnung verweigert werden, und zwar nicht, weil hier von gemischten Ehen die Rede ist, sondern weil in ähnlichen Fällen die Aussegnung auch dann würde verweigert werden, wenn beide Leute katholisch wären.

Ich bemerke noch, daß in jenen Fällen, wo eine gemischte Ehe nicht nach dem gewöhnlichen katholischen Ritus in der Kirche hat eingesegnet werden dürfen, die Aussegnung aber dennoch aus Liebe zum Frieden nicht verweigert werden kann, nothwendig dafür gesorgt werden müsse, daß dieser Aussegnung der Schein einer Approbation des, Seitens der Katholikin, geschehenen unerlaubten Schrittes, welchen Schein sie offenbar hat, möglichst genommen und überhaupt dem Aergerniß möglichst gesteuert werde, deshalb und um insbesondere der in dem bewußten Breve, in dessen Gemäßheit die mehrerwähnte Uebereinkunft getroffen ist, enthaltenen Verfügung:

*Sed alia ex parte abstinere etiam oatholicus Pastor debeat non solum a nuptiis, quae deinceps sicut, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu quo approbare illas videatur. Sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniiis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus, et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo,\*)*

zu genügen, muß der Pfarrer, oder sein Stellvertreter, welcher die Aussegnung verrichtet, in actu und unmittelbar vor dem Beginnen der zur Aussegnung vorgeschriebenen Gebete, der katholischen Frau laut und klar erklären, daß die vorzunehmende Aussegnung durchaus nicht die Bedeutung haben solle, als wolle die Kirche die von ihr eingegangene Ehe gutheißen, sondern es seyen nur Gebete, welche die Kirche für das Heil ihrer Seele verrichtet.

Ew. Hochwürden werden, denke ich, nach dem hier Gesagten mit der Lage des vorliegenden Gegenstandes hinlänglich bekannt seyn.

Köln, den 25ten December 1836.

(gez.) Clemens August,  
Erzbischof von Köln.

An  
den Probst des Kollegiatstifts, Herrn  
Stadtdekan Claessen, Ritter u.  
Hochwürden

zu Aachen.

\*) „Aber andererseits wird auch der katholische Seelsorger sich nicht nur jedes heiligen Ritus enthalten müssen, wodurch die Schließung der Ehe, die dann stattfinden wird, geehrt werden würde, sondern auch jeder Handlung, wodurch er sie zu billigen scheinen könnte. Aber immer sollen sie sich hüten, dergleichen unerlaubte Rathen durch irgend eine Handlung von ihrer Seite zu billigen, und noch mehr sie mit heiligen Gebeten oder irgend einem geistlichen Ritus zu begleiten.“

## M. Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Erzbischof.

Der Ober-Präsident v. Bodelschwingh hat mir die Verfügung in Abschrift eingereicht, welche Ew. Erzbischöfl. Hochwürden unter dem 25ten December v. J. an den Probst Claessen in Aufsehung der Aussegnung bei gemischten Ehen erlassen haben. So wenig davon die Rede ist für Fälle, wo katholische Eheleute die Aussegnung verlangen und diese aus kirchlichen Gründen verweigert werden muß, eine Ausnahme für gemischte Ehen in Anspruch zu nehmen, eben so wenig läßt sich für diese, als solche, eine Ausnahme, nämlich ein besonderes Verfahren, rechtfertigen. Die Stelle des päpstlichen Breve, welche in der Eingangs gedachten Verfügung angeführt worden, bezieht sich, wie keiner Erläuterung bedarf, auf die Trauung, und eine nachtheilige Auszeichnung, wie die wiederholte Mißbilligung der Eingehung einer gemischten Ehe, bei der Aussegnung enthält, ist nichts anderes als eine Art Censur nach eingegangener gemischter Ehe, welche das päpstliche Breve ausdrücklich untersagt hat.

Mit der Gewissenhaftigkeit, womit Ew. Erzbischöfl. Hochwürden Sich pflichtmäßig an die Instruktion wegen Ausführung des päpstlichen Breve halten zu wollen erklären, läßt sich eine nicht bloß mit dem verächtlichen, der katholischen Kirche wesentlich Vortheil bringenden Geiste dieser Instruktion, sondern auch mit dem päpstlichen Breve in unverkennbarem Widerspruche stehende Anordnung neuer Censuren nicht vereinigen.

Zu der Einsicht und dem richtigen Takte Ew. Erzbischöfl. Hochwürden hege ich indeß das Vertrauen, daß Sie das Mißverhältniß in der Sache erkennen und durch geeignete Einleitungen, deren Bestimmung ich Ihnen überlasse, Besehrden vorbeugen werden, welche dem Willen des Papstes gerabezu gegen, der katholischen Kirche wesentlich Nachtheil zuziehen würden, ohne daß irgend ein Vortheil aus einer entgegengesetzten Behandlung der Sache erwachsen könnte.

Berlin, den 13ten März 1837.

(gez.) v. Altenstein.

An  
des Erzbischofs von Köln Herrn  
Frh. Droste zu Wischering  
Erzbischöfl. Hochwürden zu Köln.

## N. Schreiben des Grafen Stolberg an den Erzbischof.

Die Aeußerungen und Insinuationen des Journal de Liège und anderer Blätter, so wie mehrere aus der Rheinprovinz eingegangene Gerüchte machen es dringend wünschenswerth, daß Seine Majestät der König durch eine einfache und unumwundene Erklärung Seitens Euer Erzbischöfl. Hochwürden über die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung hinsichtlich der gemischten Ehen definitiv beruhigt werden.

Zu diesem Zwecke haben Allerhöchstdieselben mich mit dem entsprechenden Auftrage zu beehren geruht. Diesem gemäß erscheint es, nach den hierüber stattgefundenen Verabredungen, vollkommen genügend, daß Ew. Erzbischöfl. Hochwürden die Gewogenheit haben, mir in Erwiderung dieser vertraulichen Zeilen zu erklären,

wie Ew. Erzbischöfl. Hochwürden fest entschlossen sind, nach dem Geiste der Ergebenheit gegen des Königs Majestät und nach der Liebe und dem Frieden, der Hochdieselben befehlt \*), die hinsichtlich der Ausführung des Breve Pius des VIII. im Jahre 1834 an das General-Bicariat von Köln erlassene Instruktion unver-

\*) Die spätere Fassung der folgenden Worte lautet: „die gemäß dem Breve Pius VIII. und der Instruktion „an das General-Bicariat von 1834 eingeführte Praxis bestehen zu lassen und in dem dadurch festgestellten „Geschäftsgange nichts zu ändern.“

brüchlich auszuführen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern.

Was den §. 11 jener Instruktion betrifft, so erkläre ich, nach den desfalligen Äußerungen Ew. Erzbischöflichen Hochwürden gern, daß es nicht die Absicht ist, auf den Ausdruck jenes Paragraphen die Forderung der unbedingten Aussegnung zu begründen. Die nicht erfolgte katholische Trauung und der kräftliche Leichtfinn, welcher die Verweigerung derselben verursacht, kann auch hier vom Pfarrer als Grund der Verweigerung angesehen werden, ohne daß er sich mit jenem Paragraphen in Widerspruch setzt.

Die Entscheidung bleibt, wenn die Wöchnerin Klage führen sollte, lediglich der gewissenhaften und verständlichen Entscheidung Ew. Erzbischöflichen Hochwürden überlassen.

Damit nun in Zukunft nicht unangenehme Mißverständnisse und Reibungen entstehen, so bin ich Seitens Seiner Majestät des Königs ermächtigt, Euer Erzbischöflichen Hochwürden auf jene Erklärung zu eröffnen, daß bei etwaigen Beschwerden über einen katholischen Pfarrer des Erzstiftes, der kanonische Geschäftsgang, durch Rekurs der katholischen Partei an das General-Vicariat, ausschließlich wird aufrecht erhalten werden. Es werden auch den Regierungs-Präsidenten die erforderlichen Weisungen in diesem Sinne ertheilt werden.

Demnach werden also in Zukunft durchaus keine Einschreitungen der Civil- oder Militär-Behörden gegen etwaige zu Beschwerden veranlassende Verweigerungen katholischer Pfarrer mehr Statt finden. Namentlich wird auch die amtliche Einmischung der evangelischen Geistlichkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes aufhören.

Seine Majestät gehen hierbei von dem festen Vertrauen aus, daß Ew. Erzbischöflichen Hochwürden durch zweckmäßige Belehrung der Hochdenenselben untergebenen Pfarrer jedem etwaigen Mißverständnisse der bestehenden Ordnung zuvorzukommen oder nöthigenfalls durch unverzügliche Einschreitung abzuhelfen bemüht seyn werden.

In der Ueberzeugung, Ew. Erzbischöflichen Hochwürden wollen, nach der edlen Gradheit und Offenheit Ihres Charakters mich durch einige Zeilen recht bald in Stand setzen, Seine Majestät den König unsern allergnädigsten Herrn über jenen Punkt zu beruhigen, benutze ich mit Freuden die Veranlassung, Hochdenenselben die Versicherung wahrer Hochachtung auszusprechen.

Köln, den 17ten September 1837.

Graf zu Stolberg.

Sr. Erzbischöflichen Hochwürden dem Herrn  
Erzbischof Elemeus August Freiherrn  
Droste zu Bischofing  
hier.

---

O. Kurzer Procès verbal oder Recapitulation der in der Konferenz  
vom 17ten September besprochenen Hauptpunkte.  
Köln, den 18ten September 1837.

---

I.

Die in der gestrigen Unterredung besprochene Fassung der beruhigenden Erklärung, die des Königs Majestät von dem Herrn Erzbischof von Köln verlangt, hat, nach meiner Ansicht, folgenden Sinn.

Der Herr Erzbischof fand Bedenken, die früher vorgeschlagene Fassung anders zu genehmigen, als mit dem Zusatze (vor „auszuführen“):

„gemäß dem Breve.“

Es wurde hierauf bemerkt, daß dieser Zusatz entweder nichts sage, indem es sich, im Geiste der.

jenigen, welche die Instruktion ehrlich annehmen, von selbst versteht, daß sie auf einer dem Geiste des Breve mindestens nicht widersprechenden Auslegung desselben beruhe, —

oder alles, was erklärt werden solle, aufhebe, in sofern dadurch die Gültigkeit der Instruktion zerstört werden soll. In diesem Falle würde die ganze Erklärung, die als beruhigend verlangt und gegeben wird, nichts sagen, denn es bedarf keiner Zusage, daß ein katholischer Bischof es für seine Schuldigkeit halte, ein an ihn gerichtetes päpstliches Breve auszuführen, falls ihn die Landes-Gesetze nicht verhindern.

Dieser Zusatz war also in jeder Beziehung vollkommen unzulässig und wurde auch bei weiterer Besprechung leicht als solcher erkannt.

## II.

Es wurde hierauf bestimmt erklärt, aus welchen Gründen des Königs Majestät die Befolgung der Instruktion von dem Herrn Erzbischof als *conditio sine qua non* seiner ferneren Amtsthätigkeit verlangen.

1. Weil nach jeder juridischen und vor irgend einem Gerichte gültigen Auslegung der Herr Erzbischof sich durch die an den Herrn Kapitular Schmülling schriftlich gegebene Erklärung und Zusage zu dieser Befolgung verpflichtet hat.

Hierbei wird nicht im Geringsten in Zweifel gestellt, was der Herr Erzbischof bei dieser Gelegenheit erklärt:

daß er damals weder die Convention noch die Instruktion gekannt, welche der Herr Staatsminister ihm namhaft gemacht und bezeichnet, und von deren Annahme der König es, nach seiner Ansicht, abhängen lassen mußte, ob er den Herrn Weihbischof dem Kapitel zur Wahl empfehlen sollte oder nicht.

2. Weil die Antwort auf das vertrauliche Schreiben des Ministers in diesem Punkte nicht scheint anders verstanden werden zu können, als daß es sage:

der Erzbischof wolle und könne durchaus nicht weiter gehen als die Instruktion, werde aber dieselbe auszuführen als seine Pflicht ansehen.

3. Weil der Herr Staatsminister in der Verfügung vom 13ten März 1837 bei Gelegenheit des Schreibens an den Domprobst Claessen und der ganzen Verhandlung über die Aussegnung dem Herrn Erzbischof seinen Glauben an die Gewissenhaftigkeit ausdrückt,

„womit der Herr Erzbischof sich pflichtmäßig an die Instruktion halten zu wollen erkläre.“

Hätte nun der Herr Staatsminister sich in diesem Schlusse geirrt; so mußte er erwarten, daß der Herr Erzbischof dagegen protestirte und ihn aus einer so bedenklichen Täuschung riß. Das Stillschweigen des Herrn Erzbischofs mußte also dem Herrn Staatsminister als eine Anerkennung der Richtigkeit jenes Schlusses erscheinen und als Bestätigung jener Voraussetzung.

4. Es kann auch hiergegen nicht die Praxis angeführt werden, denn es liegt den Staats-Behörden kein Fall vor, welcher ihnen bewiese, daß der Herr Erzbischof der Instruktion zuwider handle oder je gehandelt habe, in sofern man die restringirende Erklärung vom §. 11, wovon allein die Regierung Kenntniß hat, nicht als eine Verletzung der Instruktion ansieht. Wohl aber sind Beweise, daß Pfarrer unbedenklich nach jener Auslegung entschieden haben.

## III.

Hieraus ergab sich die praktische Nothwendigkeit, aber auch die große Schwierigkeit einer Fassung, welche einerseits dem bestimmten Befehle Seiner Majestät entspreche, andererseits nicht das Gewissen des Herrn Erzbischofs verlege.

Ich schlug dazu die folgende Formel vor:

die gemäß dem Breve und der Instruktion an das General-Bicariat von 1834 eingeführte Praxis bestehen zu lassen und an dem darauf begründeten Geschäftsgange nichts zu ändern.

Der Herr Erzbischof nahm diese Fassung an, ohne weitere Erklärung zu verlangen oder zu geben.

In welchem Sinne kann nun allein diese Formel verstanden werden? Offenbar (nach der Ansicht wenigstens dessen, der sie vorschlug) nur dies, daß der Ausdruck „gemäß dem

Breve, " nicht den durch „und“ damit verkündeten: „gemäß der Instruction an das General-Vicariat von 1834“ aufhebe. Denn wenn dies der Fall wäre, so wäre ja gerade dieser Zusatz eine Unwahrheit.

Der Sinn ist also: daß in der Ausführung der als Richtschnur geltenden Instruction immer die bestimmte Absicht vorwalten solle, diese Ausführung dem Breve so nahe zu halten, als es nur irgend möglich sey.

Die Instruction von 1834 läßt, wie jede redliche und vernünftige Instruction, namentlich eine für so zarte Verhältnisse gegebene eine weitere und eine engere Auslegung zu. Das hinsichtlich des §. 11 Besprochene giebt hierüber einen praktischen Belag. Offenbar aber gilt dies auch von dem Paragraphen, welcher die Zulässigkeit der Trauung bestimmt.

Das steht fest, und damit fällt und steht die ganze Instruction: daß

1. die Trauung in einigen Fällen Statt finde;
2. daß die Zulässigkeit nicht von dem formellen Versprechen der katholischen Kinder-Erziehung abhängen solle.

Ja was das Breve selbst betrifft, so wird es leicht seyn, demjenigen, der den ersten dieser beiden Punkte zugiebt, die Nichtigkeit, weil Nothwendigkeit, des zweiten aus dem Breve selbst zu beweisen: denn es ist nie als von einer Bedingung von dem Bestehen auf dem Versprechen die Rede.

Das Breve selbst geht vielmehr von dem ganz klaren Bewußtsein aus, daß ein solches formelles Versprechen weder gefordert, noch von Verlobten gegeben werden darf.

Die ganze Unterhandlung begann mit der Erklärung, daß der König ein solches Erubiren des Gesetzes nie zugeben wolle, und das Breve spricht die zwingende Nothwendigkeit „großer Zustände“ aus. Alles übrige war, ehe die Unterhandlungen begannen, schon, im praktischen Status quo aller westlichen Provinzen enthalten und von den Bischöfen zugegeben, ohne alle päpstliche Concession.

Diesen Punkt aufzugeben, wäre also:

1. gegen den allein zulässigen Sinn der verlangten Erklärung;
2. gegen den Sinn und das Wesen der Instruction, um deren Aufrechthaltung oder Vernichtung es sich handelt;
3. gegen den in Rom wohlverstandenen praktischen Sinn und Zweck des Breve;
4. gegen das der ganzen Unterhandlung über das Breve und den Schreiben der vier Bischöfe zu Grunde liegende königliche Wort und Gesetz.

Es darf also als sich von selbst verstehend angesehen werden, daß jene Formel, weit entfernt, die Instruction als Norm aufzuheben, vielmehr sie redlich anerkennt, jedoch eben so redlich zu erkennen giebt, daß der Herr Erzbischof innerhalb der Grenzen dieser Instruction so streng als irgend möglich an das Breve zu halten entschlossen sey. Ein weiteres Eingehen auf das Einzelne schien mit Recht in der Konferenz weder nöthig noch rätzlich.

Die Anerkennung des Inhaltes des vom Herrn Regierungs-Präsidenten Grafen zu Stolberg entworfenen und mitgetheilten Schreibens Seitens des Herrn Erzbischofs implicirt also mit Nothwendigkeit das Einverständnis mit diesem Sinn der besprochenen Formel und ist insofern, für die Erfüllung des bestimmt ausgesprochenen und unwiderruflichen königlichen Befehles, dem Wesen desselben nach genügend aber auch das minimum, was die Annahme einer solchen Anerkennung rechtfertigen kann.

Die vorstehende Recapitulation hat also nichts zum Zwecke, als die von des Königs Majestät Bevollmächtigten zu rechtfertigen und vor schwerer Verantwortlichkeit zu schützen und beruht keinesweges auf einem Mißtrauen in die praktische Auslegung, welche der Herr Erzbischof der gedachten Formel zu geben gesonnen sey.

(gez.) Dunsen.

## P. Antwort des Erzbischofs von demselben Tage.

**E**w. Hochgeboren!

Den procès verbal gehorsamt zurücksendend, nehme ich die Freiheit, zu bemerken, daß ich vollkommen den Zweck desselben erkenne und achte, auf diese Weise aber die Sache mir zu unständig wird.

Ganz einfach liegt die Sache wie folgt:

Zwei Normen meiner Handlungsweise liegen vor:

erstens das Breve,

zweitens die Uebereinkunft, als deren Theil die Instruction zu betrachten ist.

Die Praxis führe ich nicht an, weil sie auf 1. und 2. basirt.

Die Uebereinkunft, resp. Instruction hat den Zweck, die Bestimmung, die Ausführung des päpstlichen Breve zu erleichtern, aber nicht die, das päpstliche Breve unwirksam zu machen.

Ich befolge demnach so viel möglich beide Normen, wo aber die Instruction nicht in Einklang zu bringen ist mit dem Breve, da richte ich mich nach dem Breve.

Dieses und nichts Anderes verstehe ich unter den Worten: gemäß dem Breve und der Instruction.

Wird solches hinreichend befunden, so erkläre ich mich mit der zurückkommenden Einlage einstimmig, auf welchen Fall ich mir dieselbe gehorsamt zurückbitte; widrigen Falls muß ich gehorsamt ersuchen, keine andere schriftliche oder mündliche Besprechungen über diesen Punkt mehr Statt finden zu lassen, denn ich kann und darf von der eben angeführten Form nicht abgehen; ich will mich nicht in den Fall setzen, in welchen einer meiner confratres, eben in Beziehung auf diesen Gegenstand gekommen ist, nämlich auf dem Todtenbette widerrufen zu müssen, was ich im Leben gethan habe.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

Ew. Hochgeboren

gehorsamster

(gez.) Clemens August

Erh. Droste zu Wischering,  
Erzbischof von Köln.

Köln, am 18ten September 1837.

## Q. Rundschreiben des Erzbischofs an die Beichtväter der Stadt Bonn.

**D**a ich vernommen, daß einige Beichtväter in Bonn über die Antwort, die sie zu geben haben, wenn sie im Beichtstuhl oder sonst gefragt werden, ob man die Schriften des sel. Professors Hermes lesen dürfe, und ob die Theologen jenen Vorlesungen beiwohnen dürfen, in welchen die in jenen Schriften enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, in Zweifel sind: so beauftrage ich Ew. Hochwürden, allen Beichtvätern daselbst, auf die Weise, die Ihnen den Umständen gemäß und am passendsten scheint, in meinem Namen bekannt zu machen:

1. daß keiner die Schriften des sel. Professors Hermes, auch nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch jene, welche zur Verteidigung jener Schriften herausgekommen sind, noch geschriebene Hefte, welche jenen Schriften gemäß gefertigt sind — lesen dürfe;

2. daß kein Theolog Vorlesungen, deren Inhalt den obengenannten Schriften gemäß ist, betwohnen dürfe;
3. was die bewusste päpstliche Verfügung wider die Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie jenen, welche darüber in Zweifel sind, oder gar nach hermeseischer Weise den geraden Weg verlassend, ihren Ungehorsam durch die Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päpstliche Verfügung nicht publizirt sey, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben:
  - a) daß die Publication doch wohl keinen andern Zweck habe, als daß die Verfügung bekannt werde. Anders wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber die Publication als *conditio sine qua non* der Verbindlichkeit vorschriebe, wie dieses der Fall bei dem Gesetze des Kirchenrathes von Trident: „*contra matrimonia clandestina*“ war.
  - b) daß aber den Hermesianern jene päpstliche Verfügung hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften; oder man müßte einen Unterschied annehmen:
    - unter bekannt seyn, um das Oberhaupt der Kirche zu verhöhnen, und unter bekannt seyn, um in Demuth zu gehorchen,
  - c) daß, wosfern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Macht hätte, die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten *centri unitatis* völlig zu hemmen, was freilich den Hermesianern, wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen Gewalt, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vorliegender Art Richter seyn kann, mithin sobald sie Theil nimmt, Partei ist, halten können, nicht unlieb seyn dürfte.

Köln, den 12ten Januar 1837.

(gez.) Clemens August,  
Erzbischof von Köln.

## R. Auszug aus den Statuten der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn.

### Ab schn itt III.

Von den Verhältnissen der Fakultät zur katholischen Kirche.

#### §. 3.

Das Verhältniß der katholisch-theologischen Fakultät zur katholischen Kirche ergiebt sich aus ihrer Bestimmung und folgt im Allgemeinen der Analogie des kanonischen Rechts.

#### §. 4.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten April 1825 festzusetzen geruht, daß der Erzbischof von Köln zu der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn im Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof von Breslau zur katholisch-theologischen Fakultät der Universität daselbst in Folge der im Auszuge hier beigefügten Verordnungen vom 26ten August 1776 und vom 26ten Julius 1800 befindet, und daß insbesondere in Betreff der Anstellung, Disziplin und Entfernung der Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn dem erzbischoflichen Stuhle dieselben Befugnisse beigelegt werden sollen, deren sich in dieser Beziehung der Fürstbischof von Breslau erfreut. Die desfallsigen genaueren Bestimmungen haben Seine Majestät der König dem Ministerium zu überlassen und zugleich zu befehlen geruht, daß dieselben in die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn übernommen werden sollen.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß ist nach Anleitung der in den §§. 5. 6. 7 und 8. der Verordnung vom 26ten August 1776 und im §. 19. der Verordnung vom 26ten Julius 1800 enthaltenen Bestimmungen bereits unter dem 20sten April 1825 statutarisch festgesetzt und wird hiermit wiederholt:



1. Daß in der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn Niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramts zugelassen werden soll ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, und daß dieser berechtigt seyn soll, wegen erheblicher die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen.
2. Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben, so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten.
3. Ueberhaupt steht die katholisch-theologische Fakultät, insoweit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben theilhaftig ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen; die halb-jährigen Lectionen-Verzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein-theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Fakultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.

§. 5.

Die Fakultät ist verpflichtet, auf die im Interesse der katholischen Kirche ihr von den Behörden und einzelnen Personen zukommenden Anfragen Responsa zu erteilen.

S. Protokoll über die den katholischen Professoren der Universität Bonn von der Regierung gemachte Eröffnung und über deren Erklärung.

Actum, Bonn den 21sten April 1837.

In Folge eines am 4ten m. et a. curr. an den mitunterzeichneten Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, Geheimen Regierungsrath von Keffues ergangenen Befehls Sr Excellenz des Herrn Wirklichen Geheimen Staatsministers und Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Freiherrn von Altenstein, hat derselbe heute die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät DD. Scholz, Achterfeldt, Klee, Braun und Wogelsang, den Professor der juristischen Fakultät Dr. Walter, und den Professor der medicinischen und philosophischen Fakultäten Dr. Windischmann, nebst dem Privat-Dozenten in der katholisch-theologischen Fakultät Dr. Hilgers und den Repetenten am Consistorio Schrammen und Weiler bei sich versammelt und ihnen im Namen und im Auftrage des genannten hohen Chefs nachstehende Eröffnung gemacht:

Wenn man auch augenblicklich darüber wegsehen wollte, daß das bekannte, päpstliche, gegen die Schriften des seligen Dr. Hermes gerichtete Breve der Königlichen Staats-Regierung weder in dem üblichen diplomatischen Wege, noch von einem inländischen geistlichen Obern zur Einsicht und staatsrechtlichen Prüfung vorgelegt worden ist; daher es nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze:

§. 118. des Allgemeinen Landrechts II. 11.

Loix organiques vom 26sten Messidor IX. Tit. I. §. 1.

bis dahin weder publizirt noch vollzogen werden kann, noch überhaupt Jemand auf den Grund dieses Breves, bloß deshalb, weil er ein Schüler von Hermes gewesen ist, oder dessen Schriften

und System bis dahin vorgetragen hat, in der Ausübung des ihm anvertrauten Amtes gehindert werden darf, so liegt doch sowohl in der Thatfache, daß besagtes Breve durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des großen Publikums gekommen ist, als in der Pflicht der Königlichen Staatsbehörde, die Ordnung aufrecht zu erhalten und die unerfahrene Jugend nicht einem blinden Partheiwesen Preis zu geben, die Nothwendigkeit, vorzusehen:

daß in den Vorlesungen, Wiederholungen, Prüfungen, Disputationen, feierlichen Reden, kurz in allen öffentlichen und geheimen Handlungen des akademischen Lehramts, wozu auch die Uebungen im Convictorium zu rechnen sind, jede Erwähnung der hier in Rede stehenden Schriften des Dr. Hermes und der dieselben betreffenden päpstlichen Censuren und Verbote vor der Hand gänzlich unterbleibe; so wie auch, daß alles Polemischen für oder wider das Hermes'sche System überhaupt oder einzelne charakteristische Lehrsätze desselben, ernstlich vermieden werde.

Nachdem des Herrn Wirklichen Geheimen Staatsministers, Freiherrn von Altenstein Excellenz, die Nothwendigkeit dieses Benehmens, sowohl wegen der besonderen Ehrerbietung, welche diejenigen, die es angeht, dem apostolischen Stuhle schuldig sind, als wegen ihrer Obliegenheit, den kirchlichen Sinn der Jugend zu pflegen, mehrmals amtlich ausgesprochen und außeramtlich einschärfen lassen, so scheint es doch, daß man diesen ministeriellen Vorschriften, Ermahnungen und Winken nicht überall gebührende Folge geleistet, vielmehr, daß der Partaikampf theils im Geheimen, theils offen fortgesetzt worden ist, bis die Sachen zu den in Stadt und Land ruchbar gewordenen Ungebührnissen gekommen sind, deren Zügelung und Unterdrückung gegenwärtig die vorzüglichste Sorge der Königlichen Staats-Regierung ausmacht.

Des Herrn Wirklichen Geheimen Staatsministers, Freiherrn von Altenstein Excellenz, hat sich darauf bewegen gefunden, dem mitunterzeichneten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten zu befehlen, den vorgenannten Herren Professoren und Docenten zu eröffnen, wie Se. Excellenz von denselben fordere und mit Zuversicht erwarte:

daß sie der Erwähnung der Hermes'schen Schriften, so wie auch deren Verbotes und der Polemik für oder wider das System oder einzelne unterscheidende Lehrsätze desselben, in der Weise, wie zuvor gesagt ist, sich enthalten und durch Unterschrift des über diese Eröffnung aufzunehmenden Protokolls sich dazu anheischig machen;

und fügt in dem desfallsigen Reskripte noch ausdrücklich und wörtlich hinzu:

Mag einer über das Verdammungsbreve und dessen Ursprung urtheilen, wie er will, so muß er sich doch gestehen, daß jenes von mir geforderte Verhalten durch die höchsten Rücksichten geboten und im Wesen sowohl der religiösen als der rechtlichen Ordnung begründet ist. Sollte daher, wider meine Erwartung, Jemand so hingerissen und verblendet seyn, daß er sich weigerte, sich zu einem solchen Verhalten zu verpflichten, so ermächtige ich Ew. rc. hierdurch, denselben hierdurch zur Erklärung aufzufordern, ob er sein Amt weiterzulegen geneigt sey, und dabei zu erklären:

daß wer dieser meiner Vorschrift freventlich entgegenhandeln würde, die Suspension vom Amte, und im Borgang ordnungsmäßiger Untersuchung, nachdrückliche Ahndung selbst nach Befund der Umstände Remotion zu gewärtigen habe.

Nachdem diese Eröffnung den Anwesenden deutlich vorgelesen worden ist, und sie auf beschallige Aufforderung erklärt haben, daß sie Alles wohl verstanden, so gelobten sie, dem Inhalte der ihnen gemachten Eröffnung getreulich nachzuleben und haben diese Versicherung durch ihre eigenhändige Namensunterschrift bekräftigt.

(gez.) Scholz. Achterfeldt. Klee. Braun. Vogelsang. Walter.  
Windischmann. Hilgers. Schrammen. Weiler.

(gez.) von Keshues.

## T. Erklärung des Königlichen Regierungs-Präsidenten Grafen zu Stolberg an den Erzbischof.

In Gemäßheit des mir von Ew. Erzbischöflichen Hochwürden zugekommenen Schreibens, mit welchem Hochdieselben mir meine Zuschrift vom heutigen Tage, nebst dem procès verbal des Königlichen Gesandten, Herrn Geheimen Legations-Rath Dunsen, remittiren, sehe ich mich zu meinem größten Schmerz gendthigt, Ew. Erzbischöflichen Hochwürden hiermit zu erklären, daß danach jeder weitere Schritt von meiner Seite unmöglich geworden ist.

Da Sr. Majestät dem Könige, nach Allerhöchsteren bestimmter Willenserklärung die weitere amtliche Wirksamkeit Ew. Erzbischöflichen Hochwürden innerhalb der Monarchie mit der Verwerfung der Instruction von 1834 unvereinbar erscheint, so ist durch Hochders Entscheidung auch zugleich nothwendig jede Verständigung über irgend eine andere Angelegenheit unmöglich und unndthig geworden, welche Hochders fortgesetzte Amtsthätigkeit auf eine längere Zeit voraussetzen würde.

Aus diesem Grunde sehe ich mich also außer Stand, Ew. Erzbischöflichen Hochwürden das gestern besprochene Schreiben, hinsichtlich der Hermessischen Angelegenheit, und Hochders Verhältnis zur Bonner Fakultät und zum Convictorium einzusenden, und es fallen also damit alle in dieser Beziehung gemachten Verabredungen von selbst weg.

Genehmigen x.

Köln, den 18ten September 1837.

(gez.) Graf zu Stolberg.

Seiner Erzbischöflichen Hochwürden dem  
Herrn Erzbischof x. von Köln.  
hier.

## U. Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Erzbischof.

Seine Majestät der König haben mir durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 17ten d. M. zu befehlen geruht, Ew. Erz. Hochwürden Folgendes zu eröffnen:

Seine Majestät haben aus dem Berichte des Regierungs-Präsidenten Grafen zu Stolberg, über den Erfolg der aus Allerhöchstem Auftrage mit Ew. E. H. gepflogenen Besprechung zu Ihrem großen Bestremden entnommen, in welcher Weise Ew. E. H. sich erklärt, und daß Sie Sich zu einem Verfahren bekannt haben, welches sowohl Ihren eigenen früheren Zusagen, als bestimmten Vorschriften der Landesgesetze widerspricht. Wenn auch des Königs Majestät von mehreren Schritten, die Ew. E. H. in der Hermessischen Angelegenheit mit Nichtachtung der Landesgesetze und Verletzung aller vorgeschriebenen Formen Sich nachgesehen haben, deren Unzulässigkeit Sie jetzt selbst anzuerkennen scheinen, so weit es die Vergangenheit betrifft, huldreichst absehen wollten: so können Allerhöchstdieselben doch nicht ohne unmittelbare und energische Ahndung geschehen lassen, was Ew. E. H. nach dem vorliegenden Berichte außerdem jetzt noch zur Last fällt.

Von jeher war Seiner Königlichen Majestät landesväterliches Erachten, die zwischen Allerhöchst Ihren evangelischen und katholischen Unterthanen bestehenden Verhältnisse des Friedens und Wohlwollens aufrecht zu erhalten und jeglicher Störung dieser Eintracht möglichst vorzubeugen. In dieser Gesinnung haben des Königs Majestät von Ihrem landesherrlichen Vorrecht bei dem Dom-Kapitel zu Köln zu Ew. E. H. Beförderung erst dann Gebrauch gemacht, als Sie durch eine schriftliche Versicherung bei Allerhöchstdenselben die zuversichtliche Erwartung begründet hatten, daß

Sie die, von Ihrem Vorfahr entworfene, von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier angenommene und in Ausführung gebrachte Instruktion für die General-Vicariate zur Behandlung der gemischten Ehen, im Geiste der Liebe und des Friedens auch Ihrerseits ausführen würden.

Nun aber haben Ew. E. H. Ihre von des Königs Majestät auf Treue und Glauben angenommene Zusicherung nicht allein unerfüllt gelassen; vielmehr haben Sie das Vertrauen der Behörden, die an redlicher Mitwirkung des Erzbischofs zur Erhaltung der bestehenden Praxis nicht zweifeln durften, in so hohem Grade getäuscht, daß Sie in vorkommenden Fällen die Pfarrer im ganz entgegen gesetzten Sinne dahin anwieseln:

die kirchliche Trauung nur dann zu gewähren, wenn sich das Brautpaar zur Erziehung sämtlicher Kinder im katholischen Glauben durch ein ausdrückliches Versprechen zuvor verpflichtet haben würde.

Nachdem der Präsident Graf zu Stolberg Ew. E. H. die ernstlichen Folgen vorgestellt, die ein solches, den Gesetzen widerstrebendes Verfahren, wosern Sie dabei beharren, unausbleiblich nach sich ziehen würde, haben Dieselben jede fernere Erdörterung von der Hand gewiesen.

Demzufolge habe ich Ew. E. H. aus Allerhöchstem Auftrage zu erklären: daß, wosern Dieselben nicht ohne Zeitverlust auf geeignete Weise Ihren Gehorsam gegen des Königs Majestät und die Landesgesetze bezeugen, indem Sie über das Vergangene eine bestredigende Erklärung und zugleich das unzweideutige, jeden Rückhalt ausschließende Versprechen von sich geben: daß Sie die, bei dem Antritt Ihres Amtes vorgesehene und selbst in einigen Theilen des Erzbisthums bereits vor der Uebereinkunft vom Jahre 1834 bestandene Praxis, aufrichtig fortbauern lassen, mithin, unter pflichtmäßiger Befolgung der Landesgesetze die, nach reiflicher Erwägung des päpstlichen Breve von den Bischöfen den General-Vicariaten gegebene Instruktion ausführen wollen: so haben des Königs Majestät beschlossen, zur Aufrechthaltung Allerhöchst Ihres landesherrlichen Ansehens und zum Schirm der Gesetze sofort jene Maasregeln eintreten zu lassen, deren unmittelbare Folge die Hemmung Ew. E. H. amtlichen Wirksamkeit seyn wird.

Sollten Ew. E. H. durch Gewissenszweifel sich beengt und daher außer Stande fühlen, jenem Königlichem Verlangen, wie vorsteht, in seinem ganzen Umfange nachzukommen: so ist darauf zwar zu bemerken: daß dergleichen an sich achtbare Beweggründe von der Beobachtung der Gesetze Niemanden freisprechen können. Ew. E. H. durften vielmehr das Amt nicht übernehmen, oder es nicht länger behalten, wenn Sie glaubten, es innerhalb der, durch die Gesetze vorgezeichneten Grenzen mit ruhigem Gewissen nicht verwalten zu können. Indes wollen des Königs Majestät für den hier erwähnten Fall Ew. E. H. gestatten, das Erzbisthum niederzulegen, ohne daß wegen des Vergangenen weiter eingeschritten werde.

Da der Gegenstand dieser amtlichen Aufforderung nicht neu, vielmehr durch die vorangegangenen Besprechungen bereits erörtert worden ist: so darf ich voraussetzen, daß Ew. E. H. im Stande sind, Ihre Entschließung bald zu fassen. Die Dringlichkeit der Sache verpflichtet mich, Ew. E. H. angelegentlich zu ersuchen, mir Ihre Rückäußerung auf vorliegende Erdöffnung in einer Fassung, die ich Allerhöchsten Orts vorlegen kann, spätestens innerhalb einiger Tage zugehen zu lassen.

Berlin, den 24sten Oktober 1837.

(gez.) von Altenstein.

An  
des Erzbischofs von Köln, Herrn Freiherrn  
Droste zu Wischering Erzbischöfliche  
Hochwürden

in

Köln.

## V. Antwort des Erzbischofs auf denselben.

Auf Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 24ten I. Mts. beehre ich mich gehorsamst zu erwidern, daß ich nicht weiß, Veranlassung gegeben zu haben zu der Meinung, als erkennte ich selbst die Unzulässigkeit mehrerer von mir in der Hermes'schen Angelegenheit gethanen Schritte an: die Sache ist rein kirchlich; da bloß von der Lehre die Rede ist.

Was nun die gemischten Ehen betrifft, so erkläre ich hiermit wiederholt und zwar im Einklange mit meiner, vor meiner Wahl Ew. Excellenz eingelieferten vertraulichen schriftlichen Erklärung: daß ich in den Angelegenheiten der gemischten Ehen gemäß dem päpstlichen Breve und der Seitens der Bischöfe an die Generalvicariate erlassenen Instruction, und zwar so verfahren werde, daß ich, so viel thunlich, beiden folge, wo aber die Instruction mit dem päpstlichen Breve nicht in Einklang zu bringen ist, mich nach dem päpstlichen Breve richte. —

Ich muß jedoch gehorsamst bemerken, daß in meiner eben erwähnten, an Ew. Excellenz vor meiner Wahl eingesendeten Erklärung von der an die Vicariate erlassenen Instruction keine Rede war, auch nicht seyn konnte, da Ew. Excellenz derselben nicht erwähnt hatten; und ferner, daß meiner vorstehenden Erklärung nicht Gewissenszweifel, sondern die feste Ueberzeugung zum Grunde liege: Kein Bischof dürfe eine Erklärung geben, welche mit der angeführten in Widerspruche ist.

Ich darf übrigens nicht unterlassen, auch für mich die Gewissensfreiheit in Anspruch zu nehmen und die Rechte der katholischen Kirche und die freie Ausübung der katholischen Kirchengewalt zu verwahren, dabei auch gehorsamst zu bemerken, daß meine Verpflichtung gegen die Erzdiocese und gegen die ganze Kirche mir verbietet, sowohl meine Amtsverrichtungen einzustellen, als mein Amt niederzulegen. In allen weltlichen Dingen bin ich Sr. Majestät gehorsam, wie es einem treuen Unterthan geziemt.

Köln, am 31sten Oktober 1837.

(gez.) Clemens August  
 Frh. Droste zu Wischering,  
 Erzbischof von Köln.

## W. Publicandum der Königl. Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Polizei.

Der Erzbischof von Köln, Clemens August Frh. Droste zu Wischering, hat bald nach dem Antritte seiner Würde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Monarchie, von keinem andern Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem andern deutschen Lande zugelassen ist.

Seine Majestät der König durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen seyn lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar aufgenommene Ueberkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seiten der Staatsbehörden, die großen Anstalten für die Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchlichen Behörden mußten den Erzbischof auf das eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seiner Seits nichts verabzäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufes der letzten Jahrzehnde zwischen der Staats- und katholischen Kirchengewalt

gebildet hatten, und die er bei dem Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwicklung zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkür über die Landesgesetze hinweg, verkannte das königliche Ansehen und brachte verwirrende Störung in geordnete Verhältnisse.

Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten, und sodann auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche, den Erzbischof auf gutlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernstlichen Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die bestehenden Gesetze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch ferner beharren zu wollen, zuletzt auch sich nicht geschemt, selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun: so blieb unter diesen Umständen Seiner Majestät dem Könige, indem Sie Sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte Ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen.

Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittelst Ordre vom 15ten d. M. anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitan-Kapitel zu Köln aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den kanonischen Vorschriften diejenigen Maaßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der etngetretenen Hemmung des erzbischöflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päpstlichen Stuhl, welcher von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weiteren Veranlassung unmittelbar zu berichten. •

Jener Allerhöchste Befehl ist bereits vollzogen worden, und erwarten Seine Majestät um so mehr die Zustimmung aller Wohlgefinnten und das Unterbleiben jedes Versuchs, sich den Allerhöchsten Befehlen entgegen zu setzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsams und Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, daß diese Maaßregel, zu welcher Seine Majestät nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde gestört werden, was als Aufsehnung gegen die Allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen, würde angesehen und gerügt werden müssen. Gleichzeitig haben Seine Majestät der König mittelst der obgedachten Kabinetts-Ordre zu bestimmen geruht:

1. Bis zur Herstellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung, welche die königliche Regierung sich mit aller Sorgfalt angelegen seyn lassen wird, sobald als möglich, unter Benehmen mit dem päpstlichen Stuhle, herbeizuführen, haben die katholischen Unterthanen und alle, die es angeht, in geistlichen und andern zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten, sich nach der zu erwartenden Bekanntmachung des Kapitels zu richten.
2. Jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe Clemens August Freiherrn Droste zu Wischering wird den Staats- und kirchlichen Behörden, den Dekanen, Pfarrern und überhaupt allen Geistlichen und Laien, ohne Unterschied des Standes ernstlich untersagt.
3. Sollte der Erzbischof, der ihm deshalb gemachten Eröffnung entgegen, amtliche Handlungen vornehmen, oder Verfügungen und Entscheidungen ausgehen lassen, so sind diese, abgesehen von den ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten.
4. Derjenige, welcher dem Verbot des Geschäftsverkehrs mit dem Erzbischof zuwider handelt (2.), soll, in sofern auf seinen durch Uebertretung des Verbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt, nach den bestehenden Gesetzen, mit Rücksicht auf die Umstände des besonderen Falles, nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen.

gen ist, mit einer Geldbuße bis 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis auf 6 Wochen belegt werden.

Mit der Ausführung der Allerhöchsten Ordre beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt.

Berlin, den 15ten November 1837.

### Die Minister

der geistlichen Angelegenheiten,  
(gez.) v. Altenstein.

der Justiz,  
(gez.) v. Kampz.

des Innern und der Polizei.  
(gez.) v. Kochow.

## X. Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Kapitel von Köln.

Dem Hochwürdigem Metropolitan-Kapitel sind die Vorgänge nicht fremd geblieben, durch welche der Herr Erzbischof Freiherr Clemens August Droste zu Vischering der Königlich Regierung in immer steigendem Maße Anlaß zur Unzufriedenheit und zu ernstern Mahnungen gegeben hat. Es kann dem Kapitel nicht entgangen seyn, daß die von dem gemäßigten Benehmen und gesetzlichen Verfahren aller übrigen katholischen Landesbischöfe so sehr abstechende Rücksichtslosigkeit jenes Prälaten gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, seine Nichtachtung aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen, seine Eingriffe in die Landesherrlichen Rechte und sein schrankenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubte, seiner Willkühr zu überlassen, mit unabweisbarer Nothwendigkeit die Krise herbeiführen mußten, welche nur die ausscharrnde Geduld und große Langmuth einer milden Regierung, fast bis zur Auflösung aller Ordnung im Lande, ja bis zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe hat hinauschieben können.

Indem ich mir vorbehalte, diese beschwerenden Umstände mit ihren Belegen unverzüglich Einem Hochwürdigem Metropolitan-Kapitel vollständig vorzulegen, will ich hier nur kurz an die erheblichsten Punkte erinnern, die dabei zur Sprache kommen.

Bekannt und urkundlich festgestellt ist zuvörderst das einseitige und alle Form, wie schon die Natur der Sache und die allgemeine Gerechtigkeit sie vorschreibt, entbehrende Einschreiten des Herrn Erzbischofs gegen jene Professoren der Bonner Universität, welche ihm als Schüler und Freunde des verstorbenen Hermes mißfällig und verdächtig waren. Niemals ist es der Regierung in den Sinn gekommen, weder die Hermessische Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit einzumischen, so weit sie eine reine Lehrfrage ist. So wie sie davon schon früher durch die Berufung eines ausgezeichneten Lehrers, welcher jener Schule durchaus fremd war, einen offenkundigen Beweis gegeben; so hat sie auch diesen Grundsatz, den sie nie verlassen wird, seit dem Erscheinen des päpstlichen Verbotes der Hermessischen Schriften auf's unzweideutigste beibehalten. Ungeachtet das päpstliche Breve vom 26ten September 1835 ohne alles Vorwissen der Regierung ergangen und derselben nicht offiziell mitgetheilt war, daher auch von ihr offiziell nur ignoriert werden konnte; so ist nichts desto weniger vom Anfange an von ihr dafür gesorgt, daß die verbotenen Hermessischen Schriften auf der Universität beseitigt würden. In diesem Sinne sind die ernstlichsten Verfügungen an die Professoren ergangen, auch von denselben, so weit der Regierung bekannt ist, gebührend beachtet worden. Allein dieses hat den Herrn Erzbischof nicht zu befriedigen vermocht. Trotz der freundlichen Aufforderung, die ihm deshalb zugeht, ist er nicht einmal zu bewegen gewesen, jene Professoren vor sich zu lassen und ihnen zu erlauben, sich vor ihm durch mündliche Verantwortung, ja selbst Vorlegung ihrer Hefte zu rechtfertigen, oder seine Belehrung darüber zu empfangen. Eben so hartnäckig und eigensinnig wies er, in der damals,

um die Störung des akademischen Unterrichts zu verhindern, mit ihm gehaltenen amtlichen Besprechung, daß, nach jener Weigerung um so billigere Verlangen zurück, ihnen anderweitig bekannt zu machen, was er an ihrer Lehre zu tadeln finde und gebessert zu sehen wünsche. Ja, er verwarf selbst den Vorschlag, sich nach der ihm zustehenden Befugniß, durch Beaufsichtigung der Vorlesungen, den Besitz von Thatsachen zu verschaffen, auf welche hin er der Regierung seine Beschwerden einreichen und die Entfernung jener Lehrer verlangen konnte. Vielmehr ist bekannt, wie er, mit Nichtachtung aller vorgeschriebenen Formen und ohne Anführung irgend eines sachlichen Grundes, selbst eingeschritten ist und eigenmächtig das Verbot der akademischen Vorlesungen verhängt hat. Die Wege, die er eingeschlagen, um jenem Verbote Deffentlichkeit und Geltung zu verschaffen, sein Rundschreiben an die Bischöfe zu Bonn, der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch, dem Beichtstuhl und Kanzel ausgesetzt waren, und die verderblichen Folgen dieser Vorgänge sind so offenkundig geworden, daß sie hier nur angedeutet werden dürfen. Die Aufblüdung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehrer, die Verspottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verddung des Convectoriums, die Störung des akademischen Unterrichts für so viele zum Dienste der Kirche heranreifende Jünglinge — das sind Folgen, die vor aller Augen liegen. Allein die weitere Folge der Zulassung einer solchen Handlungsweise würde so unvermeidlich die Zerstörung aller Universitäts-Bildung und die Verdrängung aller wissenschaftlichen Studien seyn, daß man kaum zweifeln darf, es sey mit jenem Verfahren von dem Erzbischofe hauptsächlich der Umsturz der deutschen Universitäts-Bildung, so weit an ihm lag, bezweckt worden. Es ist nur daraus zu erklären, weshalb der Herr Erzbischof den durch seine Uebereinkunft zwischen seinem Amtsvorfahr und der Regierung geordneten, der erzbischöflichen Gewalt und geistlichen Aufsicht jede billige Garantie gewährenden Geschäftsgang hinsichtlich jenes Convectoriums gänzlich unbeachtet ließ, und den Inspector desselben aufs härteste behandelte, weil er in den Schranken jener Ordnung geblieben war. Eben so kann es kaum anders, denn als eine Fortsetzung desselben Verfahrens und eine Verfolgung desselben Planes betrachtet werden, wenn der Herr Erzbischof seitdem die von seinem Amtsvorfahr im Einverständniß mit der Regierung begründete, durch zehnjährige Erfahrung bewährte Einrichtung des erzbischöflichen Priester-Seminars umgestaltet hat, ohne dem königlichen Unterrichts-Ministerium auch nur die geringste Kenntniß davon zu geben. Und doch kann Niemand in Abrede stellen, daß, abgesehen von dem ebenerwähnten Umstande, der Staat dabei theilhaftig sey, wenn die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthaltes im Seminar von einem Jahre auf zwei verlängert werde. Es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn er in den letzten Tagen, nach den der Regierung zugekommenen Berichten sämtliche Lehrer des Seminars außer Thätigkeit gesetzt hat, ohne daß er mir davon im geringsten Anzeige gemacht hätte.

Eine nicht geringere Beschwerde hat der Herr Erzbischof zweitens dadurch begründet, daß er sich über die Vorschrift der Gesetze, nach welcher päpstliche Bullen und Breven, eben wie neue bischöfliche Verordnungen, nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rücksichtslos hinausgesetzt hat. In seinem ebenerwähnten Rundschreiben an die Bischöfe zu Bonn sagt er mit klaren Worten, daß Breven dogmatischen Inhalts der Staats-Genehmigung gar nicht bedürfen, und daß deren zu Rom vollzogene Publikation hinreiche, um ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen. Diese Behauptung widerspricht schnurstracks den Gesetzen der Monarchie, dem Staatsrechte und der Praxis aller Deutschen Länder: einem Rechte und einer Praxis, die nicht nur zur Sicherung der Staatsgewalt und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, sondern auch zur Vermeidung schwererer Irrungen und Störungen innerhalb der katholischen Kirche des Landes heilsam und um so nothwendiger sind, als selbst Entscheidungen über die Lehre fast immer mit factischen Verhältnissen zusammen hängen, und gerade, um ihnen die geforderte Geltung zu verschaffen, in der Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbarlich gemacht werden müssen. Wenn es also in dem Bereiche der königlichen Macht liegt, von dergleichen Entscheidungen, hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Untertanen und Staatsbeamte, Einsicht zu fordern, so ist das Bestehen auf einem solchen Rechte keinesweges eine Einmischung in die Lehre der Kirche, welche darin berührt seyn kann, sondern nur die Aufrechthaltung der Grundbedingungen des Bestehens des Reiches. Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer dem oben angedeuteten Mangel offizieller Mittheilung hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja der Herr Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung Behufs jener Publikation ge-



wandt, und daß diese, soviel bekannt geworden, auch in anderen Deutschen Ländern nicht stattgefunden hat.

Ganz von derselben Art und Tendenz ist drittens die in den öffentlichen Blättern viel besprochene Aufstellung von achtzehn Sätzen, welche den Priestern, die als Beichtväter zugelassen werden wollen, und anderen Geistlichen der erzbischöflichen Diocese Köln als Bedingung ihrer Wirksamkeit zur Unterschrift von ihm vorgelegt werden sollten und wirklich vorgelegt worden sind. Die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung ist offenbar eine neue Verordnung, welche als solche der Landesherrlichen Genehmigung bedarf. Sie greift ferner durch die bedingende Kraft, welche der Unterschrift beigelegt wird, tief in die Rechte Einzelner ein, und bedarf deshalb einer besondern Beachtung. Endlich aber enthält der achtzehnte Artikel jener Thesen, wodurch auch in Sachen der Disciplin jeder Rekurs gegen Mißbrauch der erzbischöflichen Gewalt an den Landesherrn unbedingt ausgeschlossen wird, einen unmittelbaren Eingriff in das Landesherrliche Recht, wie es in allen Deutschen Ländern und fast allen christlichen Staaten Europa's seit Jahrhunderten besteht.

Eine so bedeutende, so bedenkliche, so gesetzwidrige Anordnung ward aber von dem Herrn Erzbischof vorgenommen, ohne daß er der Regierung auch nur eine Anzeige zu machen für gut befunden hätte.

Nicht minder gesetzwidrig, und mit noch beschwerenderen Umständen verbunden, ist endlich viertens das Verfahren des Herrn Erzbischofs hinsichtlich der gemischten Ehen gewesen, und es muß dieses Umstandes schon hier um so ausführlicher Erwähnung geschehen, als der Herr Erzbischof sich nicht gescheut hat, diesen Gegenstand mit Verschweigung der wahren Sachlage als den eigentlichen Grund des ihm angedrohten Verfahrens der Regierung hervorzuheben, und dadurch die Gemüther aufzuregen: ein Benehmen, das um so schwererer Verantwortlichkeit unterliegt, als darin schon an sich ein großer Mißbrauch der Königl. Gnade enthalten ist. Es war nur Wirkung dieser von ihm als Schwäche ausgelegten Gnade und Nachsicht, daß nach der Abweisung der freundlichsten und zugleich ernstesten mündlichen Vorstellungen, die ihm im Namen Sr. Majestät des Königs selbst gemacht wurden, ihm nochmals eine schriftliche Abmahnung zuferfertigt wurde. Die Huld des mildesten Monarchen wollte ihm noch eine Frist geben, sich zu bedenken: sie wollte ihm den Ausweg offen lassen, durch freiwillige Einstellung seiner Amtsbhätigkeit allem Einschreiten wegen des Vergangenen zuvor zu kommen, oder auch sich Zeit zu erbitten, um bei dem Oberhaupt seiner Kirche Belehrung zu suchen, was ihm unbedenklich gewährt worden wäre, wenn er es verlangt hätte. In undankbarer Verkennung dieser landesväterlichen Milde, hat er dagegen nach Empfang dieses Erlasses einen Religionshaß zu erregen gesucht, dessen Folgen er, bei der Aufregung der Gegenwart, gar nicht berechnen konnte. Mit welcher Einstellung der Wahrheit er dabei zu Werke gegangen, davon können urkundliche Thatsachen das unwiderleglichste Zeugniß ablegen. Hier genügt es zu sagen, daß er vor der Wahl, in meinem Auftrage, gefragt wurde, ob er die zur Ausführung des päpstlichen Breve vom 25ten März 1830 hinsichtlich der gemischten Ehen von dem Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg, vorgeschlagene, von des Königs Majestät genehmigte Einigung vom 19ten Junius 1834, welcher, auf Besprechung mit jenem Prälaten, die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier beigetreten waren, annehmen und ausführen wolle. Es wurde ihm gesagt, daß es von dieser Erklärung abhängen werde, ob Seine Majestät Sich bewogen fühlen könnten, seine Wahl zuzulassen. Hierauf nun hat der Herr Erzbischof folgende Erklärung von sich gegeben:

„daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene, und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzutreffen oder umzusetzen, und daß er dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde.“

Diese Erklärung wurde von mir Sr. Majestät dem Könige vorgelegt und von Allerhöchstdenenselben auf Treu und Glauben angenommen. Ein unter solchen Umständen gegebenes Versprechen hat der Erzbischof nun nicht gehalten, ein mit solchem Vertrauen vom Landesherrn angenommenes Wort hat er gebrochen. Ob ein solches Benehmen dadurch könne entschuldigt werden, daß er die Convention damals nicht gekannt, oder gar, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete, und darin als integrierender Theil angeführte Instruktion an das General-Vicariat zu halten versprochen habe — und beide wichtige Einwände hat der Erzbischof sich leider nicht gescheut vorzubringen — das kann hier dem allgemeinen menschlichen Gefühle, das zu entscheiden kann dem Gewissen einer christlichen Bevölkerung ruhig überlassen werden. Fand er sich wirklich in dem Falle,

daß er jenes Versprechen abgelegt hatte, ohne die Aktenstücke, auf die es sich bezog, zu kennen, und fühlte er sich dadurch im Gewissen gedrückt; so konnte er um Erläuterungen über bedenkliche Punkte bitten, wie sie ihm wietlich in jenen Besprechungen in dem verfloffenen Monat September zur befriedigenden Lösung aller von ihm vorgebrachten Bedenklichkeiten, von freien Stücken gegeben worden, oder er mußte eine Würde niederlegen, der er ohne Verletzung seines Gewissens nicht vorstehen zu dürfen glaubte. Allein von dem allen hat er gerade das Gegentheil gethan. Nicht zufrieden damit, jenes Versprechen nicht zu halten, hat er vielmehr die Regierung in dem Glauben bestärkt, daß er dasselbe als bindend anerkenne, während er im Stillen die bei ihm um Rath und Entscheidung einkommenden Pfarrer nicht allein gegen die von ihm angenommene Instruktion, sondern auch gegen die Landesgesetze beschied, deren Conflikt mit der strengeren Disciplin eines Theiles des jetzigen Erzstiftes durch weise Milderung zu heben, der offenbare Zweck der päpstlichen Verfügungen war. Es war nach der Publikation jenes Breve niemals, weder an ihn, noch an einen der übrigen Bischöfe das Unsinnen gestellt, zuzulassen, daß die Trauung gemischter Ehen ohne Unterschied und ohne Prüfung solle zugestanden werden: vielmehr war die Entscheidung in jedem einzelnen Falle der geistlichen Behörde, jedoch mit der Bedingung überlassen, daß die Zulassung nicht von dem Abgeben eines förmlichen Versprechens über die Kinder-Erziehung Seitens der Verlobten abhängig gemacht würde, weil die Gesetze dieses nicht gestatten. Das Breve selbst fordert jenes Versprechen (sponsio) nicht, sondern schreibt Ermahnungen und daraus hervorgehende moralische Garantien (cautiones) vor, deren Erwägung im einzelnen Falle dem Pfarrer oder dem bischöflichen General-Vicariate anheim fällt. So war es in dem Erzstifte bis zum Antritte der Amtsführung des Herrn Erzbischofes im Sommer 1834, so wird es noch jetzt in den drei benachbarten Sprengeln gehalten.

Der Herr Erzbischof hat also gegen sein Wort und gegen seine Pflicht, gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen gehandelt, und über seine Versuche, dieselben zu untergraben und umzustürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entgegengesetzten Glauben bestärkt. Alles dieses steht durch Beläge fest, die nur aus höhern Rücksichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Wenn solche große und schwere Thatfachen, nach freventlicher Zurückweisung aller Abmahnung, und nach wiederholter schriftlicher Erklärung des Erzbischofes, daß er bei seinem Verfahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der Landesherrlichen Macht gebieterisch hervorriefen; so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Handlungsweise des Erzbischofes, nach unverkennbaren Spuren mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionairen Parteien zusammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Pläne durchzusetzen.

So haben sich denn endlich, bei der Unerträglichkeit eines solchen Zustandes, und bei den immer ernster und drohender werdenden Folgen desselben, Se. Königl. Majestät zu Ihrem großen Bedauern genöthigt gesehen, wenigstens so weit, mit der Ihnen von Gott verliehenen Landesherrlichen Macht einzuschreiten, daß dem Uebel abgeholfen, und der Erzbischof in die Unmöglichkeit versetzt werde, sein Amt zum Verderben des Staates zu gebrauchen.

Demgemäß haben des Königs Majestät, in Folge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom heutigen Tage, den Herrn Erzbischof bedeuten lassen: daß Allerhöchstdieselben von nun an die fernere Verwaltung seines erzbischöflichen Amtes in Ihrem Reiche nicht gestatten. Der Prälat ist angewiesen worden, sich aller dahin einschlagenden amtlichen Handlungen zu enthalten, die erzbischöfliche Wohnung und den Sprengel sofort zu verlassen, und in seiner Heimath die weiteren Bestimmungen Sr. Majestät abzuwarten. Sollte derselbe, ungeachtet dieses Allerhöchsten Verbots, in der Ausübung seines Amtes fortfahren; so sind dessen Handlungen als ungeschehen zu betrachten, und es soll ihnen keine Folge oder Wirkung beigelegt werden.

Das Hochwürdigste Domkapitel wird von diesem Vorgange hiedurch in Kenntniß gesetzt, um bei der nunmehr eingetretenen Hinderung des erzbischöflichen Stuhles diejenigen kanonischen Verfügungen zu treffen, die dem Fall einer sedes impedita angemessen und geeignet sind, sowohl die innere Verwaltung der Diocese augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf kanonischem Wege einzuleiten.

Des Königs Majestät versehen sich demnach zu der dem Metropolitan-Domkapitel beiwohnenden Weisheit, Kenntniß der Verhältnisse und pflichttreuen Gesinnung, daß Dasselbige nicht

säumen werde, das hiernach Erforderliche alsbald zu beschließen und in Ausführung zu bringen, an die Dekane und Pfarrer mittelst Umlauffchreiben die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, auch dem päpstlichen Stuhle über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten und dessen Weisheit die ferneren kanonischen Verfügungen anheim zu stellen.

Das Königl. Ober-Präsidium wird dem Hochwürdigem Domkapitel bei der Vollziehung dieser seiner Obliegenheiten auf Ersuchen den angemessenen Beistand leisten.

Berlin, den 15ten November 1837.

(gez.) v. Altenstein.

An  
das Hochwürdige Metropolitan-  
Domkapitel

zu  
Köln.

### V. Protokoll vom 20ten November 1837.

Verhandelt Köln, den 20. November 1837.  
Abends 6 Uhr.

In Folge Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs, vom 15ten d. M., und darauf gegründete Instruktion des Königl. Ministerli der geistl. Angelegenheiten, hatte sich der unterzeichnete Königl. Ober-Präsident der Rheinprovinz, in Begleitung des Herrn Regierungs-Präsidenten Kupenthal, des Ober-Bürgermeisters Steinberger und des Regierungsraths Birk, in die erzbischöfliche Curie begeben, um dem Herrn Erzbischof, Freih. Droste zu Wischering, diejenigen Eröffnungen zu machen, welche die allegirte Allerhöchste Cabinets-Ordre vorschreibt.

Dem Herrn Erzbischof wurde zuerst das an den Herrn Minister v. Altenstein gerichtete, dieser Verhandlung im Original beigefügte Schreiben vom 31sten Oktober d. J. mit der Aufforderung vorgelegt, sich darüber zu erklären, ob dasselbe von ihm sey und er sich zu dessen Inhalt noch jetzt bekenne, oder dessen Inhalt etwa zurücknehmen und nachträglich seine Unterwerfung unter die Befehle Sr. Majestät des Königs aussprechen wolle.

Der Herr Erzbischof erwiderte hierauf: daß er das Schreiben als von ihm verfaßt anerkenne, bei dessen Inhalt aber unwiderrüflich beharren müsse.

Hierauf wurde demselben die Eröffnung gemacht, daß Se. Königl. Majestät befohlen hätten, ihm kraft dieser Verhandlung anzukündigen, wie er durch fortgesetzte Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und durch gesetzwidrige Verfügungen, welche das Landesherrliche Ansehen gefährdet und Störung der bürgerlichen Ordnung herbeigeführt hätten, die Nothwendigkeit herbeigeführt habe, ihm, kraft Landesherrlicher Machtvollkommenheit, die Ausübung seines erzbischöflichen Amtes zu untersagen und ihn aus der Kölnischen Diocese zu entfernen. Der Herr Erzbischof, aufgefordert, sich diesem Allerhöchsten Befehle zu fügen, seine Amtswirksamkeit einzustellen und nach Münster abzureisen, um dort die weiteren Beschlüsse Sr. Majestät des Königs zu erwarten, erklärte, daß er das ihm anvertraute Amt weder freiwillig niederlegen, noch auch die ihm anvertraute Herde verlassen dürfe; die Befehle Sr. Majestät des Königs in weltlichen Dingen ehrend, könne er sie doch in den bezeichneten Punkten nicht als bindend für sich betrachten, und nur der Gewalt weichen.

Alle demselben hierauf gemachten Vorhaltungen, namentlich daß Se. Majestät der König dem päpstlichen Stuhle unverzüglich die ganze Sache vorlegen lassen werde; daß es ihm freistehe, selbst in beliebiger Weise an Se. Heil. zu schreiben und der Beförderung dieses Schreibens gewiß seyn könne; daß er die Rechte der Kirche und seine eigenen durch jede beliebige Protestation wahren könne, vermochten seinen vorausgedruckten Entschluß nicht zu ändern, indem er vielmehr versicherte, dabei unerschütterlich zu beharren.

Demnach wurde dem Herrn Erzbischof, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, eröffnet, daß er unverzüglich die Reise nach Mindel, welchen Ort des Königs Majestät einstweilen zu seinem Aufenthalte bestimmt hätten, nöthigenfalls zwangsweise, antreten müsse, und erklärte derselbe hierauf, daß er bereit sey, sich in diese Zwangsmaaßregel zu fügen.

Da sich weiter nichts zu erinnern fand, wurde diese Verhandlung allseitig genehmigt und vollzogen, nachdem der Herr Erzbischof noch gebeten hatte, ihm Abschrift dieser Verhandlung mitzutheilen.

(gez.) Clemens August, Erzbischof von Köln.  
Kuppenthal. Steinberger. v. Bodelschwingh. Birk.

Für Beglaubigung der Abschrift:

(gez.) v. Bodelschwingh.



## I.

## Päpstliches Breve vom 25. März 1830.

(Uebersetzung von Beilage C. pag. 4.)

## Papst Pius VIII.

Ehrwürdige Brüder, Unsern Gruß und Apostolischen Segen zuvor. In Euren vor zwei Jahren an Leo XII. glorreichen Andenkens, Unsern Vorfahren, gerichteten Schreiben habt Ihr, Ehrwürdige Brüder, die große Verlegenheit vorgetragen, in der Ihr Euch deshalb befindet, weil in einem vor wenigen Jahren erlassenen bürgerlichen Gesetz verordnet worden ist, daß in gemischten Ehen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters oder wenigstens nach seiner Willensmeinung erzogen werden sollen, und zugleich den Priestern untersagt wird, von Personen, die dergleichen Ehen eingehen wollen, in Betreff der religiösen Erziehung ihrer künftigen Nachkommenschaft ein bindendes Versprechen zu erlangen. Und auch Wir selbst haben bereits seit jener Zeit die hohe Bekümmerniß getheilt, von welcher eben jener vortrefflichste Papst, dieser Eurer peinlichen Lage halber, welche jene Schreiben vollständiger entwickelten, bewegt war. Aber von einer noch schwereren Last fühlen Wir Uns jetzt gedrückt, da Unserer Niedrigkeit nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse aufbehalten ist, Euch diejenigen Bescheide zu geben, die Unser Vorfahr, durch den Tod behindert, nicht ertheilen konnte. Sientemalen diesem heiligen Stuhle durchaus nicht gestattet ist, Alles zu erlauben, was nach Eurer Angabe zu Erfüllung jenes Gesetzes in den dortigen Landen verlangt wird. Doch zweierlei ist es, was Uns nicht wenig ermutigt, nämlich Eure, so wie der Euch untergebenen Priester Beiseferung, die Lehre der Kirche zu bewahren, und ihre Regeln aufrecht zu halten, welche Ihr auch durch die vorhin erwähnten an Leo XII. gerichteten Schreiben bewiesen habt; und des Durchlauchtigsten Königes von Preußen Nachsicht, welcher, wie Ihr gleichfalls angedeutet, Euch gewissermaßen veranlaßt hat, diesen Apostolischen Stuhl in Eurer Verlegenheit unter offener Entwicklung des ganzen Standes der Dinge um Rath anzugeben. Denn dieserhalb verlassen Wir Uns mit Recht darauf, daß nicht nur Ihr diesen Unsern Erlassen vollständig Folge leisten werdet, sondern auch die Majestät des Durchlauchtigsten Königes Selbst Euch nicht zürnen werde, wenn Ihr Derselben in bürgerlichen Angelegenheiten von Herzen gehorchend, in demjenigen jedoch, was nicht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, sondern deren Heiligkeit selbst angeht, und die religiösen Pflichten der Ehegatten betrifft, die heiligen Vorschriften der katholischen Religion beobachtet. Indem Wir daher näher zur Sache kommen, haben Wir nicht nöthig, Euch, Unsere Brüder, die Ihr in der ganzen heiligen Lehre wohlverfahren seyd, darüber zu belehren, wie das Verhalten der Kirche gegen die gemischten Ehen sey, um die es sich handelt. Euch ist also nicht unbekannt, wie die Kirche selbst dergleichen Verbindungen, die nicht geringe Unzierde und geistliche Gefahr mit sich führen, abgeneigt ist, und wie deshalb dieser Apostolische Stuhl stets und mit dem größten Eifer beharrlich dafür Sorge getragen hat, daß die kanonischen Gesetze, welche diese Ehen verbieten, gewissenhaft beobachtet würden.

Wenn es sich findet, daß die Römischen Päpste von jenem heiligsten Verbote der Kirchengesetze zuweilen dispensirt haben, so haben sie es fürwahr aus gewichtigen Ursachen und sehr ungeru gethan, auch sind sie gewohnt, ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung hinzuzufügen, daß der Ehe geeignete Gewährleistungen vorhergehen sollten, nicht nur damit der katholische Ehegatte durch den akatholischen von seinem Glauben nicht abwendig gemacht werden könne, ja vielmehr sich für verpflichtet halten müsse, den letztern nach Kräften von seinem Irrthume zurückzuführen, sondern auch, damit die aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts lediglich in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen würden. Ihr wißt aber, Ehrwürdige Brüder, wie alle diese Gewährleistungen darauf abzielen, daß in dieser Angelegenheit die natürlichen und göttlichen Gesetze unverletzt gehalten werden: indem es ja doch ausgemacht ist, daß Katholiken, sowohl Männer wie Frauen, die Ehen mit nichtkatholischen Personen also eingehen, daß sie sich oder ihre künftige Nachkommenschaft der Gefahr des Abfalls leichtsinnig übergeben,

nicht nur die kanonischen Satzungen verletzen, sondern auch unmittelbar und sehr schwer gegen das natürliche und göttliche Gesetz sündigen. Und schon daraus sehet Ihr ein, daß auch Wir Uns des schwersten Vergehens vor Gott und der Kirche schuldig machen würden, wenn Wir in Betreff der Schließung solcher Ehen in den dortigen Ländern von Euch oder den Pfarrern Eurer Diözesen dasjenige geschehen lassen wollten, wodurch sie, wenn auch nicht den Worten nach, doch durch die That selbst ohne Unterschied gebilligt würden. Wir daher, unter höchlicher Belobung Eures Eifers, womit Ihr bis jetzt bemüht gewesen, die Eurer Sorge anvertrauten Katholiken von gemischten Ehen abwendig zu machen, ermahnen Euch inständigst im Herrn, daß Ihr darauf in Zukunft gleichfalls mit aller Geduld und Einsicht emsig bedacht seyn möget, als welche Ihr dereinst im Himmel reichen Lohn für dieses Bemühen empfangen werdet.

Demgemäß also, so oft sich besonders eine katholische Frau mit einem akatholischen Manne verheirathen will, wird sie mit Fleiß von dem Bischöfe oder von dem Pfarrer darüber, was der Ausspruch der Kirchengesetze wegen dergleichen Heurathen sey, zu belehren, und ernstlich vor dem schweren Frevel zu warnen seyn, dessen sie bei Gott schuldig wird, wenn sie sich unterfängt, jene zu verletzen, und besonders wird es angemessen seyn, sie zu ermahnen, sich jenes unerschütterlichen Dogmas unserer Religion zu erinnern, daß außerhalb des wahren katholischen Glaubens niemand selig werden könne, und danach zu erkennen, wie sie gegen die Kinder, welche sie von Gott erwarte, schon jetzt höchst grausam handeln würde, wenn sie eine solche Ehe einginge, in welcher sie die künftige Erziehung derselben von der Willkür des akatholischen Mannes abhängig wisse. Diese heilsamen Ermahnungen werden auch, wie es die Klugheit eingeben wird, besonders alsdann zu wiederholen seyn, wenn der Tag der Vermählung heranzunahen scheint, und während durch die gewöhnlichen Aufgebote erforscht wird, ob andere der Ehe entgegenstehende kanonische Hindernisse vorhanden seyen. Wenn es sich in einigen Fällen zutragen sollte, daß dergleichen väterliche Bemühungen der geistlichen Hirten vergeblich sind, dann ist freilich davon abzustehen, diese katholische Person mit namentlich gegen sie ausgesprochenen Censuren zu strafen, damit nicht irgend eine Aufregung hervorgebracht werde und der Sache des Katholizismus kein schlimmerer Nachtheil widerfahre; aber andererseits wird sich auch der katholische Seelsorger nicht nur jedes heiligen Ritus, wodurch er die nachher stattfindende Eheschließung ehren würde, sondern auch jeglicher Handlung, wodurch er sie zu billigen scheinen könnte, enthalten müssen. In dieser Beziehung ist an einigen Orten lediglich Folgendes nachgesehen worden, daß Pfarrer, welche sich, um schlimmere Nachtheile von der Sache des Katholizismus abzuwenden, genöthigt fanden, bei der Schließung dieser Ehen persönlich anwesend zu seyn, zwar geschehen ließen, daß solche (wenn nämlich kein anderes kanonisches Ehehinderniß entgegen stand), in ihrer Gegenwart eingegangen wurden, um sodann, nachdem sie die Einwilligung beider Theile vernommen, ihrer Amts-Obliegenheit gemäß, den Akt als einen gültig vollzogenen in das Kirchenbuch einzutragen, sich aber stets hüteten, dergleichen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung von ihrer Seite zu billigen, und noch mehr, sie mit heiligen Gebeten und irgend einem kirchlichen Ritus zu begleiten. Hiernächst haben Wir in Betreff derer Bescheid zu geben, welche sich unterfangen haben, gemischte Ehen ohne die Anwesenheit eines katholischen Pfarrers einzugehen. Und zwar haben Wir geglaubt, über diese Sache also beschließen zu müssen, daß, soweit es geschehen kann, die Aergernisse, welche nach Eurer Angabe aus dergleichen Verbindungen entspringen, vermieden werden, ferner daß diejenigen Katholiken, welche in einer also eingegangenen Verbindung leben, leichter vermocht werden können, ihre Sünde durch heilsame Thränen der Buße zu sühnen, und endlich, daß für die Zukunft eine bestimmte Regel bestehe, wonach alle über die Kraft von Ehen, die auf solche Weise eingegangen werden sollen, urtheilen können. Was indessen die Verbindungen betrifft, die bis zur gegenwärtigen Zeit dort ohne Anwesenheit des Pfarrers geschlossen sind, so werden Wir Eurer brüderlichen Liebe binnen kurzem die nothwendigen Vollmachten übertragen, durch welche Ihr im Stande seyn werdet, den daraus erwachsenen Uebeln, wenigstens zum großen Theile, abzuhelfen. Nun aber wollen und befehlen Wir durch dieses Unser Schreiben, daß die gemischten Ehen, welche von jetzt ab (nämlich vom 25ten März 1830) in Euren Diöcesen ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form geschlossen werden, wenn ihnen kein anderes kanonisches trennendes Hinderniß entgegensteht, für wahre und gültige Ehen zu halten sind; wie Wir durch Unsere Apostolische Machtvollkommenheit erklären und bestimmen, daß diese Ehen wahre und gültige seyn sollen, womit alles, was dawider ist, außer Kraft gesetzt wird. Deswegen werden alle Katholiken, welche in Zukunft auf

diese Ehen schließen werden, so lange kein anderes kanonisches trennendes Hinderniß ihnen entgegensteht, von den geistlichen Hirten zu belehren seyn, daß sie eine wahre und gültige Ehe eingegangen sind. Ueberdies wird es die Pflicht der geistlichen Hirten seyn, alle Katholiken, besonders aber die katholischen Frauen, welche mit Katholiken zwar gültige aber doch unerlaubte Heirathen geschlossen haben, zu gelegener Zeit in der Liebe Gottes und der Geduld Christi zu vermahnen, daß sie des begangenen schweren Frevels wegen Buße thun und ihren Verpflichtungen nachkommen mögen, vornehmlich derjenigen, wodurch sie gegen ihre Kinder immer gebunden seyn werden, nämlich für die katholische Erziehung aller derselben, nach Kräften und emsig zu sorgen. Nach diesem halten Wir es für überflüssig, Ehrwürdige Brüder, Euch ans Herz zu legen, daß Ihr darauf achten möget, mit welcher Klugheit in diesen Fällen zu verfahren sey, damit keine gehässige Gesinnung wider die katholische Religion daraus erwachse, da es Uns ja erwiesen und bekannt ist, daß Eure brüderliche Liebe dies vollkommen wisse.

So handelt also, und so mögen die von Euch ermahnten Pfarrer handeln, daß alle sehen, wie die katholischen Priester von keinem andern Geiste als dem, ihre Pflicht zu erfüllen, beseelt sind, wenn sie in dem, was zur Religion gehört, die Regeln der Kirche bewahren, und wie sie von demselben Geiste geleitet werden, wenn sie in dem, was zur bürgerlichen Ordnung gehört, die Königlichen Gesetze nicht aus knechtischer Furcht, sondern um des Gewissens Willen befolgen. Uns schmerzt es zwar sehr, daß Wir Euch den Verlegenheiten, worin Ihr Euch befindet, nicht vollständig entheben konnten. Aber wollet den Muth nicht sinken lassen. Der Durchlauchtigste König selbst, welcher Seinen geneigten Willen gegen Seine katholischen Untertanen feierlichst kund gethan, und durch die That selbst bei andern Gelegenheiten bewährt hat, wird (wie Wir die feste Zuversicht haben) nicht dulden, daß Ihr in dieser Angelegenheit, die Eure religiösen Pflichten unmittelbar betrifft, länger beunruhigt werdet, sondern durch Eure Verlegenheiten, Seiner Milde gemäß bewogen, und Unsern Wünschen gleichmäßig willfahrend, Euch nachlassen, daß Ihr auch in dieser Angelegenheit die Vorschriften der katholischen Religion bewahren und ungehindert ausführen könnet. Daß die Sache diesen glücklichen Ausgang gewinne, ist von Gott, in dessen Hand die Herzen der Könige sind, demüthig zu ersehen: wie Wir durch anhaltende Gebete thun und nicht zweifeln, daß Ihr gleichfalls inbrünstig thun werdet. Indessen wollen Wir, daß von der vorzüglichen Liebe, mit der Wir Euch umfassen, der apostolische Segen Zeugniß gebe, welchen Wir Eurer brüderlichen Liebe, so wie dem ganzen Klerus und dem Eurer Sorge anvertrauten gläubigen Volke in aller Liebe ertheilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 25ten März 1830, im ersten Jahre Unsers Pontifikats.

(gez.) Papst Pius VIII.

## II.

### Instruction des Cardinal Albani vom 27sten März 1830.

(Uebersetzung von Beilage D. pag. 6.)

An den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster.

Unser Heiligster Herr, durch die göttliche Vorsehung Papst Pius VIII., hat in seinem an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster erlassenen Schreiben vom 25ten März 1830 ihnen schon zu erkennen gegeben, von wie großer Bekümmerniß er selbst ob der drückenden Verlegenheiten ergriffen sey, worin dieselben sich, wie er erfahren hat, deswegen befänden, weil ein, in ihren Landen im Jahre 1825 erlassenes bürgerliches Gesetz festgestellt hat, daß die aus gemischten Ehen gebornen Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters oder wenigstens nach seiner Willensbestimmung erzogen werden sollen, und den Priestern untersagt hat, von Personen, die dergleichen Ehen schließen wollen, ein bindendes Versprechen über die religiöse Er-



ziehung der künftigen Nachkommenschaft zu verlangen. Seine Heiligkeit konnte nämlich auf keine Weise von jenem beharrlichen Eifer abweichen, womit der Apostolische Stuhl immer darüber gewacht hat, daß die heiligen Canones, welche dergleichen gemischte Ehen, die voll von Unzierde und geistlicher Gefahr, streng verbieten, gewissenhaft beobachtet würden. Viel weniger aber konnte Sie abweichen von jener heiligsten Anordnung desselben Stuhls, wonach die Römischen Päpste, da sie zuweilen (ungern nämlich und nur um gewichtiger Ursachen willen) dergleichen Ehen zuließen, ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung beizufügen pflegten, daß der Schließung der Ehe geeignete Gewährleistungen vorangingen, nicht nur damit der katholische Ehegatte durch den akatholischen von seinem Glauben abwendig gemacht werden könne, ja vielmehr sich für verpflichtet halten müsse, den letzteren nach Kräften von seinem Irrthum abzuziehen, sondern auch damit die Kinder beiderlei Geschlechts, die aus dieser Ehe geboren werden, durchaus in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen würden. Denn da nicht nur das geistliche, sondern auch das natürliche und göttliche Gesetz durchaus verbieten, daß nicht der Mensch bei Schließung von Heirathen sich oder seine künftige Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr des Abfalls hingebende, so ist wahrlich daraus klar, daß die erwähnten Gewährleistungen deswegen angewendet werden, damit dieses natürliche und göttliche Gesetz unverletzt behalten werde. Daher hat Seine Heiligkeit die genannten Kirchenobern für den seelsorgerischen Eifer, womit sie bemüht gewesen, die ihrer Sorge anvertrauten Katholiken von der Schließung unerlaubter Ehebindnisse mit Akatholiken abzuhalten, mit gebührenden Lobsprüchen beehrend, sie inständigst im Herrn ermahnt, daß sie auch künftighin hierauf mit Eifer und Klugheit hinarbeiten mögen, zugleich aber auch in demselben Schreiben einige Verordnungen ertheilt, die zur Linderung der drückenden Lage dieser Bischöfe dienlich zu seyn schienen und dahin abzweckten, die zu solchen unerlaubten Verbindungen hinneigenden Katholiken zu bessern Entschlüssen und heilsamer Buße leichter zurückzuführen. Und zugleich hat Se. Heiligkeit erklärt, daß sie zu großer Hoffnung ermutigt werde, nicht nur die Bischöfe würden diesen päpstlichen Bescheiden gewissenhaft gehorchen, sondern auch der Durchlauchtigste König selbst würde, nach Seiner Billigkeit und Nachsicht gegen die ihm untergebenen Katholiken, nicht unwillig werden, wann die Seelenhirten Sr. Majestät in bürgerlichen Angelegenheiten von Herzen gehorchend, doch in dieser Sache, welche die Heiligkeit der Ehe selbst berührt, und die religiösen Pflichten der Ehegatten betrifft, die heiligen Regeln der katholischen Religion befolgen. Diese zwiefältige Hoffnung hegt der Papst in hohem Grade nun auch jetzt, indem er durch diese Instruction den vorgeordneten vier Bischöfen Einiges andere kundgethan wissen will, was er in dieser Sache nachzusehen oder zu thun beschloffen. Was nämlich zuerst die Ehen anlangt, die in den vier Diöcesen von Köln, Trier, Paderborn und Münster bis jetzt ohne Beobachtung der von dem Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form eingegangen sind, so hat Unser Heiligster Herr bereits durch jenes Sein Schreiben an die Bischöfe eröffnet, daß er ihnen geeignete Vollmachten übertragen werde, damit sie den daraus erwachsenen Uebeln, wenigstens zum großen Theile, abhelfen können. Der Papst nämlich, eingedenk dessen, daß er der Stellvertreter Jesu Christi sey, der gekommen ist zu suchen und selig zu machen, was verloren war, hat den unglücklichen Zustand jener Katholiken berücksichtigt, die in einer vor Gott und der Kirche ungünstigen, vor den bürgerlichen Gesetzen des Orts aber gültigen Ehe lebend, mit großer Schwierigkeit zu kämpfen haben, um zum Bessern zurückzukehren, und von Erbarmen gegen sie bewegt, hat er beschloffen, ihnen einen leichteren Weg zur Buße zu eröffnen. Dem Erzbischof von Köln und den Bischöfen von Trier, Paderborn und Münster wird daher durch diese Instruction zu erkennen gegeben, daß Se. Heiligkeit ihnen die nöthige und geeignete Machtvollkommenheit ertheile, kraft deren ein jeglicher von ihnen, als Beauftragter des Apostolischen Stuhls, die bis zum Tage des Empfangs gegenwärtiger Instruction zwischen einem Katholiken einerseits und einem Akatholiken andererseits eingegangenen Ehen, welche deswegen ungültig sind, weil bei ihrer Schließung die von dem Tridentiner Concil vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden, in seiner Diöces bestätigen und in der Wurzel heilen kann. Und weil ferner einige von den bis jetzt geschlossenen gemischten Ehen wegen anderer kanonischer Hindernisse, die ihnen entgegenstanden, ungültig sind, so giebt deswegen Unser Heiligster Herr den vier Bischöfen selbst die volle Gewalt, wornach ein jeder von ihnen als Beauftragter des Apostolischen Stuhls in seiner Diöces von jenen Hindernissen dispensiren kann, insofern es sich nämlich mit solchen Hindernissen handelt, von welchen der Apostolische Stuhl aus gewichtigen Ursachen schon zu dispensiren pflegt, und in sofern sich die Dispensation selbst nur auf Heilung der daselbst bis zu gegenwärtiger Zeit geschlossenen gemischten Ehen bezieht. Seine Heiligkeit überträgt nämlich diese Voll-

gewalt jenen Bischöfen um so lieber, als Sie von ihrer Tugend eine hohe Meinung hegt, und völlig darauf vertraut, daß sie von einer so weitgreifenden Gewalt den vorsichtigsten Gebrauch machen werden. Und überdies erklärt der Papst, daß diese Bischöfe jene ganze Gewalt auch durch andere dazu geeignete Geistliche, die sie ausdrücklich damit beauftragen, ausüben lassen können. Einiges ist jedoch vorhanden, was den Gebrauch dieser Macht betrifft, woran Se. Heiligkeit die Bischöfe und deren Beauftragte zu ermahnen befohlen hat. Zuerst nämlich, daß sie in den einzelnen Fällen darauf sehen sollen, ob die Ehe, welche ungültig war, erneuert werden kann durch eine neue, von beiden Theilen abzugebende Erklärung ihrer Einwilligung, durch eine solche Erklärung nämlich, welche in gebührender Form geschieht, und der die Gewährleistungen vorhergehen, welche bei gemischten Ehen der Apostolische Stuhl zu verlangen pflegt. Und zwar mögen sie für eine solche Erneuerung der Einwilligung nur alsdann Sorge tragen, wann, nach reiflicher Erwägung aller Nebenumstände jedes einzelnen Falles, sie glauben, daß keine Gefahr eines schwereren Uebels bei Forderung und Vollziehung dieser Sache eintreten werde: wenn sie aber dagegen einsehen, daß diese schwereren Uebel mit Recht zu befürchten sind, so ist es ihnen erlaubt, die Ehe in der Wurzel zu heilen. Zweitens, daß, so oft sie in dergleichen Fällen die Ehe in der Wurzel heilen, sie überhaupt gehalten sind, den katholischen Theil auf die Größe des von ihm begangenen Frevels aufmerksam zu machen, und ihm für diese Sünde eine heilsame Buße aufzulegen, auch ihn besonders im Herrn zu ermahnen, daß er seine Obliegenheiten erfülle, namentlich die, welche die katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts betrifft. Drittens, daß die Bischöfe und deren Beauftragte sich enthalten sollen, solche Ehen unvorsichtiger Weise zu bestätigen, von denen sich voraussehen läßt, daß sie binnen kurzem vor dem bürgerlichen Gesetz durch ein, die Scheidung zwischen den Partheien aussprechendes Urtheil der weltlichen Obrigkeit getrennt werden dürften. Und zwar hat unser Heiligster Herr dies nachzulassen beschlossen, um die Katholiken, welche in den vorgenannten vier Diöcesen bis zu gegenwärtiger Zeit Ehen mit A katholiken eingegangen, die zugleich unerlaubt und ungültig sind, desto leichter auf den Weg des Heils zurückzurufen. Dasselbe Maaß der Nachsicht soll aber keinesweges gegen diejenigen angewendet werden, die in Zukunft es wagen sollten, gemischte und ungültige Ehen einzugehen, indem ja sonst Mehrere in Hoffnung des leichten Heilmittels sich ein Herz fassen würden, zu sündigen. Uebrigens hat Se. Heiligkeit in Ihrem an dieselben Bischöfe gerichteten Schreiben, dessen oben gedacht ist, die gemischten Ehen, welche in Zukunft (nämlich vom 25ten März 1830 an) in den vorgenannten vier Diöcesen geschlossen werden, bereits für wahre und gültige Ehen erklärt, auch wenn sie ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form eingegangen werden, jedoch nur in sofern, als ihnen kein anderes kanonisches trennendes Hinderniß entgegensteht. Es weiß zwar der Papst, daß die gedachte sehr drückende Lage, worin sich jene vier Bischöfe gegenwärtig befinden, auch daraus hervorgegangen ist, daß einige Katholiken von thörichter Liebe schwächlich verblindet, mit ihren akatholischen Verwandten Heirathen schließen wollen, und die Priester behelligen, die sich weigern, ihnen hierin gefällig zu seyn. Hierbei ermahnt Seine Heiligkeit jedoch die Kirchenobern selbst in dem Herrn, daß sie der Untugend solcher Personen ihre Bekarrlichkeit in den Seelsorgerpflichten entgegenzustellen, ja sogar sich zu bemühen haben, sie zu heilsameren Vorsätzen zurückzurufen. Wenn aber in irgend einem Falle, wo diese väterlichen Bemühungen der geistlichen Hirten vergeblich sind, die katholische Person von ihrem Vorsatz, eine Ehe mit ihrem akatholischen Verwandten einzugehen nicht zurückgebracht werden kann, und das Hinderniß, dessen Lösung zu gültiger Schließung der Ehe verlangt wird, nur zu den entfernteren Graden gehört, nämlich zum dritten oder vierten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, oder zur geistlichen Verwandtschaft (die jedoch ausgenommen, welche zwischen dem Taufzeugen und Täufling stattfindet), oder endlich zu dem aus einem Verlöbniße entspringenden Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit: dann wird der Bischof selbst erwägen müssen, ob ein gerechter und dringender Grund vorhanden sey, die Dispensation zu bewilligen, und zwar ein solcher Grund, der sich nicht bloß auf die Verhältnisse von Privatpersonen, sondern auch zugleich auf die öffentlichen Verhältnisse der katholischen Religion bezieht; auch soll er zugleich mit brünstigen Gebeten die Erleuchtung des heiligen Geistes anfehlen, damit er hierauf in einer Sache von solcher Wichtigkeit den Rathschluß fasse, von welchem er sich den meisten Nutzen in dem Herrn versprechen zu können glaubt. Wenn nun aber einer von den vier oft gedachten Bischöfen, durch einen solchen gewichtigen Grund dazu bewogen, von einem der vorhin genannten Grade (jedoch nicht von andern Graden, noch von irgend einem andern Hinderniß), zum Behuf der Eingehung einer gemischten Ehe dispensirt hat, so wird dies

der Papst freilich niemals durch irgend eine Thathandlung von seiner Seite billigen, er wird dem aber nachsehen, ungern zwar, jedoch geduldigen Sinnes, sofern nur eine derartige Dispensation von dem Bischöfe innerhalb der gleich anzuführenden Zeit, und mit Beobachtung des andern, was ebenfalls gleich ausgesprochen werden soll, ertheilt worden ist. Römisch erstlich erklärt Seine Heiligkeit, daß, da die andern Fakultäten, welche der Apostolische Stuhl in Betreff der zwischen Katholiken einzugehenden Ehen denselben Bischöfen zu übertragen gewohnt ist, nur auf eine Zeit von fünf Jahren beschränkt sind, auch die vorerwähnte Rücksicht nur für einen Zeitraum von fünf Jahren, von diesem 27sten März 1830 an gerechnet, dauern soll, und zwar so, daß, wenn darauf jene Fakultäten, die gewöhnlich für Ehen unter Katholiken übertragen werden, wiederum für neue fünf Jahre bewilligt werden, deswegen doch diese Rücksicht noch nicht für verlängert gehalten werden kann, wenn sie nicht auch durch einen neuen Akt und mit ausdrücklichen Worten wiederholt worden ist. Ueberdies hat auch unser Heiligster Herr zweitens beschlossen, daß, so oft für gemischte Ehen eine Dispensation von den in jener Rücksicht begriffenen Graden verlangt wird, der Bischof sie nicht eher ertheilen kann, als nachdem er den katholischen Theil darüber, was die Ansicht der Kirchengesetze in Betreff dieser gemischten Ehen sey, belehrt, und ihn väterlich und eifrig zu deren gewissenhafter Befolgung ermahnt, auch ihm besonders den großen Frevel vorgehalten hat, dessen er bei Gott schuldig werden würde, wenn er eine solche Ehe zu schließen wage, ohne ihr eine zureichende Gewährleistung vorausgehen zu lassen, daß die Kinder beiderlei Geschlechts in der Heiligkeit der katholischen Religion jedensfalls erzogen werden. Drittens, wenn es sich in einem andern Falle (was Gott verhüten wolle) zutragen sollte, daß ein Bischof, der durch solche Belehrung und Ermahnung nichts ausgerichtet hat, um den katholischen Theil von seinem verwerflichen Entschlusse abwendig zu machen, der Nothwendigkeit weichen und die Dispensation ertheilen zu müssen glaubt, wiewohl jene zureichende Gewährleistung für die katholische Kinder-Erziehung nicht vorhanden ist, so hat Seine Heiligkeit beschlossen, daß auch dann der Bischof die Dispensation nicht anders ertheilen kann, als durch eine schriftliche Urkunde, oder ein, dem katholischen Theil zu übermachendes Schreiben, worin mit deutlichen Worten auszusprechen ist, daß die Lösung des Hindernisses, welches sich der Heurath entgegenstellte, in diesem Falle nur deswegen erfolge, damit nicht größeres Aergerniß entstehe, und daß daher die Ehe zwar eine wahre und gültige seyn, der katholische Theil aber, der sie gegen die Vorschriften der katholischen Religion eingehe, sich doch sehr schwer versündigen werde. Wenn dann ferner diese unerlaubte Heirath also geschlossen wird, so ist nicht nur jeder geistliche Ritus zu vermeiden, womit sie begleitet werden könnte, sondern auch jede andere Handlung, wodurch der Priester sie zu billigen scheinen dürfte, wie es in dem vorerwähnten Schreiben Seiner Heiligkeit verordnet ist. Nach diesem behauert Seine Heiligkeit, niedergeworfen zu den Füßen des Gekreuzigten, wie Sie zu vorgedachter Rücksicht nur aus dem Grunde vermocht, oder eigentlicher fortgerissen werde, damit nicht schlimmerer Schaden der katholischen Religion erwachsen möge. Uebrigens wird diese Rücksicht dem Bischöfe hinreichende Sicherheit in seinem Gewissen gewähren, sofern er nur dasjenige, wovon er, nachdem er die Erleuchtung des Heiligen Geistes angefleht, glaubt, es werde im Herrn zum Frommen reichen, gethan, und alles andere, was gesagt worden ist, gewissenhaft bewahrt hat. Endlich ermahnt Seine Heiligkeit die Bischöfe und beschwört sie inständigst im Herrn, mit größtem Fleiße darauf zu sehen, daß es nicht durch dieses ihr Verfahren gegen Leute, welche gemischte Ehen auf unerlaubte Weise eingehen wollen, dahin komme, daß bei der katholischen Bevölkerung das Andenken an die jene Ehen verabscheuenden Kirchengesetze und an den mit größter Beharrlichkeit geübten Ernst, womit die Mutter-Kirche sich bemüht, ihre Kinder davon abzuhalten, solche zum Verderben ihrer Seelen einzugehen, geschwächt werde. Daher wird es die Pflicht der Bischöfe und der andern, ihnen untergebenen geistlichen Hirten seyn, in Zukunft mit brennenderem Eifer dahin zu streben, daß sie bei dem Unterrichte der ihrer Sorge anvertrauten Katholiken im Privat-Leben sowohl wie öffentlich, der auf jene Ehen bezüglichen Lehre und Gesetze der Kirche mit Klugheit zugleich und mit Fleiß Erwähnung thun und deren Bewahrung einschärfen.

Rom am 27sten März, im Jahre des Herrn 1830.

III.

**Hirtenbrief an die Pfarrer.**

(Uebersetzung von Beilage F. pag. 14.)

Ferdinand August, durch die göttliche Barmherzigkeit und Gnade des Heiligen Apostolischen Stuhls Erzbischof von Köln, desselben Apostolischen Stuhls geborner Legat, Graf Spiegel zum Desenberg und Canstein, der Heiligen Theologie Doctor u. s. w.

Ihr kennt die Verlegenheiten, geliebtesten Söhne, worin wir uns bis jetzt der sogenannten gemischten oder zwischen Katholiken und Akatholiken eingegangenen Ehen wegen befunden haben. Daß in der Religion des Vaters oder wenigstens nach freier Uebereinkunft der Aeltern die Kinder erzogen werden sollen, hat das Gesetz unsers Durchlauchtigsten und mächtigsten Königs befohlen, während die Katholiken von den Kirchengesetzen enger beschränkt werden, und noch Strengeres in der Kirche durch Gebrauch eingeführt und festgestellt ist. Die Schwierigkeit ist theils dadurch gewachsen, daß seit vielen Jahren in den östlichen Diöcesen des Reiches nicht dieselbe Observanz, die bei uns galt, noch eine damit übereinstimmende recipirt ist, theils dadurch, daß es nicht bei uns stand, die Kraft der kirchlichen Vorschrift aufzuheben oder deren Strenge zu mildern. Die daraus erwachsenen drückenden Beschwerden und Verlegenheiten habt ihr mit uns getheilt. In denselben sind wir den Heiligen Apostolischen Stuhl, von welchem wir allein einen sichern und zuverlässigen Rath und Hilfe erwarten konnten, mit der Bitte angegangen, daß durch sein Ansehen und seine Weisheit beseitigt werden möge, was uns an Bedenken und Hinderniß noch übrig geblieben. Wir haben die Angelegenheit dem Papste, als dem Stellvertreter unsers Herrn Jesu Christi auf Erden, einfach, wie sie vorlag, auseinandergesetzt, und ihre vollständige Entscheidung seinem Urtheile unterworfen. Mit ähnlichen Bitten sind unsere Brüder, die Hochwürdigsten Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn, den Stuhl des Heiligen Petrus gleichfalls angegangen, und wir haben diese Antwort empfangen:

(Folgt das oben in der Uebersetzung unter Nr. 1. gegebene Breve.)

In diesen Bescheiden also, geliebtesten Söhne, besitzen wir eine mildere Erklärung und Vorschrift für unser Verfahren, welche mit Rücksicht auf den Frieden und die Ruhe der Kirche aus der Fülle Apostolischer Gewalt gegeben ist; befolgen wir sie durchgängig, wie es sich ziemt, so werden wir im Gewissen sicher sehn. Dieselbe in den einzelnen Fällen zur Vollziehung zu bringen, überlassen wir Euch, im Vertrauen auf Euren Glauben und Eure Gewissenhaftigkeit, auf Eure Bescheidenheit, Klugheit und umsichtige, von Geduld und Liebe besetzte Leitung. Eure Sorge, so ermahnen wir, sey vorzüglich darauf gerichtet, daß den Gläubigen nicht bloß alsdann erst, wenn die Heurath geschlossen werden soll, ihr Glaube und ihre Pflichten vorgehalten, sondern daß sie von Jugend auf in der katholischen Religion auf das sorgfältigste und genaueste unterrichtet werden, und fest darin gegründet seyen. Wenn die katholische Braut weiß, daß die Erziehung der Kinder von der Willkühr des akatholischen Mannes abhängen werde, so daß sie in der akatholischen Religion erzogen werden, und sie zugleich von einem unentschuldbaren Leichtsinne geleitet, was Gott verhüten möge, ungeachtet Eurer Unterweisung und Ermahnung, eine solche Ehe einzugehen sich unterfängt, so möget Ihr nur die sogenannte und im Apostolischen Schreiben bezeichnete passive Assistenz an einem ehrbaren, nicht gewählten Ort leisten. Da endlich in Betreff der gemischten vor einem akatholischen Pfarrer geschlossenen Ehen, von denen allein der Apostolische Ausspruch zu verstehen ist, welcher die ohne Beobachtung der vom Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form eingegangenen Ehen betrifft, bei uns bereits aller Zweifel darüber gehoben ist, ob sie vor Gott und der Kirche gültig und kräftig seyen, so bleibt nur das eine zu erinnern übrig, daß Ihr rücksichtlich der einzelnen Ehen, die trotz eines andern kanonischen Hindernisses trennender Art geschlossen seyn sollten, an Uns berichtet, damit sie von der Wurzel aus geheilt werden. Die Gnade Gottes komme über Euch und der Friede des Herrn bleibe stets mit Euch! Amen.

Gegeben zu Köln, am 13ten October 1834.

Ferdinand August, Erzbischof von Köln.

IV.

## Schreiben des Bischofs von Trier an den Papst.

(Uebersetzung von Beilage H. pag. 16.)

Heiligster Vater!

Es könnte auffallend erscheinen, Heiligster Vater, daß ich für die Hülfe, die den Bischöfen der Kölner Kirchenprovinz durch das Schreiben des Papstes Pius VIII. glorreichen Andenkens vom 25ten März 1830 in Betreff der gemischten Ehen gar sehr zur rechten Zeit gebracht worden ist, meinen schon längst schuldigen Dank noch nicht abgestattet habe. Ich könnte mich der Entschuldigung durch mein vorgerückteres Alter und meine Körperschwäche bedienen, wenn nicht eine andere gewichtigere Ursache zum Grunde läge: ich glaubte, warten zu müssen, Heiligster Vater, bis ich, durch die Erfahrung belehrt, über den veränderten Stand dieser Angelegenheit berichten könnte.

Sobald die politischen Hindernisse, welche die Bekanntmachung des Apostolischen Breves verzögert hatten, gehoben waren, theilte ich dasselbe den Pfarrern mit, die ich ernstlichst ermahnte, dessen Sinn mit Festhaltung der kirchlichen Disciplin, genau in Ausübung zu bringen, wie solches das Rundschreiben berichtet, von dem ich ein Exemplar ehrfurchtsvollst beigefügt habe.

Bei Entscheidung von Zweifeln der Pfarrer und bei Behandlung der ganzen Angelegenheit bin ich so verfahren, daß ich, so weit es erlaubt war, der von dem Cardinal Albani verfaßten Instruction, welche Pius VIII. dem Apostolischen Breve beifügen ließ, eingedenk blieb. Wenn zuweilen von deren Inhalte wegen der in den Zeitverhältnissen liegenden Schwierigkeiten um ein Geringses abgewichen werden mußte, so ist dies doch selten, und ungerne, und wenn die Noth es rieth, geschehen.

Die ganze Angelegenheit steht nun so, Heiligster Vater, daß zwar nicht alle Schwierigkeiten, um deren Entfernung wir den Heiligen Apostolischen Stuhl mit Bitten angegangen, gehoben sind; aber was unbeschadet der Disciplin der katholischen Kirche bewilligt werden konnte, ist bewilligt worden. Für diese große Wohlthat fühle ich mich dem Heiligen Apostolischen Stuhl und Dir, Heiligster Vater, verpflichtet, und erstatte dafür meinen unterthänigsten Dank. So lange das Leben ausreicht, werde ich nicht aufhören, so viel ich vermag, die kirchliche Disciplin in dieser Sache zu bewahren, und die göttliche Hülfe anzuflehen, daß ich dazu stark genug seyn möge.

Uebrigens, da der Ausgang dieser Angelegenheit zumeist von den Umständen, besonders aber von der Sorge und Vorsicht der geistlichen Hirten abhängt, scheint es mir wenigstens, Heiligster Vater, daß es nicht dienlich seyn würde, über diese Sache von neuem zu verhandeln, weil dadurch nur neue Aufregung veranlaßt, und heftigere Uebel hervorgerufen werden könnten, als die sind, welche wir verhindern wollen. Doch diese Sache überlasse ich, Heiligster Vater, gänzlich Deinem Urtheile.

Dies habe ich an dem Tage unterzeichnet, wo ich den Heiligsten Leib des Herrn als einer, der, wenn es Gott gefallen sollte, binnen kurzem den menschlichen Dingen seinen Abschiedsgruß sagen wird, zur Wegzehrung genommen habe. Meine Heerde Deiner Sorge und Obhut, Heiligster Vater, in Demuth empfehle, bitte ich um den Apostolischen Segen.

Des Heiligsten Vaters

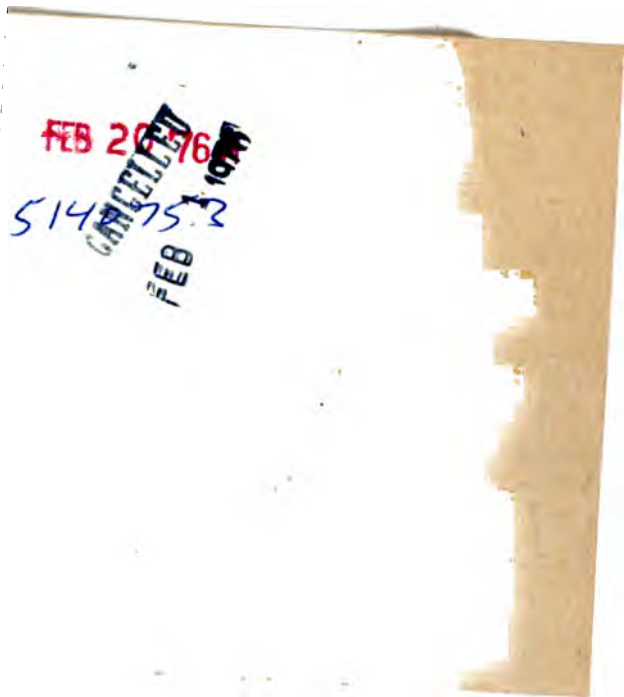
gehorsamster Sohn  
(gez.) Joseph,  
Bischof von Trier.

Trier, den 1. October 1836.

Dem  
Heiligsten Vater in Christo, Unserm  
Herrn, Papst Gregor XVI.  
zu Rom.







FEB 20 1966

514752

CANCELLED  
FEB 10 1966



